

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. Dezember 2020  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	11, 12, 57, 137	Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	76, 77
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 14, 58	Dürr, Christian (FDP)	138
Aschenberg-Dugnus, Christine (FDP)	155	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	127, 128, 129, 130
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71, 72, 73	Faber, Marcus, Dr. (FDP)	117
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	107	Fricke, Otto (FDP)	157
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15, 59	Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	78, 79, 140, 141
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 97, 113, 156	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	158, 159
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	108	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	160
Bleck, Andreas (AfD)	18, 19	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	182
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	180, 181	Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22
Brandner, Stephan (AfD)	17	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	23, 61, 142
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	109	Hanke, Reginald (FDP)	5
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	114	Herbrand, Markus (FDP)	6, 7
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	115	Herbst, Torsten (FDP)	80
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	3	Herrmann, Lars (fraktionslos)	24
Cotar, Joana (AfD)	1	Hessel, Katja (FDP)	8
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	60, 74, 116	Heßenkemper, Heiko, Dr. (AfD)	25
Dassler, Britta Katharina (FDP)	75	Höferlin, Manuel (FDP)	26, 143
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	4	Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	118
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	20, 21	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	161, 186

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Hohmann, Martin (AfD)	9, 27, 144	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	10, 102
Holm, Leif-Erik (AfD)	81, 162, 183	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	188
Huber, Johannes (AfD)	62	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	119	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41, 42, 63, 64
in der Beek, Olaf (FDP)	187	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	91, 92
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	28	Perli, Victor (DIE LINKE.)	43, 151, 171
Jung, Christian, Dr. (FDP)	163	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	44
Kamann, Uwe (fraktionslos)	29	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65, 66, 67, 172
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30, 131	Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	103, 104, 105, 106
Kiziltepe, Cansel (SPD)	82, 83, 84, 85	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45, 46, 111
Klein, Karsten (FDP)	145, 164	Sauter, Christian (FDP)	122, 123, 124, 125
Kleinwächter, Norbert (AfD)	146, 147, 175	Schäffler, Frank (FDP)	173
Kotré, Steffen (AfD)	86, 87, 176	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	174
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88, 177	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	47, 48, 189, 190, 191
Kubicki, Wolfgang (FDP)	148, 149	Sichert, Martin (AfD)	49, 68
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	165	Skudelny, Judith (FDP)	179
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	132	Springer, René (AfD)	50, 51
Kuhle, Konstantin (FDP)	31, 32	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	93
Lay, Caren (DIE LINKE.)	98	Storch, Beatrix von (AfD)	2
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33, 34, 35	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	136
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	110	Teuteberg, Linda (FDP)	52, 53, 69
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	166, 167, 168	Todtenhausen, Manfred (FDP)	94, 95
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	133, 134, 135, 178	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	120, 121, 169	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	139
Leutert, Michael (DIE LINKE.)	36, 37	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	152
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	89	Wetzel, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	96, 184, 185
Luksic, Oliver (FDP)	90	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	54, 55, 56, 126
Magnitz, Frank (AfD)	170	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	112
Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	38, 39	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	153, 154
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	99, 150		
Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU)	100, 101		

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes</b>	
Cotar, Joana (AfD) .....	1
Storch, Beatrix von (AfD) .....	1
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.) .....	2
De Masi, Fabio (DIE LINKE.) .....	3
Hanke, Reginald (FDP) .....	3
Herbrand, Markus (FDP) .....	4, 5
Hessel, Katja (FDP) .....	6
Hohmann, Martin (AfD) .....	7
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) .....	7
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat</b>	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) .....	10, 11
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	12, 13
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	14
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	15
Bleck, Andreas (AfD) .....	17
Brandner, Stephan (AfD) .....	16
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.) .....	18
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	19
Hänsel, Heike (DIE LINKE.) .....	19
Herrmann, Lars (fraktionslos) .....	20
Heßenkemper, Heiko, Dr. (AfD) .....	21
Höferlin, Manuel (FDP) .....	21
Hohmann, Martin (AfD) .....	22
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) .....	22
Kamann, Uwe (fraktionslos) .....	22
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	23
Kuhle, Konstantin (FDP) .....	24
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	25, 26
Leutert, Michael (DIE LINKE.) .....	27, 28
Martens, Jürgen, Dr. (FDP) .....	28
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	29
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	29, 30
Perli, Victor (DIE LINKE.) .....	30
Peterka, Tobias Matthias (AfD) .....	31
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	31, 32
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.) .....	32, 33
Sichert, Martin (AfD) .....	34
Springer, René (AfD) .....	36
Teuteberg, Linda (FDP) .....	38, 39
Weyel, Harald, Dr. (AfD) .....	39, 40
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) .....	41
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	42
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	43
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) .....	43
Hänsel, Heike (DIE LINKE.) .....	44
Huber, Johannes (AfD) .....	45
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	45, 46
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	46, 49
Sichert, Martin (AfD) .....	50
Teuteberg, Linda (FDP) .....	51

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	52	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie</b>		Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) .....	76
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	53, 54	Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) .....	77
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) .....	55	Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	78
Dassler, Britta Katharina (FDP) .....	56	Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	78
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	57	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	79
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.) .....	58	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) .....	80
Herbst, Torsten (FDP) .....	59	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>	
Holm, Leif-Erik (AfD) .....	60	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	82
Kiziltepe, Cansel (SPD) .....	60, 61, 62	Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	83
Kotré, Steffen (AfD) .....	63	Buchholz, Christine (DIE LINKE.) .....	83
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	64	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) .....	85
Liebich, Stefan (DIE LINKE.) .....	65	Faber, Marcus, Dr. (FDP) .....	85
Luksic, Oliver (FDP) .....	66	Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	86
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) .....	66, 67	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) .....	87
Stark-Watzinger, Bettina (FDP) .....	67	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.) .....	87, 88
Todtenhausen, Manfred (FDP) .....	68	Sauter, Christian (FDP) .....	88, 89, 90
Wetzel, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	69	Weyel, Harald, Dr. (AfD) .....	90
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz</b>		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	69	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	91, 92, 93
Lay, Caren (DIE LINKE.) .....	70	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	93
Movassat, Niema (DIE LINKE.) .....	71	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	94
Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU) .....	72		
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) .....	73		
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	74, 75		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) .....
95, 96, 97	113
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) .....	Holm, Leif-Erik (AfD) .....
97	113
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	Jung, Christian, Dr. (FDP) .....
Akbulut, Gökyay (DIE LINKE.) .....	114
98	Klein, Karsten (FDP) .....
Dürr, Christian (FDP) .....	115
98	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	116
99	Leidig, Sabine (DIE LINKE.) .....
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	117, 118
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.) .....	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.) .....
99, 100	118
Hänsel, Heike (DIE LINKE.) .....	Magnitz, Frank (AfD) .....
101	119
Höferlin, Manuel (FDP) .....	Perli, Victor (DIE LINKE.) .....
102	119
Hohmann, Martin (AfD) .....	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....
102	120
Klein, Karsten (FDP) .....	Schäffler, Frank (FDP) .....
103	121
Kleinwächter, Norbert (AfD) .....	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) .....
103, 104	121
Kubicki, Wolfgang (FDP) .....	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit</b>
104	Kleinwächter, Norbert (AfD) .....
Movassat, Niema (DIE LINKE.) .....	122
105	Kotré, Steffen (AfD) .....
Perli, Victor (DIE LINKE.) .....	123
106	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....
Weinberg, Harald (DIE LINKE.) .....	124
107	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) .....	125
107, 108	Skudelny, Judith (FDP) .....
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur</b>	126
Aschenberg-Dugnus, Christine (FDP) .....	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</b>
109	Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP) .....
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	126, 127
110	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) .....
Fricke, Otto (FDP) .....	128
110	Holm, Leif-Erik (AfD) .....
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	129
111	Wetzel, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	129
112	

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>		in der Beek, Olaf (FDP) .....	131
		Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) .....	131
		Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.) .....	132, 133, 134
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) .....	130		

**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordnete  
**Joana Cotar**  
(AfD)
- Wie viele Budgetmittel sind für die Werbemaßnahmen #besonderehelden der Bundesregierung bis heute ausgegeben worden, und welche Dienstleister wurden bisher für die Umsetzung herangezogen (bitte nach Dienstleister und bisherigem Auftragsvolumen auflisten; <https://twitter.com/RegSprecher/status/1327891588056559616>)?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert vom 4. Dezember 2020**

Für Kommunikationsmaßnahmen unter dem Hashtag #besonderehelden hat das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung Vorauszahlungen geleistet, es stehen jedoch noch finale Abrechnungen und Rabattvergütungen aus. Die Bezifferung der tatsächlich verausgabten Kosten ist deshalb erst nach der Abrechnung des Projekts möglich.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/24779 verwiesen.

2. Abgeordnete  
**Beatrix von Storch**  
(AfD)
- Welchen groben Finanzrahmen an Gesamtkosten plant die Bundesregierung bisher für die Kampagne „Zusammen gegen Corona #besonderehelden“ (vgl. [www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/besonderehelden-3-1811534](http://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/besonderehelden-3-1811534)), und wie genau gestaltet sich der Auswahlprozess für die Produzenten der Videos (vgl. auch Antwort auf meine Schriftliche Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/24779)?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert vom 9. Dezember 2020**

Die Gesamtkosten werden aus dem Haushaltstitel 542 03 „Ressortübergreifende Kommunikation und Koordinierung“ des Kapitels 0432 bestritten. Im Übrigen können Aussagen zu den Kosten erst gemacht werden, wenn das Projekt abgerechnet ist. Es wird davon ausgegangen, dass das zum Jahreswechsel möglich sein wird.

Um die Botschaft der konsequenten Kontaktreduzierung zur Eindämmung des Infektionsgeschehens gerade auch an jüngere Menschen heranzutragen, bestand die Notwendigkeit einer zielgruppengerechten Ansprache. Unsere Rahmenvertragsagentur Hirschen Group GmbH hat die Produktion der Spots im Wege einer Unterbeauftragung der Florida Entertainment GmbH veranlasst. Die Produktionsfirma Florida Entertainment GmbH war besonders geeignet, weil sie hinsichtlich der Zielgruppe (16 bis 29 Jahre) über eine besondere Glaubwürdigkeit, Expertise sowie über ein Netzwerk von Personen mit hohem Bekanntheitsgrad verfügt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

3. Abgeordneter  
**Jörg Cezanne**  
(DIE LINKE.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Rechtmäßigkeit der Erhebung von negativen Zinsen seitens Geschäftsbanken (bisweilen auch als Verwahr- oder Einlagegebühren bezeichnet) auf Giro- und Sparkonten-Einlagen von Kundinnen und Kunden im Hinblick auf die gesetzliche Einlagensicherung (sofern unterschiedlich, bitte differenzieren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 8. Dezember 2020**

Allein aus dem System der Einlagensicherung ergeben sich keine Bedenken bezüglich einer Rechtmäßigkeit von Verwahrtgelten auf Bank-einlagen.

Die gesetzliche Einlagensicherung schützt Einlegerinnen und Einleger nicht generell vor einer Reduzierung ihres Guthabens, sondern ausschließlich vor dem Verlust ihrer Einlagen für den Fall, dass die kontoführende Bank zahlungsunfähig wird. Wenn sich Kundinnen und Kunden dagegen gegenüber der Bank wirksam zur Leistung von Zahlungen für bestimmte Dienstleistungen verpflichten (z. B. zur Zahlung von Kontoführungsgebühren oder eines Verwahrtgeltes), die über das Konto abgebucht werden, so berührt dies die gesetzliche Einlagensicherung nicht. Die Einlegerinnen und Einleger bleiben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in Höhe des Rückzahlungsanspruches geschützt.

Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf ihre Antworten zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/14453 vom 23. Oktober 2019, zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/14645 vom 31. Oktober 2019 sowie zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/18204 vom 19. März 2020: Bereits dort hatte die Bundesregierung ihre Auffassung erläutert, nach der es für Banken zumindest mit hohen rechtlichen Risiken behaftet ist, innerhalb bestehender Verträge Aufwendungen für Negativzinsen einseitig auf ihre Kunden abzuwälzen; dies gilt insbesondere für die Einführung so genannter „Negativzinsklauseln“ in bestehende Spar- oder vergleichbare Verträge mittels Änderung „Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB)“. Sollten sich Kreditinstitute an diese rechtlichen Grenzen nicht halten, wäre dies vor Zivilgerichten angreifbar. Zudem verfügt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Rahmen ihres Mandates zur Sicherung des kollektiven Verbraucherschutzes über ausreichende aufsichtsrechtliche Instrumente, mit denen eine etwaige systematische Missachtung dieser Rechtslage durch Banken unterbunden werden könnte.

4. Abgeordneter  
**Fabio De Masi**  
(DIE LINKE.)
- Welche Bundesministerien haben (vergleichbar zu der Anfrage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 3. August 2020) eine Anfrage an Ernst & Young gestellt, wann und inwieweit Personen, die bei Aufträgen des jeweiligen Bundesministeriums oder nachgeordneten Behörden eingesetzt wurden bzw. eingesetzt werden/sollten, ebenfalls Leistungen mit Bezug zu der Wirecard AG oder ihren Tochtergesellschaften erbracht haben, und welches Ergebnis hatten jeweils die Anfragen (vgl. S. 9 bis 11 der Antwort des Bundesverkehrsministeriums unter <https://fragdenstaat.de/a/200870>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 10. Dezember 2020**

Kein weiteres Bundesministerium hat (vergleichbar zu der Anfrage des Bundesverkehrsministeriums vom 3. August 2020) eine Anfrage an Ernst & Young gestellt, wann und inwieweit Personen, die bei Aufträgen des jeweiligen Ministeriums oder nachgeordneten Behörden eingesetzt wurden bzw. eingesetzt werden sollten, ebenfalls Leistungen mit Bezug zu der Wirecard AG oder ihren Tochtergesellschaften erbracht haben.

5. Abgeordneter  
**Reginald Hanke**  
(FDP)
- Wie wird die Bundesregierung die Finanzierung der Programme, welche aus den Mitteln des EU-Wiederaufbaufonds „Next Generation EU (NGEU)“ finanziert werden, ab dem 1. Januar 2021 sicherstellen, wenn man berücksichtigt, dass die Auszahlung der Mittel aus dem NGEU vor Juni 2021 an die Mitgliedstaaten nicht realistisch ist (vgl. <https://makronom.de/nach-dem-ungarisch-polnischen-veto-wie-weiter-mit-eu-haushalt-und-corona-fonds-37646>) bzw. noch weiter verzögert wird, je länger er nicht vom Rat verabschiedet wird (bitte nach den einzelnen Programmen des NGEU aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 8. Dezember 2020**

Bei der Sondertagung vom 17. bis 21. Juli 2020 hat sich der Europäische Rat gemäß seinen Schlussfolgerungen auf Aufbaumaßnahmen und den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 – 2027 (MFR) geeinigt. Mit dem Aufbauinstrument Next Generation EU werden verschiedene EU-Ausgabeprogramme finanziert, die teilweise eine Finanzierung aus dem EU-Haushalt ergänzen und teilweise keine Finanzierung aus ihm erhalten (vgl. nachfolgende Tabelle, in Preisen 2018):

EU-Programm	Mittel aus dem Aufbauinstrument	Mittel aus dem MFR 2021 – 2027
Recovery and Resilience Facility (RRF)	672,5 Mrd. Euro (360 Mrd. Euro Kredite an Mitgliedstaaten; 312,5 Mrd. Euro Zuschüsse)	–
Strukturfondsprogramm ReactEU	47,5 Mrd. Euro	–
Just Transition Fund (JTF) zur Abfederung des Übergangs zur klimaneutralen Wirt- schaft	10 Mrd. Euro	7,5 Mrd. Euro
Ländliche Entwicklung ELER (2. Säule der Agrarpolitik)	7,5 Mrd. Euro	77,9 Mrd. Euro
Investitionsprogramm InvestEU (Abwicklung vorrangig über die EIB)	5,6 Mrd. Euro	2,8 Mrd. Euro
Forschungsrahmenprogramm Horizont Europa	5 Mrd. Euro	75,9 Mrd. Euro
EU-Katastrophenschutzmechanismus RescEU	1,9 Mrd. Euro	1,1 Mrd. Euro

Der Europäischen Kommission soll, wie auch beim Europäischen Rat im Juli vereinbart, zur Finanzierung von Next Generation EU als außergewöhnliche Reaktion auf die vorübergehenden, aber extremen Umstände infolge der COVID-19-Pandemie ein zeitlich, dem Zweck und dem Volumen nach begrenztes Recht zur Begebung von Anleihen im Namen der EU eingeräumt werden. Die aufgenommenen Mittel sollen im Rahmen des Aufbauinstruments „Next Generation EU“ (NGEU) und entsprechend auf die Bewältigung der Herausforderungen aufgrund der Pandemie ausgerichtet auf verschiedene EU-Ausgabenprogramme verteilt werden. Die zeitlich, dem Zweck und der Höhe nach begrenzte Ermächtigung zur Mittelaufnahme soll im Eigenmittelbeschluss verankert werden, für dessen Verabschiedung die Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten und für dessen Inkrafttreten die Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

6. Abgeordneter  
**Markus Herbrand**  
(FDP)

Wie verhält sich nach Kenntnis der Bundesregierung – aufgeteilt nach Münzen und Banknoten – die sich zum 31. Dezember 2019 bzw. heutigen Stichtag noch immer im Umlauf befindliche Geldmenge in Deutscher Mark (DM), zu der jährlichen Menge von DM-Banknoten und -Münzen, die unter Benennung der jeweils höchsten Einzelsumme in den vergangenen zwei Jahren jeweils bei der Deutschen Bundesbank umgetauscht wurden (bitte tabellarisch darstellen), und wie viel entdecktes Falschgeld in Euro wurde von der Deutschen Bundesbank im gleichen Zeitraum eingezogen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski  
vom 9. Dezember 2020**

Nach Angaben der Deutschen Bundesbank befanden sich zu den angegebenen Stichtagen folgende Werte an DM-Banknoten und -Münzen noch im Umlauf:

Stichtag	Banknoten	Münzen
<b>31. Dezember 2018</b>	5,87 Mrd. DM	6,67 Mrd. DM
<b>31. Dezember 2019</b>	5,82 Mrd. DM	6,63 Mrd. DM
<b>30. November 2020</b>	5,79 Mrd. DM	6,61 Mrd. DM

Nach Angaben der Deutschen Bundesbank wurden in den Jahren 2019 und 2020 (bis einschließlich 30. November 2020) DM-Banknoten und -Münzen in folgender Höhe bei der Deutschen Bundesbank umgetauscht:

	Banknoten	Münzen
<b>2019</b>	48,8 Mio. DM	35,7 Mio. DM
<b>2020 (bis einschließlich 30. November 2020)</b>	36,0 Mio. DM	17,4 Mio. DM

Nach Angaben der Deutschen Bundesbank wurden ihr in den Jahren 2019 und 2020 (bis einschließlich 30. November 2020) die folgenden höchsten Einzelsummen zum Umtausch vorgelegt und von ihr umgetauscht:

	Banknoten	Münzen
<b>2019</b>	306.900,00 DM	121.600,00 DM
<b>2020 (bis einschließlich 30. November 2020)</b>	3.530.805,00 DM	33.044,99 DM

Nach Angaben der Deutschen Bundesbank wurde 2019 bei der Deutschen Bundesbank Falschgeld mit einem rechnerischen Gesamtschaden von etwa 3,4 Mio. Euro eingereicht. Für das erste Halbjahr 2020 beträgt der Wert etwa 1,7 Mio. Euro.

7. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP) Wie verhält sich zum Stichtag 30. November 2020 die Anzahl der in den letzten sieben Jahren an die nachfolgende Generation zur Erlangung der im Rahmen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes möglichen Regelverschonung übertragenen Unternehmen zu der Anzahl der in den letzten sieben Jahren an die nachfolgende Generation zur Erlangung der im Rahmen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes möglichen Optionsverschonung übertragenen Unternehmen, und wie verhindert die Bundesregierung die Nachzahlung der bereits gewährten Steuerbefreiung und damit krisenverschärfende Liquiditätsausfälle für die jeweiligen Unternehmen, wenn diese aufgrund der Corona-Lockdown-Politik der Bundesregierung und der bundesweiten Kurzarbeitergeldregelung die für die Steuerbefreiung notwendige Lohnsummenregelung bzw. Mindestlohnsumme nicht einhalten können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Dezember 2020**

Anhand der Daten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine Unterscheidung nach Regelverschonung und Optionsverschonung bei der Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften nach § 13a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) nicht möglich.

Andere statistische Auswertungen der Steuerveranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer in den Finanzämtern der Länder, insbesondere im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen, liegen hier nicht vor.

Die Bundesregierung handelt entschlossen, um die Pandemie und die Folgen daraus zu überwinden. Sie ergreift alle erforderlichen Mittel, auch um Arbeitsplätze zu schützen und Unternehmen zu unterstützen. Die hierzu bislang beschlossenen steuerlichen Maßnahmen und finanziellen Hilfen sind auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen unter [www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Schlaglichter/Corona/corona.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Schlaglichter/Corona/corona.html) aufgeführt.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/19763 verwiesen. Bisher haben die Länder eine gesetzliche Anpassung des § 13a Absatz 3 ErbStG als Reaktion auf die Corona-Pandemie nicht für erforderlich gehalten. Im letzten Gesetzgebungsverfahren (JStG 2020), mit dem das ErbStG geändert wird, hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 21. Oktober 2020 hierzu keine Änderungen gefordert (vgl. Bundestagsdrucksache 19/23551). Die parlamentarischen Beratungen dieses Gesetzgebungsverfahrens sind noch nicht abgeschlossen.

Die Prüfung von möglichen Billigkeitsmaßnahmen im Einzelfall nach den §§ 163 und 227 der Abgabenordnung obliegt den zuständigen Finanzbehörden der Länder. Die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen wird derzeit gemeinsam mit den Ländern abgestimmt.

8. Abgeordnete **Katja Hessel** (FDP) Hat die Bundesregierung Informationen darüber, wie viele Steuerpflichtige die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b des Einkommensteuergesetzes (EStG) seit ihrer Einführung 2019 in Anspruch genommen haben, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 4. Dezember 2020**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor, denn über die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7b EStG werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt. Angesichts der zeitbezogenen Voraussetzungen ist im Übrigen zu erwarten, dass die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7b EStG verstärkt erst im Rahmen der Einkommensteuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2019 Berücksichtigung finden wird: Der Bauantrag oder die Bauanzeige für die Herstellung der neuen Mietwohnung muss nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellt bzw. getätigt worden sein, und

die letztmalige Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7b EStG ist begrenzt auf das Jahr 2026.

9. Abgeordneter **Martin Hohmann** (AfD) Welche Bundesminister haben nach Kenntnis der Bundesregierung in ihrem Geschäftsbereich Aufträge an sogenannte Beraterfirmen gegeben und sind nach ihrer Amtszeit bei diesen Firmen unter Vertrag gegangen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 8. Dezember 2020**

Ein Wechsel von seit Konstituierung der Bundesregierung (14. März 2018) ernannten Bundesministerinnen oder Bundesministern zu Beraterfirmen ist nicht erfolgt. Im Übrigen müssen Bundesministerinnen und Bundesminister seit 2015 anzeigen, wenn sie nach dem Ausscheiden aus dem Amt eine Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufnehmen wollen. Sämtliche Entscheidungen der Bundesregierung auf solche Anzeigen sind mit Angaben zu den angezeigten nachamtlichen Beschäftigungen im Bundesanzeiger veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

10. Abgeordnete **Zaklin Nastic** (DIE LINKE.) Welche Daten werden im Rahmen des im Jahr 2014 vereinbarten automatisierten Informationsaustausches in Sachen Vermögen und Bankkonten, der ab dem 31. Dezember 2020 wirksam werden soll, zwischen der Türkei und Deutschland ausgetauscht (bitte detailliert auflisten), und lassen ausgetauschte Informationen gegebenenfalls auch Rückschlüsse auf möglicherweise vorhandene politische Betätigung(en) der betroffenen Personen zu (bitte begründen, wie dies ausgeschlossen werden soll; [www.hurrivet.de/news\\_tuerkei-und-deutschland-decken-ab-dezember-versteckte-einkuenfte-auf\\_143540590.html](http://www.hurrivet.de/news_tuerkei-und-deutschland-decken-ab-dezember-versteckte-einkuenfte-auf_143540590.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. Dezember 2020**

Im Rahmen des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten (Finanzkonteninformationsaustausch) werden zwischen den zuständigen Behörden die folgenden Daten ausgetauscht:

- Namensdaten;
- Adressdaten inkl. steuerlicher Ansässigkeit;
- Geburtsdaten;
- Steueridentifikationsnummern;
- Finanzkonteninformationen (Kontonummer/Äquivalent; Kontosaldo/Kontowert einschließlich Barwert oder Rückkaufswert bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen zum Ende

des Meldezeitraumes und bei Schließung des Kontos die Schließung; Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden, Veräußerungserlöse, sonstigen Erträge, die im Laufe des Meldezeitraumes auf dem Finanzkonto eingezahlt oder diesem gutgeschrieben wurden; Verbindung zum Finanzinstitut, bei dem die Finanzkonteninformationen vorliegen);

- soweit natürliche Personen als beherrschende Personen gemeldet werden, die Rolle der beherrschenden Person in dem gemeldeten passiven nichtfinanziellen Rechtsträger (z. B. beherrschende Person einer juristischen Person – Anteilseigner).

Bezogen auf das meldende Finanzinstitut werden im Rahmen des Finanzkonteninformationsaustauschs die folgenden Daten ausgetauscht:

- Namensdaten;
- Adressdaten;
- Identifikationsnummern;
- ggf. Ansprechperson und Kontaktdaten der Ansprechperson.

Die Bundesregierung weist daraufhin, dass für den Finanzkonteninformationsaustausch zwischenstaatlich bindend eine strikte Verwendungsbeschränkung hinsichtlich der übermittelten Daten vereinbart ist. Hervorzuheben ist, dass die völkerrechtlich bindenden Verträge und Abkommen, die dem steuerlichen Informationsaustausch mit Drittstaaten zugrunde liegen, auf den übergeordneten Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit aufbauen. Sie beinhalten allesamt explizite Regelungen, die die Vertraulichkeit der Daten, die zum Zugriff berechtigten Personen und Stellen sowie die zulässigen und unzulässigen Verwendungszwecke regeln.

Den höchsten Schutzstandard gewährleistet die Mehrseitige Vereinbarung der zuständigen Behörden für den automatischen Informationsaustausch sowie die im Zusammenhang damit abgegebenen Verwendungsbeschränkungs- und Datenschutzbestimmungen nach Anlage C, die Rechte, Pflichten und Grenzen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung regeln.

§ 5 der Mehrseitigen Vereinbarung bezweckt den Schutz der Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen. Hiernach dürfen die übermittelten Finanzkonteninformationen nur für Zwecke der Festsetzung, Erhebung oder Beitreibung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder der Entscheidung über Rechtsmittel im Zusammenhang mit Steuern und nur von den dafür jeweils zuständigen Stellen genutzt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich darüber hinaus durch die als Anlage C zu hinterlegende Verwendungsbeschränkungs- und Datenschutzbestimmungen einem besonders hohen Schutzniveau verschrieben. Es wurde gegenüber dem Koordinierungsgremium ausdrücklich notifiziert, dass die auf der Grundlage der Mehrseitigen Vereinbarung übermittelten Daten für andere als die vorgenannten Zwecke, insbesondere für Strafverfahren, die nicht reine Steuerstrafverfahren sind, nur mit ihrer Zustimmung und in Verfahren, die zur Verhängung der Todesstrafe oder zur Missachtung der menschenrechtlichen Mindeststandards führen können, in keinem Fall verwendet werden dürfen.

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass Deutschland sich nur dann zur Übermittlung von Daten verpflichtet sieht, wenn die empfangenden Daten nach Maßgabe des Artikel 22 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen verwendet werden.

Danach gilt zunächst eine strenge Zweckbindung. Andere Verwendungen der übertragenen Informationen bedürfen der Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland (Nr. 1). Die empfangende Stelle muss zudem den Empfang dokumentieren und über die Verwendung sowie die dadurch erzielten Ergebnisse und über die Folgen der Verwendung unterrichten (Nr. 2). Unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, sind unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen (Nr. 3). Ferner unterliegt die übermittelnde Stelle einer allgemeinen Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen bzw. Unternehmen (Nr. 4). Im Falle einer rechtswidrigen Schädigung haftet die empfangende Stelle für die fehlerhafte Verwendung nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts (Nr. 5). Es bestehen zudem besondere Löschungs- und Lösungsprüffristen (Nr. 6). Schließlich hat die empfangende Stelle die Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen (Nr. 7).

Ferner verpflichtet auch Artikel 22 des Multilateralen Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters – MAAC) die Vertragsstaaten zur Geheimhaltung und Schutz der erhaltenen Information nach ihrem innerstaatlichen Recht. Die ausgetauschten Informationen dürfen in jedem Fall nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Festsetzung, Erhebung oder Beitreibung, der Vollstreckung, der Strafverfolgung, der Entscheidung über Rechtsmittel hinsichtlich der Steuern dieser Vertragspartei oder mit der Aufsicht darüber befasst sind.

Neben den rechtlichen Gewährleistungen wird das praktische Einhalten der Vorgaben zum Datenschutz in jedem Staat und Gebiet durch das bei der OECD angesiedelte Global Forum on Tax Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes überwacht.

Hierzu findet im Rahmen des Global Forum mit Bezug auf jeden am Finanzkonteninformationsaustausch teilnehmenden Staat (unabhängig von der Mitgliedschaft im Global Forum) vor Aufnahme des Informationsaustausches eine Vorprüfung statt (Pre- Exchange Assessment) sowie ein Peer Review Prozess Anwendung, der die Einhaltung der Anforderungen laufend überwacht (AEOI Peer Review). Darüber hinaus gibt es ein vom Global Forum koordiniertes Verfahren in Fällen von Datenpannen. Schließlich sieht auch die Mehrseitige Vereinbarung selbst Verfahren für den Umgang mit Verstößen gegen Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmung bzw. dem Versagen von Schutzvorkehrungen vor. Die Nichteinhaltung der Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen rechtfertigt gemäß § 7 Absatz 3 der Mehrseitigen Vereinbarung schließlich die sofortige Aussetzung des Finanzkonteninformationsaustausches, bis der Verstoß untersucht und beseitigt sowie Maßnahmen ergriffen wurden, um ähnliche Verstöße in Zukunft zu verhindern.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,  
für Bau und Heimat**

11. Abgeordnete  
**Gökay Akbulut**  
(DIE LINKE.)
- Inwieweit hat sich das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit den Bundesländern dazu ausgetauscht, dass angesichts der coronabedingten Erschwernisse das aufenthaltsrechtlich geforderte Sprachniveau B1 GER häufiger nicht innerhalb des bei Integrationskursen vorgegebenen Stundenkontingents erreicht werden könnte (vgl. hierzu z. B. [www.migazin.de/2020/11/26/licht-und-schatten-bei-online-integrationskursen/?utm\\_source=mailpoet&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=MIGLETTER](http://www.migazin.de/2020/11/26/licht-und-schatten-bei-online-integrationskursen/?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_campaign=MIGLETTER)) und dies z. B. Auswirkungen auf den aufenthaltsrechtlichen Status haben kann (vgl. z. B. § 8 Absatz 3 Satz 6 des Aufenthaltsgesetzes), und welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dazu vor, inwieweit durch die Corona-Pandemie erfolgreiche Abschlüsse im Rahmen der Integrationskurse be- oder verhindert wurden oder werden (bitte darlegen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 8 Dezember 2020**

Gesicherte Erkenntnisse, dass aufgrund der pandemiebedingten Kursunterbrechungen im Frühjahr das Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) seltener erreicht wird, liegen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat nicht vor. Der Anteil der Absolventen des Deutsch-Tests für Zuwanderer im allgemeinen Integrationskurs, die das Sprachniveau B1 GER erreichen, lag in den ersten drei Monaten des Jahres 2020 bei rund 62 Prozent, in den Monaten Juli bis Oktober bei rund 63 Prozent. Lediglich während des „Lockdowns“ (April bis Juni 2020) lagen die Werte niedriger – angesichts der in dieser Zeit äußerst geringen Testteilnehmerzahlen können diese Zahlen jedoch nicht als repräsentativ angesehen werden.

Es lässt sich zwar nicht ausschließen, dass es durch die Unterbrechungen bei einzelnen Teilnehmenden zu einem zwischenzeitlichen Verlust an Deutschkenntnissen gekommen ist und weitere Stunden nötig wären beziehungsweise sind, um das zu kompensieren. Das Integrationskurssystem ist jedoch so flexibel, dass dies möglich ist: Soweit die Teilnehmenden nach Ausschöpfung des Stundenkontingents im abschließenden Test nicht die Niveaustufe B1 GER erreichen, können sie weitere 300 Stunden Wiederholung in Anspruch nehmen, und dies unabhängig von der Kursart. Das galt auch bereits vor der COVID-19-Pandemie.

Ohnehin sind den Teilnehmenden keine Stunden verloren gegangen, da das jeweilige Kontingent durch etwaige Kursunterbrechungen nicht geschmälert wurde.

Auf die Schließung der Integrationskursträger am 16. März 2020 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge überdies schnell reagiert und den von der Schließung betroffenen Teilnehmenden vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 so genannte „Online-Tutorien“ zum Erhalt

beziehungsweise zum Ausbau ihres bisher erreichten Lernstandes angeboten. Die Teilnahme war kostenlos und wurde nicht auf die reguläre Stundenzahl des Integrationskurses angerechnet. Dadurch bestand die Möglichkeit, die Unterbrechung durch zusätzliche Stunden zu überbrücken. Aufgrund der neuesten Entwicklungen seit November 2020 ist das Programm der Online-Tutorien zum 1. Dezember 2020 erneut aufgenommen worden, insbesondere, um auf regional beschränkte „Lock-downs“ reagieren zu können.

Selbst wenn sich bei einer längeren Fortdauer der durch die Pandemie begründeten erschwerten Lernbedingungen heraussteilen sollte, dass das Sprachniveau B1 GER nicht innerhalb des bei den Integrationskursen vorgegebenen Stundenkontingents erreicht wird, weist die Bundesregierung darauf hin, dass es sich bei § 8 Absatz 3 Satz 6 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) um eine Soll-Vorschrift handelt, die es der Ausländerbehörde bei Vorliegen atypischer Umstände ermöglicht, die Aufenthaltserlaubnis auch über die dort geregelte Höchstdauer von einem Jahr zu verlängern. Im Übrigen wird auf § 8 Absatz 4 AufenthG hingewiesen.

12. Abgeordnete  
**Gökay Akbulut**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele aus Seenot gerettete und aus Griechenland aufgenommene Asylsuchende, bei denen Deutschland die Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren übernommen hat und die zum Zeitpunkt der Übernahme unbegleitet und minderjährig waren, wurden seit Juni 2018 nach Deutschland überstellt (bitte nach Jahren differenzieren und für die Erstaufnahmeländer Italien, Malta und Griechenland getrennt auflisten, bitte für das Jahr 2020 zusätzlich angeben, in welchen Monaten wie viele unbegleitete minderjährige Asylsuchende überstellt wurden)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 10. Dezember 2020**

### Griechenland

Im Zeitraum vom 18. April 2020 bis 3. Dezember 2020 wurden im Zuge des europäischen Übernahmeverfahrens aus Griechenland insgesamt 1.142 Personen überstellt, für welche die Bundesrepublik Deutschland freiwillig die Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren übernommen hat. Hierunter befanden sich 210 unbegleitete minderjährige Asylsuchende.

Monat	2018	2019	2020	Summe Gesamt
Januar				
Februar				
März				
April			47	
Mai				
Juni			6	
Juli				
August				
September			53	

Monat	2018	2019	2020	Summe Gesamt
Oktober			47	
November			44	
Dezember			13	
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>210</b>	<b>210</b>

### Malta

Malta hat seit Juni 2018 insgesamt 452 zuvor aus Seenot gerettete Personen überstellt, für welche die Bundesrepublik Deutschland freiwillig die Zuständigkeit zur Durchführung der Asylverfahren übernommen hat. Hierunter befanden sich 23 unbegleitete minderjährige Asylsuchende.

Monat	2018	2019	2020	Summe Gesamt
Januar				
Februar				
März				
April		5		
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November		7		
Dezember	11			
<b>Summe</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>0</b>	<b>23</b>

### Italien

Italien hat seit Juni 2018 insgesamt 393 zuvor aus Seenot gerettete Personen überstellt, für welche die Bundesrepublik Deutschland freiwillig die Zuständigkeit zur Durchführung der Asylverfahren übernommen hat. Hierunter befanden sich keine unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden.

13. Abgeordnete  
**Luise Amtsberg**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Wie vielen Menschen, die schon eine Einreiseerlaubnis nach Deutschland im Rahmen des Resettlementverfahrens 2019/2020, inklusive der noch aus dem Resettlementverfahren 2018/2019 wartenden 43 Personen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/22089), sowie des humanitären Aufnahmeverfahrens aus der Türkei, inklusive der 310 Personen mit bis Herbst 2020 gültigen Einreisevisa (vgl. Bundestagsdrucksache 19/22089), bekommen hatten, konnte mittlerweile die Einreise nach Deutschland ermöglicht werden (bitte nach Abflugland aufschlüsseln), und wann plant die Bundesregierung den Menschen, deren Einreisevisum für 2020 mittlerweile abgelaufen ist und noch nicht nach Deutschland einreisen konnten, eine unkomplizierte Neuvisierung und dadurch eine Einreise nach Deutschland zu ermöglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 8. Dezember 2020**

Im Rahmen der Resettlement-Verfahren 2018/2019 konnten seit September 2020 insgesamt 19 Personen (davon 12 aus dem Libanon und 7 aus Jordanien) nach Deutschland einreisen.

Für die Resettlement-Verfahren 2020 aus dem Niger, Kenia, Libanon, Ägypten und Jordanien konnten die notwendigen Verfahrensschritte für eine Auswahl aufgrund der COVID-19-Pandemie noch nicht abgeschlossen werden. Es stehen deshalb noch keine Personen abschließend für eine Einreise nach Deutschland bereit.

Im Rahmen der humanitären Aufnahme aus der Türkei konnte seit September 2020 262 Personen die Einreise nach Deutschland ermöglicht werden. In 112 Fällen konnten hierfür im Frühjahr ausgestellte und noch gültige Visa genutzt werden. In allen weiteren Fällen erfolgt die Visumserteilung zeitnah zu den jeweiligen Ausreiseterminen.

Die ausstehenden Einreisen der bereits ausgewählten Personen sollen erfolgen, sobald es die Rahmenbedingungen in den jeweiligen Erstzufluchtsstaaten und in Deutschland zulassen. Dabei sind neben den fortbestehenden Reisebeschränkungen des Erstaufnahmestaats insbesondere inländische Reisebeschränkungen, die Gewährleistung von medizinischen Untersuchungen, den notwendigen COVID-19-Tests und die Umsetzbarkeit von Abstands- und Hygienemaßnahmen zu berücksichtigen.

14. Abgeordnete  
**Luise Amtsberg**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie erklärt die Bundesregierung die laut der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Vergleich zu anderen europäischen Mitgliedstaaten wie Frankreich oder Schweden, die das Resettlement-Programm trotz Corona-Pandemie verstärkt wieder aufgenommen haben, deutlich niedrigeren deutschen Resettlement-Zahlen im ersten bis dritten Quartal 2020 ([www.sponsorrefugees.org/campaign\\_on\\_resettlement\\_action\\_points\\_for\\_reopening\\_and\\_extending\\_the\\_scheme](http://www.sponsorrefugees.org/campaign_on_resettlement_action_points_for_reopening_and_extending_the_scheme)), und wie gedenkt die Bundesregierung ihrem eigenen Anspruch, an den 5.500 Resettlement-Zusagen für 2020 festzuhalten (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24556), angesichts der anhaltend niedrigen Aufnahmezahlen gerecht zu werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 8. Dezember 2020**

Die Bundesregierung hält an ihrer Zusage zur Aufnahme von bis zu 5.500 Personen für das Jahr 2020 im Rahmen des EU-Resettlement-Programms fest und wird, wie viele andere europäische Mitgliedstaaten auch, von der Möglichkeit einer Umsetzung der Aufnahmen bis Ende 2021 Gebrauch machen (vgl. Empfehlung der Kommission vom 23. September 2020 zu legalen Schutzwegen in die EU: Förderung der Neuansiedlung, der Aufnahme aus humanitären Gründen und anderer komplementärer Zugangswege, COM (2020) 6467 final).

Bis zur coronabedingten Aussetzung der humanitären Aufnahmeverfahren am 17. März 2020 konnte 916 schutzbedürftigen Personen der Verfahren des Jahres 2020 die Einreise ermöglicht werden sowie weiteren 197 „Nachzüglern“ aus den Verfahren des Jahres 2019.

Mit Erlass vom 11. August 2020 wurde die Aussetzung der humanitären Aufnahmeverfahren aufgehoben und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) um sukzessive Wiederaufnahme gebeten. Diese Wiederaufnahme der Verfahren erfolgt unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage in den einzelnen Erstaufnahmeländern und der faktischen Einsatzmöglichkeiten vor Ort sowie unter Beachtung der geltenden allgemeinen Einreisebestimmungen und den im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Seit Wiederaufnahme der Verfahren konnte 262 schutzbedürftigen Personen der Verfahren des Jahres 2020 die Einreise ermöglicht werden sowie weiteren 19 „Nachzüglern“ aus den Verfahren des Jahres 2019.

Die verschieden ausgestalteten Auswahl- und Aufnahmeverfahren begründen die Unterschiede in der Umsetzungsgeschwindigkeit der Zusagen der europäischen Mitgliedstaaten. Während teilweise eine Aufnahmeentscheidung lediglich auf Grundlage eines Dossiers über die aufzunehmenden Personen erfolgt, bedarf es im deutschen Resettlement-Verfahren beispielsweise eines Auswahlinterviews durch das BAMF sowie eines Sicherheitsinterviews durch die Sicherheitsbehörden. Im Rahmen eines Pilotverfahrens hat das BAMF erstmals im August 2020 für mehr als 800 Personen eine Videobefragung im Libanon durchgeführt.

Eine Entsendung von Behördenmitarbeitenden zur Durchführung der Verfahren vor Ort in die Erstaufnahmeländer, die alle durch das Robert Koch-Institut als COVID-19-Risikogebiete klassifiziert sind, ist faktisch bislang nicht möglich. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat steht mit allen relevanten Partnern in Kontakt und prüft weitere Möglichkeiten der Fortsetzung der humanitären Aufnahmeverfahren.

15. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Fragen hat die Bundesregierung im Anschluss an das Treffen des Frontex-Verwaltungsrates vom 10. November 2020 zu den Pushback-Vorwürfen gegen die EU-Grenzschutzagentur Frontex schriftlich eingereicht ([https://www.ec.europa.eu/home-affairs/news/extraordinary-meeting-frontex-management-board-alleged-push-backs-10-november-2020\\_en](https://www.ec.europa.eu/home-affairs/news/extraordinary-meeting-frontex-management-board-alleged-push-backs-10-november-2020_en)), und wie zufrieden ist die Bundesregierung mit den erhaltenen Antworten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 7. Dezember 2020**

Die Bundesregierung hat darum gebeten, den von Frontex vorgelegten Bericht zu vervollständigen, soweit Frontex über weitergehende Informationen verfügt, die in diesem Zusammenhang relevant sein können. Zudem wurde Frontex aufgefordert, zu erläutern, wie das sog. Konsultationsforum, welches gemäß Artikel 108 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache u. a. unterstützt, indem es unabhängige Beratung in Grundrechtsfragen bereitstellt,

in den weiteren Prozess der Untersuchungen eingebunden werden kann. Die daraufhin von Frontex zur Verfügung gestellten Informationen sind nachvollziehbar.

16. Abgeordnete  
**Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

In wie vielen Fällen haben nach Erkenntnissen der Bundesregierung seit dem 20. April 2020 Personen ohne zutreffenden persönlichen Arztbefund (z. B. kopierte oder online heruntergeladene) in Bahnhöfen, Flughäfen oder bundeseigenen Liegenschaften privatärztliche Atteste mitgeführt oder versucht einzusetzen, denen zufolge ihnen eine Mund-Nasen-Bedeckung gegen COVID-19 angeblich gesundheitlich unmöglich bzw. unzumutbar sei (siehe dazu: [www.faz.net/aktuell/politik/inland/corona-mundschutz-falsche-atteste-gegen-maskenpflicht-16958390.html#void](http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/corona-mundschutz-falsche-atteste-gegen-maskenpflicht-16958390.html#void), und allgemeiner zum Problem; [www.rnd.de/gesundheit/falsche-masken-atteste-wie-corona-gegner-versuchen-die-maskenpflicht-zu-untergraben-6MDSOVR3NBBFJG3Z7HNF25G62I.html](http://www.rnd.de/gesundheit/falsche-masken-atteste-wie-corona-gegner-versuchen-die-maskenpflicht-zu-untergraben-6MDSOVR3NBBFJG3Z7HNF25G62I.html)), und wird die Bundesregierung nun den Bundesländern vorschlagen, in ihren entsprechenden Verordnungen Befreiungen von der Maskenpflicht nur noch aufgrund amtsärztlicher Originalatteste zuzulassen sowie dort nun auch eine Pflicht zur Vorlage solcher Atteste auf Anforderung hin zu regeln?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 7. Dezember 2020**

Die Anordnung und Umsetzung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, so auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Maske), liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder. Die Bundespolizei unterstützt die Länder bei Gelegenheit der eigenen Aufgabenwahrnehmung auch auf Bahnhöfen und Flughäfen bei der Durchsetzung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz. Statistische Daten im Sinne der Fragestellung, aus denen hervorgeht, welche zur Anzeige gebrachten Urkundsdelikte auf falsche Gesundheitszeugnisse zurückgehen, werden nicht geführt.

Eine statistische Erfassung etwaiger Sachverhalte in bundeseigenen Liegenschaften im Sinne der Fragestellung erfolgt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat nicht. Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sieht vor, dass die Bundesregierung Schriftliche Fragen innerhalb einer Woche nach Eingang beim Bundeskanzleramt beantwortet.

Art und Umfang der Recherchen zur Beantwortung der Fragen erfolgen unter Einhaltung der Fristen des parlamentarischen Fragerechts. Eine umfangreiche Erhebung von Daten im Sinne der vorliegenden Fragestellung innerhalb der Bundesregierung sowie aller Geschäftsbereichsbehörden war aufgrund der Frist nicht möglich. Die Antwort beschränkt sich daher auf innerhalb der Frist recherchierbare Daten nur innerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. [www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Mund\\_Nasen\\_Schutz.html](http://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html).

Die Schaffung einer Maskenpflicht außerhalb des Reiseverkehrs fällt gemäß den §§ 28, 28a, 32 des Infektionsschutzgesetzes in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Weder für den Bundesminister für Gesundheit noch den Bund insgesamt besteht eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage.

Die Länder schreiben in ihren jeweiligen Verordnungen jeweils eine Pflicht zum Maskentragen zum Schutz vor dem SARS-CoV-2-Virus vor, s. [www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198](http://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198). In den Verordnungen wird auch darauf hingewiesen, dass man sich aus gesundheitlichen Gründen durch eine ärztliche Verordnung von der Maskenpflicht befreien lassen kann. Welche Art von Gesundheitszeugnis zum Nachweis dieser Befreiung erbracht werden muss, liegt allein im Verantwortungsbereich der Länder.

17. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Beabsichtigt die Bundesregierung einen Kabinettsausschuss einzurichten, um einen Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung des Linksextremismus erarbeiten zu lassen, so wie es zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und Rassismus geschehen ist ([www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kabinetts-rechtsextremismus-1819828](http://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kabinetts-rechtsextremismus-1819828)), und in welchem Umfang will die Bundesregierung Finanzmittel in den Jahren 2021 bis 2024 für die Bekämpfung des Linksextremismus bereitstellen (die Antwort bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 11. Dezember 2020**

Die Einrichtung eines entsprechenden Kabinettsausschusses zur Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Bekämpfung des Linksextremismus ist von der Bundesregierung nicht beabsichtigt.

Aufgabe und Verständnis der Bundesregierung ist es, sich allen extremistischen Bestrebungen und Tendenzen dauerhaft und nachhaltig entgegenzustellen. Aus diesem Grund ist die Schwerpunktsetzung sehr vieler Projekte und ganzer Bereiche größtenteils phänomenübergreifend angelegt und somit eine direkte thematische Zuordnung von Fördermitteln nur bedingt möglich. So werden u. a. im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ in den Handlungsbereichen Kommune (Partnerschaften für Demokratie) und Land (Landes-Demokratiezentren) den Gebietskörperschaften die Fördermittel zur teilweisen freien Verfügung bewilligt, um damit ganz gezielt den Problemlagen vor Ort begegnen zu können.

Gleiches gilt für zahlreiche Maßnahmen der Bundeszentrale für politische Bildung, die einen phänomenübergreifenden und universalpräventiven Ansatz verfolgt. Eine Bezifferung der durch die Bundesregierung bereitgestellten Haushaltsmittel in den einzelnen Phänomenbereichen ist

daher nicht abschließend möglich. Folgende Haushaltsposition zur Bekämpfung des Linksextremismus ist jedoch abgrenzbar und kann mitgeteilt werden: Zur Prävention von linkem Extremismus wurden im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ Fördermittel für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 1.209.238,58 Euro beantragt (Modellprojekte und Kompetenzzentrum).

Auf Grund der jährlichen Bewilligung von Bundesmitteln im Bundesprogramm können zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben zu Förderhöhen in Folgejahren gemacht werden.

18. Abgeordneter  
**Andreas Bleck**  
(AfD)                      Wie viele Angehörige der Bundespolizei waren anlässlich der Demonstrationen gegen das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 18. November 2020 in Berlin im Einsatz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 9. Dezember 2020**

Die Bundespolizei setzte zur Bewältigung der Einsatzlagen anlässlich der Demonstration gegen das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 18. November 2020 in Berlin insgesamt bis zu 1.121 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im originären Zuständigkeitsbereich und zur Unterstützung des Landes Berlin ein.

19. Abgeordneter  
**Andreas Bleck**  
(AfD)                      Welche Einsatzmittel wurden von den Angehörigen der Bundespolizei im originären Zuständigkeitsbereich oder unter Führung des Landes Berlin gegen Demonstranten eingesetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 9. Dezember 2020**

Angehörige der Bundespolizei haben im originären Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Berlin keine Einsatzmittel gegen Versammlungsteilnehmer eingesetzt.

Angaben zur Anwendung von Einsatzmitteln gegen Versammlungsteilnehmer unter Führung des Landes Berlin obliegen der zuständigen Landesregierung.

20. Abgeordneter  
**Dr. Diether Dehm**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern hält es die Bundesregierung für erforderlich, mögliche „Lösungen“ zum Zugang von Polizeien oder Geheimdiensten zu verschlüsselter Kommunikation nicht nur für Dienste von nationalen und internationalen Kommunikationsdiensteanbietern zu ermöglichen (Ratsdokument 13084 2020 REV 1), sondern auch für eine in E-Mail-Clients wie Outlook oder Thunderbird eingebundene Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, und welche existierenden technischen Methoden kennt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, mit dem quelloffenen und unkommerziellen Programm Pretty Good Privacy (PGP) versandte verschlüsselte Nachrichten mitzulesen?
21. Abgeordneter  
**Dr. Diether Dehm**  
(DIE LINKE.)
- Welche Gesetze ermöglichen deutschen Polizeien oder Geheimdiensten das Mitlesen einer verschlüsselten Kommunikation, und aus welchen Gründen sind diese aus Sicht der Bundesregierung nicht ausreichend, sodass sie in einer Resolution einer Untersuchung möglicher EU-Rechtsakte hierzu einfordert (Ratsdokument 13084 2020 REV 1)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 7. Dezember 2020**

Die Fragen 20 und 21 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Immer mehr Kommunikationen finden verschlüsselt statt. Hierbei führt insbesondere die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von Nachrichten zu erheblichen praktischen Problemen bei der Auswertung von elektronischen Beweismitteln. Zwar verfügen die Behörden in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen über Befugnisse, unter engen rechtlichen Rahmenbedingungen mittels Quellen-Telekommunikationsüberwachung oder Online-Durchsuchung Inhalte verschlüsselter Telekommunikation zu erheben. Jedoch sind diese Instrumente auch aufgrund eines sehr hohen operativen Aufwands und technischer Schwierigkeiten in der Regel auf wenige Fälle beschränkt und können daher in der Praxis nur selten tatsächlich genutzt werden. Im Übrigen kann nur in Fällen, in denen die Telekommunikation netzseitig durch Netzbetreiber im Inland verschlüsselt ist, oder der Netzbetreiber bei der Erzeugung oder dem Austausch von Schlüsseln mitwirkt und ihm dadurch die Entschlüsselung der Telekommunikation möglich ist, auf Inhalte zugegriffen werden.

Diese Situation ist der Hintergrund für die Zielrichtung der aktuellen Initiative des Rates, in einen dauerhaften Dialog mit den Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen aller Art zu treten, um einen allgemeinen Konsens zu erzielen und gemeinsam mit Wirtschaft und Wissenschaft an Lösungsvorschlägen zu arbeiten, welche ohne Schwächung der Verschlüsselungssysteme auskommen. Der aktuelle Entwurf enthält daher keinerlei Lösungsvorschläge oder Forderungen nach Schwächung von Verschlüsselungssystemen. Vielmehr soll damit ein erster Schritt zur vertrauensvollen Diskussion und Kooperation von Politik, Wirtschaft und Wissenschaft getan werden.

22. Abgeordneter  
**Erhard Grundl**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- War der Bundesregierung bekannt, dass es im Jahr 2018 Vorwürfe des Medikamentenmissbrauchs sowie psychischer Gewalt an Turnerinnen am Bundesstützpunkt Chemnitz gab ([www.spiegel.de/sport/turnen-spitzenturnerinnen-erheben-schwere-vorwuerfe-gegen-trainerin-gabriele-frehse-a-00000000-0002-0001-0000-000174211456](http://www.spiegel.de/sport/turnen-spitzenturnerinnen-erheben-schwere-vorwuerfe-gegen-trainerin-gabriele-frehse-a-00000000-0002-0001-0000-000174211456)), und welche Konsequenzen zog die Bundesregierung daraus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 7. Dezember 2020**

Der Bundesregierung waren die Vorwürfe des Medikamentenmissbrauchs sowie psychischer Gewalt an Turnerinnen am Bundesstützpunkt Chemnitz im Jahr 2018 nicht bekannt.

23. Abgeordnete  
**Heike Hänsel**  
(DIE LINKE.)
- Wie vielen Flüchtlingen hat die Bundesregierung seit dem Brand im ehemaligen Camp Moria von der Insel Lesbos bisher die Einreise nach Deutschland aus welchen der durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat zugesagten Kontingente ermöglicht ([www.tagesschau.de/innland/moria-fluechtlinge-deutschland-aufnahme-101.html](http://www.tagesschau.de/innland/moria-fluechtlinge-deutschland-aufnahme-101.html)), und wie viele in welche Bundesländer (bitte einzeln auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 8. Dezember 2020**

Nach den Bränden in der Aufnahmeeinrichtung Moria auf der griechischen Insel Lesbos hat die Bundesregierung gemeinsam mit Frankreich und der Europäischen Kommission und in enger Abstimmung mit der griechischen Regierung die Übernahme weiterer Personen aus Griechenland durch weitere europäische Staaten initiiert.

Deutschland selbst hat am 11. September 2020 die Aufnahme von 150 unbegleiteten Minderjährigen aus Moria und anderen Hotspotcamps und am 15. September 2020 die Aufnahme von 1.553 in Griechenland als Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannten Personen im Familienverbund von den griechischen Inseln zugesagt. Einschließlich der Aufnahmezusage von 53 unbegleiteten Minderjährigen und 243 behandlungsbedürftigen Kindern samt Kernfamilie und damit von rund 1.000 Personen im Zusammenhang mit dem Koalitionsbeschluss vom 8. März 2020 belaufen sich die Gesamtzusagen für Aufnahmen aus Griechenland nach Deutschland auf insgesamt rund 2.750 Personen.

Mit der Landung eines weiteren Transfers von 99 Personen aus der Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen und der Gruppe der behandlungsbedürftigen Kinder samt Kernfamilie am 3. Dezember 2020 in Hannover sind seit dem Brand in Moria bislang 826 der zuvor genannten Personen in Deutschland eingereist, darunter 150 unbegleitete Minderjährige und ein neugeborenes Kind einer unbegleiteten Minderjährigen, 126 behandlungsbedürftige Kinder mit 400 Angehörigen ihrer Kernfa-

milien und 149 anerkannt schutzberechtigte Personen im Familienverbund.

Insgesamt sind seit April 2020 1.291 der zuvor genannten Personen in Deutschland eingereist, darunter 203 unbegleitete Minderjährige und ein neugeborenes Kind einer unbegleiteten Minderjährigen, 225 behandlungsbedürftige Kinder mit 713 Angehörigen ihrer Kernfamilien und 149 anerkannt schutzberechtigte Personen im Familienverbund.

Die erbetenen Angaben zur Verteilung der 826 seit den Bränden in der Aufnahmeeinrichtung Moria nach Deutschland eingereisten Personen auf die Bundesländer können den folgenden Tabellen entnommen werden (Stand: 3. Dezember 2020):

Bundesland	Unbegleitete Minderjährige	Anerkannt Schutzberechtigte	Behandlungsbedürftige Kinder mit Kernfamilie	Summe Einreisen
BB	7	0	31	38
BE	18	11	82	111
BW	14	17	36	67
BY	6	9	62	77
HB	6	2	0	8
HE	5+1*	19	17	42
HH	12	12	32	56
MV	4	0	0	4
NI	25	17	35	77
NW	17	51	125	193
RP	7	2	42	51
SH	2	0	4	6
SL	1	0	4	5
SN	11	9	5	25
ST	1	0	4	5
TH	14	0	47	61
	<b>150 + 1</b>	<b>149</b>	<b>526</b>	<b>826</b>

\* plus ein neugeborenes Kind einer unbegleiteten minderjährigen Mutter

Die Verteilung beruht auf einem eigens in Abstimmung mit allen Ländern erstellten Konzept, welches neben der Bereitschaft der Länder zur Aufnahme von Personen aus Griechenland auch die familiären Bindungen und besonderen medizinischen Bedarfe berücksichtigt. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) steht wegen der Verteilung der aus Griechenland aufzunehmenden Personen im engen Kontakt mit den Ländern.

24. Abgeordneter **Lars Herrmann** (fraktionslos) Sieht die Bundesregierung einen Bedarf zum Ausbau beziehungsweise der Erweiterung von Liegenschaften der Bundespolizei, vor dem Hintergrund des Stellenzuwachses in dieser Behörde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 10. Dezember 2020**

Aufgrund des Stellenaufwuchses bei der Bundespolizei besteht ein zusätzlicher Unterbringungsbedarf. Daher werden von der Bundespolizei

genutzte Liegenschaften zeit-, bedarfs- und sachgerecht ausgebaut bzw. erweitert.

25. Abgeordneter  
**Dr. Heiko Heßenkemper**  
(AfD)
- Wie viele antisemitische Übergriffe gab es jährlich nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 an den Schulen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln, wenn möglich), und wie viele davon hatten ein islamistisches Motiv?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel vom 8. Dezember 2020**

Die Bildungspolitik und damit die Schulen fallen nach dem Grundgesetz in die Zuständigkeit der Länder.

Über Übergriffe an Schulen mit antisemitischem Hintergrund liegen der Bundesregierung keine bundesweiten Zahlen vor. Nach hiesiger Kenntnis erfolgt in den Ländern nur teilweise eine Erfassung.

26. Abgeordneter  
**Manuel Höferlin**  
(FDP)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass ein Schreiben vom 16. November 2020 mit Empfehlungen zum Thema Verschlüsselung von der deutschen Ratspräsidentschaft an die Mitgliedstaaten verschickt wurde, und welche Abstimmungen haben im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft mit den Autoren des Statements „International Statement: End-To-End Encryption and Public Safety“ ([www.justice.gov/opa/pr/international-statement-end-end-encryption-and-public-safety](http://www.justice.gov/opa/pr/international-statement-end-end-encryption-and-public-safety)) stattgefunden, die zu einem Eingang in das Schreiben der deutschen Ratspräsidentschaft geführt haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 10. Dezember 2020**

Der Entwurf zur „Council Resolution on Encryption“ mit der Dokumentennummer: 12864/20 trägt das Datum 16. November 2020 und wurde auch an diesem Tag ins sogenannte Delegates Portal des Rates hochgeladen und war somit für die Delegationen der Mitgliedstaaten verfügbar. Es haben keine Abstimmungen mit den Autoren des Statements „International Statement: End-To-End Encryption and Public Safety“ stattgefunden.

27. Abgeordneter  
**Martin Hohmann**  
(AfD)
- Wie viele Tötungsdelikte oder versuchte Tötungsdelikte hatten nach Kenntnis der Bundesregierung deutschlandweit in den letzten drei Jahren Verbindungen ins Clan-Milieu (vgl. Wochenendzusammenfassung 1445; Mann angeschossen – Polizei prüft Verbindungen ins Clan-Milieu; Foto – aktuell; dpa-Meldung vom 29. November 2020, 14 Uhr 39)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Dezember 2020**

Ausweislich der Bundeslagedaten wurden im Rahmen der Bundeszuständigkeit für Organisierte Kriminalität für die Berichtsjahre 2017 bis 2019 keine (versuchten) Tötungsdelikte festgestellt, die nachweislich im Zusammenhang mit Clankriminalität standen.

28. Abgeordnete  
**Ulla Jelpke**  
(DIE LINKE.)
- Trifft es zu, dass am 18. November 2020 mehr als 20 Personen mittels eines Charterflugs aus Deutschland nach Gambia abgeschoben wurden (<https://thepoint.gm/africa/gambia/headlines/20-gambians-deported-from-germany-govt-accused-of-having-a-hand?fbid=IwAR2wyyRE60N4hTzdMVus-yRQVUSp5OLZ66uh646cth8GY4tPhIof1A8hcdI>), und welche weiteren EU-Staaten haben sich gegebenenfalls an der Maßnahme beteiligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 7. Dezember 2020**

Am 18. November 2020 wurden insgesamt 20 gambische Staatangehörige nach Gambia zurückgeführt, davon 19 Personen aus Deutschland und eine Person aus Norwegen.

29. Abgeordneter  
**Uwe Kamann**  
(fraktionslos)
- Plant die Bundesregierung den Erlass von Verordnungen, die Sportschützen auch bei coronabedingten Einschränkungen bzw. Unmöglichkeit des Schießtrainings, z. B. wegen pandemiebedingter Schließungen der Schießstätten, Rechtssicherheit in Bezug auf den Bedürfnisnachweis ermöglichen, bzw. welche vorübergehenden Empfehlungen gibt die Bundesregierung den Waffenbehörden, sofern keine expliziten Verordnungen, die Rechtssicherheit für Sportschützen ermöglichen, geplant sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 7. Dezember 2020**

§ 45 Absatz 3 Satz 1 des Waffengesetzes ermöglicht es den zuständigen Waffenbehörden, im Falle eines vorübergehenden Wegfalls des Bedürfnisses vom Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse abzusehen. Hiervon können die Waffenbehörden Gebrauch machen, wenn ein Sportschütze aus nachvollziehbaren Gründen zeitweise den Schießsport nicht ausüben kann (etwa wegen Krankheit, Kinderbetreuung oder Auslandsaufenthalt) und deshalb daran gehindert ist, die gesetzlich geforderten Schießnachweise zu erbringen. Nach Auffassung der Bundesregierung bietet diese Regelung auch in der Situation der Corona-Pandemie die Möglichkeit, flexible, sach- und einzelfallgerechte Lösungen im Vollzug zu finden.

Vor diesem Hintergrund bedarf es aus Sicht der Bundesregierung keiner Sonderregelung im Gesetzes- oder Verordnungswege.

30. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Beteiligung deutscher Bundespolizistinnen und Bundespolizisten an illegalen Push Backs im Mittelmeer ([www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/frontex-pushbacks-109.html](http://www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/frontex-pushbacks-109.html)), und inwiefern kann die Bundesregierung ausschließen, dass sich beteiligte Bundespolizistinnen und Bundespolizisten in den der Bundesregierung bekannten Fällen mit der Unterstützung der Push Backs der Beihilfe zur Menschenrechtsverletzung schuldig gemacht haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 9. Dezember 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Beteiligung von Bundespolizistinnen und Bundespolizisten an illegalen Push Backs im Mittelmeer vor. Die eingesetzten Einsatzkräfte haben im Einklang mit den gültigen Rechtsvorschriften gehandelt. Insofern wird der Vorwurf in der Frage zurückgewiesen. Hinsichtlich der Beteiligung der Bundespolizei an Frontex-koordinierten Einsatzmaßnahmen sind keine Konsequenzen erforderlich.

Die Bundesregierung nimmt die genannten Berichte ernst und begrüßt, dass die Europäische Kommission gemeinsam mit dem Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) die Thematik in Sondersitzungen des Verwaltungsrats erörtert und eine Prüfung veranlasst hat. Der Frontex-Verwaltungsrat hat u. a. eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um die Sachverhaltsaufklärung zu unterstützen. Deutschland wird sich an dieser Arbeitsgruppe beteiligen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die griechischen Behörden auch an den weiteren Untersuchungen beteiligen werden. Zudem wurde die Agentur aufgefordert, zu erläutern, wie das sog. Konsultationsforum, welches die Agentur und den Frontex-Verwaltungsrat in Grundrechtsfragen berät, in die weiteren Untersuchungen eingebunden werden kann.

31. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP) Wie viele Beamtinnen und Beamte des Bundes und der Länder wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren zur Unterstützung der Arbeit der Europäischen Grenzschutzagentur Frontex entsandt (bitte nach Bund einerseits und Ländern andererseits sowie nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 10. Dezember 2020**

Die Anzahl der entsendeten Beamtinnen und Beamten, unterteilt nach Bund (Bundespolizei, Bundeskriminalamt und Zollverwaltung) sowie Polizeien der Länder, ergibt sich aus der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung:

Jahr	Bundespolizei, BKA und Zoll	Polizeien der Länder
2015	217	11
2016	680	243
2017	718	235
2018	672	233
2019	701	217
2020 (bis 30. Oktober)	556	190

32. Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP) Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz sind in den letzten fünf Jahren für eine nachrichtendienstliche Tätigkeit in das Ausland entsandt worden (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und wie bewertet die Bundesregierung die Entsendung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Blick auf die Aufgabenverteilung zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundesnachrichtendienst?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Dezember 2020**

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage zu den in der Fragestellung erbetenen Informationen nicht – auch nicht in eingestufte Form – erfolgen kann. Gegenstand der Fragen sind solche Informationen, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen – gleichfalls von Verfassungsrang – wie das Staatswohl begrenzt. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Sicherheitsbehörden des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig. Eine (zur Veröffentlichung bestimmte) Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden einem nicht eingrenzbaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern

auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Die erbetenen Auskünfte sind danach geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) und insbesondere dessen Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen.

Insbesondere durch die Auskunft über die Größenordnung des eingesetzten Personals können Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Dieses, wenn auch geringfügige, Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuftem Beantwortung der Frage kann in keinem Fall hingenommen werden.

Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt.\*

33. Abgeordnete  
**Monika Lazar**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Welche politischen Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Presseberichten über psychische Gewalt und Medikamentenmissbrauch an minderjährigen Athletinnen und Athleten am Olympiastützpunkt Sachsen (vgl. [www.spiegel.de/sport/tur-nen-spitzenturnerinnen-erheben-schwere-vorwuerfe-gegen-trainerin-gabriele-frehse-a-00000000-0002-0001-0000-000174211456](http://www.spiegel.de/sport/tur-nen-spitzenturnerinnen-erheben-schwere-vorwuerfe-gegen-trainerin-gabriele-frehse-a-00000000-0002-0001-0000-000174211456), aufgerufen am 30. November 2020)?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 7. Dezember 2020**

Es ist ausdrückliches Ziel des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI), dass der Spitzensport in allen Bereichen und in allen Sportarten regelkonform und gewaltfrei ausgeübt wird. Das BMI knüpft deshalb seine finanzielle Förderung von Spitzensportverbänden und Olympiastützpunkten an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zur Wahrung von Integrität und Gewaltfreiheit des Sports und steht in regelmäßigem Kontakt mit diesen Organisationen.

Die Durchführung, Organisation und Finanzierung des Sportes in der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich eine Angelegenheit seiner autonomen Organisationen. Soweit ein erhebliches Bundesinteresse besteht, kann sich das BMI an dieser Finanzierung beteiligen. Im Zuge der sogenannten Trainermischfinanzierung an Olympiastützpunkten kann die Beschäftigung von Trainerinnen und Trainern für die Schwerpunktsportarten/-disziplinen eines Olympiastützpunkts gemeinsam mit anderen Zuwendungsgebern gefördert werden.

Die Dienstaufsicht liegt für diese Trainerinnen und Trainer beim Arbeitgeber (Olympiastützpunkt) und die Fachaufsicht beim jeweiligen Verband (Deutscher Turner-Bund [DTB]).

\* Die Bundesregierung hat die Antwort nachträglich ergänzt. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/5289.

34. Abgeordnete  
**Monika Lazar**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Gespräche mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung in dieser Angelegenheit mit dem Olympiastützpunkt Sachsen, dem Deutschen Turner-Bund e. V. (DTB) und der Deutschen Sportjugend bzw. dem Deutschen Olympischen Sportbund e. V. geführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 7. Dezember 2020**

Das BMI hat zu den beschriebenen Vorkommnissen Stellungnahmen sowohl des Olympiastützpunkts Sachsen als auch des DTB erbeten und erwartet hierzu eine vollständige Aufklärung.

Der DTB hat bereits eine öffentliche Stellungnahme abgegeben ([www.dtb.de/weitere-nachrichten/nachrichten/artikel/zur-aktuellen-berichterstattung-des-spiegel-9833](http://www.dtb.de/weitere-nachrichten/nachrichten/artikel/zur-aktuellen-berichterstattung-des-spiegel-9833)). Dabei hat er bekräftigt, dass er jede Form physischer oder psychischer Gewalt entschieden und ausnahmslos ablehnt und angekündigt, eine unabhängige Kommission zu beauftragen, um den Fall zu untersuchen. Das BMI hat den DTB aufgefordert, bis zum 13. Dezember 2020 über das (vorläufige) Ergebnis zu berichten.

Der Olympiastützpunkt Sachsen hat die Trainerin bis zur Aufklärung der Vorwürfe in Absprache mit dem DTB von der Arbeit freigestellt, um auch die Arbeit der unabhängigen Kommission zu unterstützen.

Mit dem Deutschen Olympischen Sportbund e. V. und der Deutschen Sportjugend steht das BMI in einem intensiven Austausch zu Maßnahmen zur Prävention von Macht-/sexuellem Missbrauch im Sport, zu Antidopingmaßnahmen und zu weiteren Themen, die die Werte und die Integrität des organisierten Sportes betreffen.

35. Abgeordnete  
**Monika Lazar**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Maßnahmen zur Prävention von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt und zur Prävention von Medikamentenmissbrauch und „Diätzwang“ fordert die Bundesregierung von den aus Bundesmitteln geförderten Olympia- und Bundesstützpunkten, und welche Anpassungen sind gegebenenfalls geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 7. Dezember 2020**

Sport steht für Werte wie Integrität, Fairplay, Toleranz und Zusammenhalt. Aber der Wettkampf und der Wille zu gewinnen, tragen die Gefahr der Manipulation und des Machtmissbrauchs in sich. Das BMI knüpft in diesem Zusammenhang schrittweise seine finanzielle Förderung an die Umsetzung von Integritätsmaßnahmen.

So fordert das BMI von den Spitzensportverbänden und Olympiastützpunkten bereits jetzt die Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Sanktion sexualisierter Gewalt.

Seit Ende 2018 haben die Spitzensportverbände und Olympiastützpunkte eine Eigenerklärung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport abzugeben, in der sie jede Form sexualisierter Gewalt

ablehnen und sich verpflichten, aktiv an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport mitzuwirken. Nach der Eigenerklärung mussten die Spitzensportverbände und Olympiastützpunkte bis zum Jahresende 2019 eine oder einen Beauftragten für Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt öffentlich benennen. Bis Ende 2020 müssen Regeln zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis für haupt- und ehrenamtliches Personal, das ein besonderes Näheverhältnis zu Sportlern und Sportlerinnen hat, aufgestellt, Ehrenkodizes als Bestandteil der Arbeits-, Dienst- und Beschäftigungsverträge eingeführt sowie Fort- und Weiterbildungskonzepte zur Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema sexualisierte Gewalt erstellt werden. Die Spitzensportverbände und Olympiastützpunkte sind weiterhin aufgefordert, bis zum 31. Mai 2021 Satzungsregelungen anzupassen sowie Verhaltensregeln, Interventionspläne und Sanktionsmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Das BMI hat Erwartungen an den Deutschen Olympischen Sportbund e. V. zu Prävention und Intervention gegen sexuelle Gewalt im Sport formuliert und veröffentlicht ([www.bmi.bund.de/DE/themen/sport/integritet-und-werte/praevention-sexualisierte-gewalt/praevention-sexualisierte-gewalt-node.html](http://www.bmi.bund.de/DE/themen/sport/integritet-und-werte/praevention-sexualisierte-gewalt/praevention-sexualisierte-gewalt-node.html)).

Weiterhin fordert das BMI die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Bekämpfung von Doping von den Zuwendungsempfängern im Spitzensport, so z. B. die Teilnahme am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA), Anti-Doping-Klauseln in Arbeits- und Honorarverträgen sowie die Erfüllung von Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines möglichen Verstoßes.

36. Abgeordneter **Michael Leutert** (DIE LINKE.) Haben die Bundesregierung bzw. nachgeordnete Sicherheitsbehörden Erkenntnisse, wonach der ehemalige CEO (Chief Executive Officer) der Wirecard AG, Markus Braun, über mehrere Pässe oder Identitäten verfügt, so wie es bei Jan Marsalek der Fall sein soll ([www.euractiv.de/section/finanzen-und-wirtschaft/news/er-hatte-mehrere-paesse-wie-jeder-gute-geheimagent/](http://www.euractiv.de/section/finanzen-und-wirtschaft/news/er-hatte-mehrere-paesse-wie-jeder-gute-geheimagent/))?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 3. Dezember 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen oder Anhaltspunkte dazu vor, dass Markus Braun über mehrere Pässe oder Identitäten verfügt.

37. Abgeordneter  
**Michael Leutert**  
(DIE LINKE.)
- Welchen Austausch gab es zwischen der Bundesregierung mit Mitgliedern der österreichischen Regierung und ihren Sicherheitsorganen über die Ermittlung der Generalbundesanwaltschaft, dass Jan Marsalek womöglich ein V-Mann für die österreichischen Nachrichtendienste war, und welchen Austausch zum selben Thema gab es innerhalb der Bundesregierung (vgl. [www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/marsalek-geheimdienst-101.html](http://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/marsalek-geheimdienst-101.html); bitte Gesprächspartner, Thema und Zeitpunkt auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 3. Dezember 2020**

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, dass der Generalbundesanwalt (GBA) beim Bundesgerichtshof kein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem in der Frage genannten Sachverhalt führt. Es haben sich keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die im Raum stehenden Kontakte Jan Marsaleks zum Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung den Tatbestand einer gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichteten geheimdienstlichen Agententätigkeit oder eines sonstigen in die Verfolgungszuständigkeit des GBA fallenden Straftatbestands erfüllen könnten.

Im fragegegenständlichen Sinne hat demzufolge auch kein Austausch der Ressorts auf Leitungsebene mit der österreichischen Regierung stattgefunden.

Auch innerhalb der Bundesregierung sind keine Gespräche explizit zu dem in der Frage genannten Sachverhalt geführt worden. Sollte das Thema am Rande anderer Gespräche angesprochen worden sein, lässt sich dies nicht mehr nachvollziehen, da keine Aufzeichnungen oder Auflistungen im Sinne der Fragestellung verfügbar sind.

38. Abgeordneter  
**Dr. Jürgen Martens**  
(FDP)
- Wird die Anastasia-Bewegung vom Bundesamt für Verfassungsschutz oder anderen Diensten beobachtet, und wenn ja, von welchen?
39. Abgeordneter  
**Dr. Jürgen Martens**  
(FDP)
- Wurde die Anastasia-Bewegung bereits als Prüf- oder Verdachtsfall eingestuft?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 7. Dezember 2020**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 38 und 39 gemeinsam beantwortet.

Die Nachrichtendienste sammeln im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Informationen und werten sie aus. Weder diese Informationen selbst noch die Angaben über eventuelle nachrichtendienstliche Aktivitäten zum Gewinnen solcher Informationen sind ihrem Wesen nach veröffentlichungsfähig. Durch eine Stellungnahme zum Beobachtungsstatus

einer Organisation außerhalb der Verfassungsschutzberichte könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise der Nachrichtendienste gezogen werden, was deren Funktionsfähigkeit bei der Bekämpfung des Extremismus nachhaltig beeinträchtigen würde. Nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes ist die Bundesregierung zur Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung dieser Frage hinsichtlich einer etwaigen Beobachtung der Anastasia-Bewegung durch Nachrichtendienste nicht erfolgen kann. Auch eine eingestufte Antwort, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, scheidet im vorliegenden Fall aus. Die angefragten Informationen sind so sensibel, dass auch die geringfügige Gefahr eines Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

40. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bleibt es, auch vor dem Hintergrund, dass am 1. Dezember 2020 die Tromsø-Konvention als erster völkerrechtlicher Vertrag, der den Zugang zu Informationen des Staats garantiert, in Kraft getreten ist und bereits zehn europäische Staaten die Konvention ratifiziert haben, dabei, dass die Bundesregierung weiterhin nicht plant, der Konvention ebenfalls beizutreten, da das bestehende Informationsfreiheitsrecht ausreiche (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 2. Juni 2020 auf meine Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 19/19773), und wie ist diese Haltung mit den Beteuerungen und eingegangenen Verpflichtungen der Bundesregierung, beispielsweise im Rahmen der Open Government Partnership (OGP), zu vereinbaren, nach denen man sich für die Stärkung von offenem Regierungshandeln einsetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 11. Dezember 2020**

Eine Ratifizierung der Konvention des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten durch andere Länder ändert nichts an der bisherigen Einschätzung der Bundesregierung, eine Ratifizierung nicht vorzunehmen, da insbesondere das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz seinen Zweck erfüllt. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des Zweiten Nationalen Aktionsplans der Open Government Partnership u. a. zur Stärkung der Bereitstellung und der Prozesse zu offenen Daten über diverse Einzelmaßnahmen verpflichtet.

41. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie viele in Deutschland lebende subsidiäre schutzbedürftige Syrerinnen und Syrer haben, nach Kenntnis der Bundesregierung, seit Verschärfung der Richtlinien des BMI im Jahr 2016 in der syrischen Botschaft in Berlin persönlich vorsprechen und Personaldokumente beantragen müssen, ohne die sie keinen Aufenthaltstitel erhalten hätten?

42. Abgeordneter  
**Omid Nouripour**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Ausländerbehörden haben, nach Kenntnis der Bundesregierung, auf individuellen Antrag davon Ausnahmen erteilt und den Antragstellenden Ersatzdokumente erstellt (bitte nach Anzahl und Bundesland auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 7. Dezember 2020**

Die Fragen 41 und 42 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesländer führen nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit aus. Das gilt sowohl für die Prüfung, ob eine persönliche Vorsprache bei der syrischen Botschaft zum Zwecke der Beantragung von Personaldokumenten zumutbar und notwendig ist, als auch für die Prüfung, ob den Antragstellenden Ersatzdokumente (zum Beispiel Reiseausweis für Ausländer) ausgestellt werden können.

Die oben genannten Prüfungen nehmen die (Ausländer-)Behörden der Bundesländer stets einzelfallbezogen in eigener Zuständigkeit und unter Ermessensausübung vor. Die Bundesregierung führt hierzu weder eigene Statistiken, noch sind vergleichbare Statistiken bekannt.

43. Abgeordneter  
**Victor Perli**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Paar Winterstiefel sind aus Titel 812 01-042 „Erwerb von Geräten, Ausrüstungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)“ im Kapitel 0625 Bundespolizei bislang beschafft worden (bitte den Preis mit angeben), und wie viele sollen noch beschafft werden (vgl. grundsätzliche Bestätigung einer Beschaffung durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer in der Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 26. November 2020)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 9. Dezember 2020**

Mit der Erstbeschaffung wurden die Lieferung von 2.000 Paar Einsatzstiefeln (Winter) zu einem Einzelpreis von 99,78 Euro zzgl. MwSt. möglich. Diese Lieferung ist bereits im Zentralen Versand für Bekleidung eingetroffen und befindet sich in der Verteilung. Der Gesamtwert der Erstbeschaffung beläuft sich auf 237.480,00 Euro.

Eine produktneutrale Ausschreibung wird vorbereitet. Es ist beabsichtigt, einen Rahmenvertrag abzuschließen, der eine Festabnahmemenge von 10.000 Paar Einsatzstiefeln (Winter) in 2021 zzgl. Optionen für folgende drei Jahre in gleicher Menge vorsieht. Der genaue Einzelpreis sowie Lieferzeiten können erst mit Abschluss des Rahmenvertrages benannt werden. Aufgrund des Gesamtbeschaffungsvolumens wird das Vergabeverfahren vom Beschaffungssamt des Bundesministeriums des Innern durchgeführt. Eine Beauftragung erfolgt zeitnah nach abschließender Erstellung der beschaffungsbegründeten Unterlagen.

44. Abgeordneter  
**Tobias Matthias Peterka**  
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung das Neutralitätsgebot für Amtsinhaber diverser staatlicher Ebenen als ausreichend ausdefiniert an oder wird aufgrund einschlägiger Vorkommnisse ([www.petersenhardtpruggmayer.de/de/news/bverwg-zu-aeusserung-en-von-buergermeistern-sachlichkeitsgebot-verbietet-ausgrenzung-und-gezielte-diskreditierung-duegida/](http://www.petersenhardtpruggmayer.de/de/news/bverwg-zu-aeusserung-en-von-buergermeistern-sachlichkeitsgebot-verbietet-ausgrenzung-und-gezielte-diskreditierung-duegida/)) die Notwendigkeit zu einer gesetzgeberischen Klarstellung auf Bundesebene gesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 11. Dezember 2020**

Die Bundesregierung sieht in ihrem Verantwortungsbereich keine Notwendigkeit zu weitergehenden gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Neutralität von Amtsinhabern.

Das Neutralitätsgebot für die Mitglieder der Bundesregierung ergibt sich unmittelbar aus den Bestimmungen des Grundgesetzes und wurde in ständiger Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht hinreichend präzisiert.

Für Beamtinnen und Beamten gilt das Mäßigungsgebot als politische Neutralitätspflicht (§ 33 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes, § 60 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes). Diese Regelungen sind aus Sicht der Bundesregierung hinreichend klar und bestimmt, um eine Einschätzung im Einzelfall zu ermöglichen.

45. Abgeordnete  
**Corinna Rüffer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund eines erhöhten Infektionsrisikos besonders schutzbedürftige Asylsuchende (z. B. Personen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen) von Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften in dezentrale Unterkünfte verlegt (§ 49 Absatz 2 sowie § 53 Absatz 1 Satz 2 des Asylgesetzes – AsylG), und sind der Bundesregierung diesbezüglich Probleme bekannt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 7. Dezember 2020**

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben bzw. Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/11603 verwiesen.

46. Abgeordnete  
**Corinna Rüffer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele COVID-19-Ausbrüche gab es nach Kenntnissen der Bundesregierung in Sammelunterkünften für Geflüchtete, und plant die Bundesregierung eine Konkretisierung des § 49 Absatz 2 AsylG hinsichtlich der „zwingenden Gründe“, welche zu einer Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung gezählt werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 8. Dezember 2020**

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben im Sinne der Fragestellung vor. Die Unterbringung von Schutzsuchenden erfolgt in Zuständigkeit der Länder (§ 44 Absatz 1 AsylG).

Nach § 49 Absatz 2 AsylG kann die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung, oder aus anderen zwingenden Gründen, beendet werden. Eine Änderung der Norm ist derzeit nicht beabsichtigt.

47. Abgeordnete  
**Eva-Maria  
Schreiber**  
(DIE LINKE.)
- Welchen Zweck verfolgt aus Sicht der Bundesregierung der im Jahr 2002 lancierte und auch unter deutscher Beteiligung geführte „Dialog über Transitmigration im Mittelmeerraum“ (vgl. [www.iom.int/mtm](http://www.iom.int/mtm)), und welche Projekte haben deutsche Behörden dort initiiert, finanziert oder umgesetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 7. Dezember 2020**

Der fragegegenständliche Dialog, auch „Mediterranean Transit Migration Dialogue“ (MTM-Dialog) genannt, wurde gemäß der dazu verfügbaren öffentlichen Informationsquellen zufolge im Februar 2003 in La Valletta (Malta) und im Juni 2003 in Alexandria (Libyen) im Rahmen von informellen Treffen als rechtlich nicht bindendes technisches Dialogforum zwischenstaatlich gegründet. Der Dialog soll demnach, soweit noch aktiv, den Zielen des Erfahrungsaustauschs und der verbesserten bzw. intensiveren Zusammenarbeit vor allem beim Umgang mit irregulärem Migrationsgeschehen und gemischten Migrationsbewegungen sowie hinsichtlich des Zusammenhangs von Migration und wirtschaftlicher Entwicklung dienen. Die Bundesregierung hat dazu keine eigenen Erkenntnisse. Sie hat sich für Deutschland in diesem Rahmen nicht beteiligt und keine Projekte initiiert, finanziert oder umgesetzt.

48. Abgeordnete  
**Eva-Maria  
Schreiber**  
(DIE LINKE.)
- Welchen Zweck verfolgen aus Sicht der Bundesregierung die mit 17 weiteren Staaten, dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), der Internationalen Organisation für Migration und der Europäischen Union seit 1985 geführten informellen InterGovernmental Consultations on Migration, Asylum and Refugees – IGC (vgl. [www.iom.int/inter-governmental-consultations-migration-asylum-and-refugees-igc](http://www.iom.int/inter-governmental-consultations-migration-asylum-and-refugees-igc)), und welche Details kann die Bundesregierung zu den Treffen der IGC mitteilen (bitte beispielsweise deren Häufigkeit, Teilnehmende und Themen erläutern)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 8. Dezember 2020**

Die InterGovernmental Consultations on Migration, Asylum and Refugees (IGC) ist eine informelle intergouvernementale Kooperationsplattform ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Genf. Sie wurde zu einem Zeitpunkt eingerichtet, als in den Bereichen Asyl und Migration ansonsten kaum Gelegenheiten zu einem praktisch orientierten Austausch zu den entsprechenden Themen bestanden hatten, insbesondere diese Themen noch nicht in den Zuständigkeitsbereich der damaligen Europäischen Gemeinschaften gefallen sind. Dieser Zweck des aktuellen, praktisch orientierten und weniger strategisch-politischen Austauschs steht aus Sicht der Bundesregierung auch derzeit noch im Fokus der Teilnahme an der IGC. Geprägt ist der Austausch innerhalb der IGC dadurch, dass er stark durch Sachlichkeit und Expertise geprägt ist, etwa durch den Austausch bester Praktiken oder aktueller Informationen über rechtliche Entwicklungen in den teilnehmenden Staaten. IGC stellt daher keine Plattform für die Vertretung und Verhandlung politischer Positionen der teilnehmenden Staaten und Institutionen dar. Insbesondere ermöglicht IGC den Austausch vor allem auf Arbeitsebene in thematischen Arbeitsgruppen mit Expertinnen und Experten aus der Verwaltung von Staaten, die nicht in europäischen Institutionen eingebunden, zugleich aber Zielstaaten von Migration sind, und dabei vor allem mit den englischsprachigen Industriestaaten. Personenbezogene Daten werden über IGC nicht ausgetauscht. Je ein Teilnahmestaat übt in der Regel für ein Jahr den Vorsitz aus, wobei derzeit Kanada pandemiebedingt den Vorsitz seit Mitte 2019 und bis Ende 2020 ausübt. Der Vorsitz wird am 1. Januar 2021 auf das Vereinigte Königreich übergehen.

Die regelmäßigen Treffen („Senior Officials Meeting“) finden zweimal jährlich statt. Die Treffen dienen dem Austausch über das Generalthema des Vorsitzes und aktuelle Themen sowie der Diskussion über Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgruppen bzw. Workshops. Arbeitsgruppen von Experten sind nach thematischem Schwerpunkt gebildet worden. Sie tagen zwei- bis dreimal pro Jahr, wobei die Tagungen Workshopcharakter haben und oft mit Besuchen von Geschäftsbereichsbehörden von Teilnahmestaaten verbunden sind.

Kernelement und wichtiges Kommunikationsmittel von IGC ist die IGC-Webseite, die nur den teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Verfügung steht und eine Vielzahl von Informationen (unter anderem Sitzungsunterlagen, Datenbanken, Berichte, Registrierungen) enthält.

Während der kanadischen Präsidentschaft war Generalthema das Management von Migration im ganzheitlich betrachteten so genannten Reisekontinuum (Reisebuchung, Visum, Abreise, Einreisekontrolle, Aufenthalt und Ausreisekontrolle). In den Blick genommen wurden dabei die Nutzung von IT-Lösungen und der Bürokratieabbau.

49. Abgeordneter  
**Martin Sichert**  
(AfD)
- Wie viele Vorfälle unter dem Stichwort „Beinahe Strangulierung/Erhängen, jetzt wach mit Atembeschwerden“ auch bekannt unter dem internen Einsatzcode 25D03 oder ähnliche Vorfälle, die auf einen Suizid bzw. Suizidversuch hindeuten, wurden bis zum 1. Dezember 2020 bzw. letztverfügbarem Datum bundesweit erfasst (wenn möglich auch nach Bundesländern aufgliedern), und wie viele solche Fälle gab es vergleichsweise in den Jahren 2018 und 2019 (vgl. [www.berliner-zeitung.de/news/berliner-feuerwehr-zahl-der-einsaetze-wegen-moeglichem-suiziden-steigt-massiv-an-li.117723](http://www.berliner-zeitung.de/news/berliner-feuerwehr-zahl-der-einsaetze-wegen-moeglichem-suiziden-steigt-massiv-an-li.117723))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 7. Dezember 2020**

Die Gefahrenabwehr und der Rettungsdienst liegen in der Zuständigkeit der Länder. Dem Bund liegen keine Daten zu Einsatzstatistiken der Länder vor.

Das Statistische Bundesamt erfasst in seiner Todesursachenstatistik Suizide bspw. durch Erhängen unter dem Titel „Vorsätzliche Selbstbeschädigung durch Erhängen, Strangulierung oder Ersticken“ – ICD-10 Code X70. Die Daten für die Jahre 2018 und 2019 können der beigefügten Anlage entnommen werden. Die Daten für das Jahr 2020 werden voraussichtlich ab August 2021 vorliegen, da die Todesursachenstatistik eine jährliche Vollerhebung bezogen auf ein Kalenderjahr ist. Daten über Suizidversuche liegen nicht vor.

Statistisches Bundesamt

**Sterbefälle durch "X70 Vorsätzliche Selbstbeschädigung durch Erhängen, Strangulierung oder Ersticken" nach Bundesländern 2018 und 2019**

Gebiet	Todesursache X70	2018	2019
Deutschland	Sterbefälle	4.256	4.074
Baden-Württemberg	Sterbefälle	537	516
Bayern	Sterbefälle	753	655
Berlin	Sterbefälle	150	115
Brandenburg	Sterbefälle	135	162
Bremen	Sterbefälle	32	16
Hamburg	Sterbefälle	66	70
Hessen	Sterbefälle	282	300
Mecklenburg-Vorpommern	Sterbefälle	129	142
Niedersachsen	Sterbefälle	459	417
Nordrhein-Westfalen	Sterbefälle	564	575
Rheinland-Pfalz	Sterbefälle	189	185
Saarland	Sterbefälle	45	55
Sachsen	Sterbefälle	343	328
Sachsen-Anhalt	Sterbefälle	200	185
Schleswig-Holstein	Sterbefälle	177	174
Thüringen	Sterbefälle	195	179
Früheres Bundesgebiet und Berlin-Ost	Sterbefälle	3.254	3.078
Neue Länder ohne Berlin-Ost	Sterbefälle	1.002	996

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020 - Quelle: Todesursachenstatistik

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

50. Abgeordneter  
**René Springer**  
(AfD)
- Wie viele Überstunden haben die dauerhaft in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie Thüringen stationierten Bundespolizisten in den Jahren 2019 und 2020 jeweils abgeleistet (bitte insgesamt sowie nach Bundesländern getrennt ausweisen), und wie viele Krankheitstage weisen die dauerhaft in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie Thüringen stationierten Bundespolizisten in den Jahren 2019 und 2020 jeweils auf (bitte insgesamt sowie nach Bundesländern getrennt ausweisen)?
51. Abgeordneter  
**René Springer**  
(AfD)
- Wie viele Überstunden haben die dauerhaft in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland sowie Schleswig-Holstein stationierten Bundespolizisten in den Jahren 2019 und 2020 jeweils abgeleistet (bitte insgesamt sowie nach Bundesländern getrennt ausweisen), und wie hat sich die Zahl der Überstunden sowie die Zahl der Krankheitstage der Bundespolizisten insgesamt (bzw. deutschlandweit) in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 9. Dezember 2020**

Die Fragen 50 und 51 werden gemeinsam beantwortet.

Bei den nachfolgenden Übersichten sind als „Überstunden“ alle Mehrleistungen aus Gleitzeit- und Überarbeitszeitsalden, aus Mehrarbeit nach § 11 des Bundespolizeibeamtenengesetzes sowie aus Mehrarbeit nach § 88 des Bundesbeamtenengesetzes berücksichtigt. Die Überstunden stellen den Endstundenstand zum jeweiligen Zeitpunkt dar. Diese Angaben berücksichtigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte. Sie berücksichtigen nicht Verwaltungsbeamtinnen und -beamte und auch keine Tarifbeschäftigten.

Übersicht für das Jahr 2019 (Datum 31. Dezember 2019)

Bundesland	Summe
Berlin	107.320
Brandenburg	187.945
Mecklenburg-Vorpommern	66.764
Sachsen	165.723
Sachsen-Anhalt	25.488
Thüringen	14.769
Gesamt:	568.009

Übersicht für das Jahr 2020 (Datum 30. November 2020)

<b>Bundesland</b>	<b>Summe</b>
Berlin	37.003
Brandenburg	124.323
Mecklenburg-Vorpommern	48.468
Sachsen	70.300
Sachsen-Anhalt	15.377
Thüringen	6.425
Gesamt:	301.896

Übersicht für das Jahr 2019 (Datum 31. Dezember 2019)

<b>Bundesland</b>	<b>Summe</b>
Baden-Württemberg	99.701
Bayern	340.874
Bremen	21.312
Hamburg	47.865
Hessen	116.656
Niedersachsen	164.221
Nordrhein-Westfalen	340.806
Rheinland-Pfalz	87.706
Saarland	16.487
Schleswig-Holstein	156.618
Gesamt:	1.392.245

Übersicht für das Jahr 2020 (Datum 30. November 2020)

<b>Bundesland</b>	<b>Summe</b>
Baden-Württemberg	52.074
Bayern	219.889
Bremen	9.378
Hamburg	30.770
Hessen	147.521
Niedersachsen	123.411
Nordrhein-Westfalen	210.145
Rheinland-Pfalz	67.837
Saarland	8.945
Schleswig-Holstein	139.227
Gesamt:	1.009.196

Der Stand der Überstunden der Bundespolizisten insgesamt (bzw. deutschlandweit) hat sich in den Jahren 2018 bis 2020 wie folgt entwickelt:

Stand: 31. Dezember 2018	2.050.725 Stunden
Stand: 31. Dezember 2019	1.960.254 Stunden
Stand: 30. Dezember 2020	1.311.092 Stunden

Eine Auswertung der Krankheitstage ist in der für die Beantwortung der schriftlichen Frage nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Verfügung stehenden Frist nicht möglich.

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Eine Statistik zu Krankheitstagen

aller Bundespolizeibeamtinnen und -beamten wurde in der Vergangenheit noch nicht erstellt. Eine solche Auswertung müsste zunächst fachlich und technisch konzipiert und getestet werden, was in dieser Frist schlichtweg nicht leistbar ist.

52. Abgeordnete **Linda Teuteberg** (FDP) Wie hat sich, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, in den einzelnen Jahren seit 2015 die Anzahl der Abschiebehaftplätze entwickelt, und wie sind die entsprechenden Zahlen im selben Zeitraum nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils für Frankreich, Niederlande, Belgien, Dänemark, Schweden und Großbritannien?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 8. Dezember 2020**

Zum 26. September 2020 standen in den Ländern 573 Abschiebehaftplätze zur Verfügung. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze fluktuiert, abhängig von den Fortschritten beim Bau weiterer Einrichtungen und notwendiger erhaltender Baumaßnahmen, die eine vorübergehende Schließung von Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen erforderlich machen. Die Bundesregierung ist informiert über die jeweils aktuelle Zahl der Plätze, hält jedoch keine fortlaufende detaillierte Statistik über die Entwicklung vor.

Aus den von der Bundesregierung vorgehaltenen Unterlagen lässt sich jedoch folgende Entwicklung darstellen:

Im August 2017 hielten sechs Länder (BW, BY, BE, HB, NW und RP) 400 Plätze vor. Die Zahl stieg durch die Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten in HH, HE, SN und ST über November 2018 mit 438 Plätzen und Januar 2019 mit 479 Plätzen auf die nunmehr aktuell 573 Plätze an.

Die aktuelle Zahl der Plätze verteilt sich auf die Länder wie folgt:

Baden-Württemberg:	51
Bayern:	120
Bremen:	16
Hamburg:	20
Hessen:	20
Niedersachsen:	48
Nordrhein-Westfalen:	175
Rheinland-Pfalz:	40
Sachsen:	58
Berlin:	10
Sachsen-Anhalt:	15

Zur Frage nach der Entwicklung der Unterbringungsplätze in anderen europäischen Ländern liegt der Bundesregierung eine vom European Migration Network (EMN) erstellte Übersicht vom 6. März 2019 vor. Es handelt sich dabei jedoch nur um eine Momentaufnahme; sie stellt nicht die Entwicklung der letzten Jahre dar.

Nachweislich dieser Übersicht stehen in den folgenden Ländern folgende Zahlen von Plätzen zur Verfügung:

Frankreich	1.902
Niederlande	688
Belgien	573
Schweden	417
Vereinigtes Königreich	2.500

Eine Auskunft Dänemarks liegt nicht vor.

53. Abgeordnete **Linda Teuteberg** (FDP) Wie viele Ausreisepflichtige wurden seit Inkrafttreten des Geordnete-Rückkehr-Gesetzes zum Zwecke der Abschiebehaft (Aufschlüsselung nach Maßnahmenart) in Justizvollzugsanstalten untergebracht (insgesamt und Aufschlüsselung nach Bundesländern), und wie häufig haben die einzelnen Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung von den anderen mit dem Geordnete-Rückkehr-Gesetz geschaffenen Möglichkeiten zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht Gebrauch gemacht (Aufschlüsselung nach Maßnahmenart)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 7. Dezember 2020**

Die Beantragung und der Vollzug von Abschiebungshaft einschließlich Mitwirkungshaft erfolgen durch die zuständigen Behörden der Länder. Eine statistische Erhebung durch die Bundesregierung erfolgt nicht.

Eine präzisierte Zusammenstellung der statistischen Daten im Sinne der Fragestellung, die alle Möglichkeiten des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht umfasst, liegt der Bundesregierung nicht vor. Mit validen Aussagen zur qualitativen Wirksamkeit des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht kann nach derzeitiger Einschätzung bis Herbst 2021 gerechnet werden. Zu diesem Zeitpunkt ist die Vorlage eines Abschlussberichts über die Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht im Rahmen der Herbstsitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vorgesehen.

54. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über verfassungsfeindliche Bestrebungen in der sog. Querdenken-Bewegung ([www.sueddeutsche.de/bayern/corona-demo-soeder-querdenken-bewegung-1.5109236](http://www.sueddeutsche.de/bayern/corona-demo-soeder-querdenken-bewegung-1.5109236))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 7. Dezember 2020**

Die Bundesregierung hat Erkenntnisse, dass im Rahmen der Versammlungen, die durch die unterschiedlichen „Querdenken“-Organisationen organisiert werden, auch Extremisten, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ und Personen mit ähnlicher verfassungsfeindlicher Gesinnung in Er-

scheinung treten. Sie sind Auslöser dafür, dass die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags auch bei Versammlungen der „Querdenken“-Bewegung ihrem Beobachtungsauftrag nachkommen.

55. Abgeordneter  
**Dr. Harald Weyel**  
(AfD)      Welche Gefahr geht nach Kenntnis der Bundesregierung durch den politischen Islam für homosexuelles Leben in Deutschland aus ([www.nzz.ch/international/schwulenhass-islamismus-und-realitaetsverweigerung-in-neukoelln-ld.1586497](http://www.nzz.ch/international/schwulenhass-islamismus-und-realitaetsverweigerung-in-neukoelln-ld.1586497))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel vom 8. Dezember 2020**

Homosexuellenfeindliche Einstellungen sind auch unter Muslimen in Deutschland verbreitet, zugleich aber nicht auf diese beschränkt (vgl. u. a. Bernd Simon, Einstellungen zur Homosexualität: Ausprägungen und psychologische Korrelate bei Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund, Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie, 40 (2008), S. 87 bis 99).

Hinsichtlich religiös motivierter Hasskriminalität, die sich gegen die sexuelle Orientierung richtet, wird auf die Statistik der Politisch Motivierten Kriminalität für die Jahre 2018 und 2019 und hier auf den Phänomenbereich der religiösen Ideologien verwiesen. Dieser umfasst auch den islamistischen Extremismus (vgl. [www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/pmk-2019-hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=1FE7B158FD964AAA26BB13EC1E721B26.2\\_cid373?\\_\\_blob=publication-File&v=4](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/pmk-2019-hasskriminalitaet.pdf;jsessionid=1FE7B158FD964AAA26BB13EC1E721B26.2_cid373?__blob=publication-File&v=4)).

56. Abgeordneter  
**Dr. Harald Weyel**  
(AfD)      Wie viele geplante islamistisch motivierte Anschläge in Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch deutsche Sicherheitsbehörden seit 2015 verhindert worden ([www.zeit.de/news/2020-11/05/bnd-chef-verbesserte-zusammenarbeit-mit-anderen-behoerden](http://www.zeit.de/news/2020-11/05/bnd-chef-verbesserte-zusammenarbeit-mit-anderen-behoerden); bitte nach Jahr und Ort aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 7. Dezember 2020**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden seit 2015 zwölf islamistisch motivierte Anschläge durch deutsche Sicherheitsbehörden verhindert. Aufgrund der teilweise divergierenden Orte der Festnahme und des geplanten Anschlags wird als Ort das jeweils hauptsächlich betroffene Bundesland genannt.

Lfd. Nr.	Jahr	Ort
1	2016	Sachsen
2	2016	Rheinland-Pfalz
3	2016/17	Nordrhein-Westfalen
4	2017	Niedersachsen

Lfd. Nr.	Jahr	Ort
5	2017	Mecklenburg-Vorpommern
6	2017	Baden-Württemberg
7	2018	Nordrhein-Westfalen
8	2018	Hessen
9	2019	Schleswig-Holstein
10	2019	Hessen
11	2019	Berlin
12	2020	Nordrhein-Westfalen

### Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

57. Abgeordnete  
**Gökay Akbulut**  
(DIE LINKE.)

Wie informieren die deutschen Auslandsvertretungen bzw. das Auswärtige Amt Betroffene darüber, dass vor dem Hintergrund pandemiebedingter Einschränkungen von Sprachnachweisen beim Ehegattennachzug abgesehen werden kann, wenn Spracherwerbsbemühungen über sechs Monate hinweg nicht erfolgreich waren oder in sechs Monaten absehbar erfolglos bleiben werden (vgl. Plenarprotokolle 19/194 vom 25. November 2020, Frage 67, S. 24559 und 19/191 vom 18. November 2020, Frage 78, S. 24183; beispielhaft: nur auf Anfrage im Einzelfall, durch entsprechende Merk- oder Hinweisblätter, durch verständliche und sichtbare online-Hinweise), und wie ist es mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar, wenn hinsichtlich der Frage der Unzumutbarkeit des Spracherwerbs auf einen Sechs-Monats-Zeitraum abgestellt wird, hinsichtlich der Frage der Unzumutbarkeit eines Sprachnachweises in Ländern, in denen es coronabedingt gar keine Möglichkeit einer anerkannten Sprachprüfung gibt, auch auf Nachfrage hin keine entsprechende zeitliche Präzisierung vorgenommen und stattdessen auf „Umstände des Einzelfalls“ verwiesen wird (vgl. ebd.), vor dem Hintergrund, dass es nach meiner Auffassung auf Umstände des Einzelfalls gerade nicht ankommt, wenn es in einem Land grundsätzlich keine Möglichkeit einer anerkannten Sprachprüfung gibt (bitte begründen)?

### Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 7. Dezember 2020

Jede Erteilung eines Aufenthaltstitels, so auch eines Visums, setzt eine Einzelfallprüfung des Vorliegens der gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen voraus. Eine gesetzliche Erteilungsvoraussetzung für den Ehegattennachzug ist gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes, dass sich der Ehegatte zumindest auf einfache Art in deut-

scher Sprache verständigen kann. Davon kann zum Beispiel auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls abgesehen werden (vgl. § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes).

Spracherwerbsbemühungen können im Einzelfall unzumutbar sein, wenn sie aufgrund von nicht nur kurzfristigen COVID-19-bedingten Einschränkungen nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten zu unternehmen wären. Der zeitliche Richtwert zur Feststellung einer Unzumutbarkeit beträgt dabei sechs Monate. Dieser Richtwert ist grundsätzlich auch bezüglich einer eventuellen Ausnahme von der Vorlage eines anerkannten Sprachnachweises bei COVID-19-bedingten Einschränkungen anzuwenden.

Die Auslandsvertretungen informieren bei Vorliegen eines Härtefalles Betroffene im Rahmen der Einzelberatung. Eine Veröffentlichung der Informationen erfolgt im Rahmen der nächsten Ergänzungslieferung des Visumhandbuches des Auswärtigen Amtes ([www.auswaertiges-amt.de/blob/207816/e025d7a51aa0e20f5567c6f7478c8fd6/visumhandbuch-dat a.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/blob/207816/e025d7a51aa0e20f5567c6f7478c8fd6/visumhandbuch-dat a.pdf)), die derzeit in Arbeit ist.

58. Abgeordnete **Luise Amtsberg**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung dem Beispiel der Niederlande folgen und die Kosten für einen DNA-Test im Rahmen von Familiennachzugsverfahren übernehmen, und wie lange dauert derzeit die Durchführung und Auswertung eines von deutschen Auslandsvertretungen angeforderten DNA-Tests (Appointment DNA test | Immigration and Naturalisation Service [IND] in Äthiopien, dem Sudan, Kenia und Uganda; bitte ausführlich beantworten)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 11. Dezember 2020**

Die Bundesregierung beabsichtigt mit Blick auf die geltende Rechtslage nicht, die Kosten für gegebenenfalls erforderliche Abstammungstests im Rahmen von Familiennachzugsverfahren zu übernehmen.

Gemäß § 82 des Aufenthaltsgesetzes sind Antragstellerinnen und Antragsteller grundsätzlich verpflichtet, für sie günstige Umstände, falls erforderlich, unverzüglich nachzuweisen. Dies umfasst grundsätzlich auch die Kosten, welche durch die Glaubhaftmachung dieser Umstände entstehen.

Zur Dauer der Durchführung und Auswertung eines Abstammungstests liegen der Bundesregierung keine länderspezifischen Angaben zu Äthiopien, Kenia, Sudan und Uganda vor. Die Dauer hängt von den jeweiligen Kapazitäten und der Arbeitsweise des beauftragten Instituts ab. Nach Vorliegen der Speichelproben kann das Abstammungsgutachten üblicherweise binnen zwei bis vier Wochen erstellt werden.

59. Abgeordnete  
**Margarete Bause**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Haltung nimmt die Bundesregierung gegenüber der gewaltsamen Räumung der Beduinen-Siedlung Khirbet Humas durch israelische Streitkräfte ein, die von der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch als „Kriegsverbrechen“ bezeichnet und auch von den Vereinten Nationen kritisiert wurde (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 6. November 2020), und was hat die Bundesregierung in ihrer Rolle als derzeitige EU-Ratsvorsitzende, als Mitglied im UN-Sicherheitsrat sowie im Menschenrechtsrat unternommen, um gegenüber der Regierung Israels Bedenken über Verstöße gegen Völkerrechts- und Menschenrechtsprinzipien vorzutragen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 8. Dezember 2020**

Die Bundesregierung hat ihre Sorge über den Abriss palästinensischer Wohnunterkünfte in Khirbet Hamsa al-Foqa durch einen Sprecher des Auswärtigen Amts am 9. November 2020 öffentlich ausgedrückt und in diesem Zusammenhang Beschlagnahmungen und Abrisse palästinensischer Strukturen im Westjordanland als Hindernisse für die Umsetzung einer verhandelten Zwei-Staaten-Lösung im Nahostkonflikt benannt. Sie hat in dieser Erklärung Israel außerdem dazu aufgerufen, seine Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht zu beachten. Ihre Haltung zu diesem Vorfall hat die Bundesregierung ferner in der Sitzung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen am 18. November 2020 sowie in hochrangigen Gesprächen mit der israelischen Regierung zum Ausdruck gebracht.

60. Abgeordnete  
**Sevim Dağdelen**  
(DIE LINKE.)
- Welcher Kenntnisse hat die Bundesregierung über den aktuellen Stand der am 24. April 2020 vom Sonderankläger des „Kosovo Specialist Chambers and Specialist Prosecutor’s Office“ (SPO) gegen den sogenannten Präsidenten des Kosovo, Hashim Thaci, erhobene vorläufige Anklage wegen schwerer Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit – wobei Thaci sowie weiteren Personen vorgeworfen wird, für etwa 100 Morde verantwortlich zu sein – vor dem Hintergrund, dass der prüfende Richter des Kosovo-Sondertribunals in Den Haag sechs Monate (also bis zum 24. Oktober 2020) Zeit für die Entscheidung hatte, ob die Anklageschrift in ihrer jetzigen Form angenommen werden soll oder nicht (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27. Juni 2020, S. 6), und inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass die USA Hashim Thaci zugesagt haben sollen, ihn vor Strafverfolgung zu schützen (DIE RHEINPFALZ vom 26. Juni 2020, S. 2)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 10. November 2020**

Die Bestätigung der Anklage gegen Hashim Thaci wurde am 5. November 2020 von den Kosovo-Sonderkammern veröffentlicht. Auf die öffentliche Erklärung der Kosovo-Sonderkammern wird verwiesen ([www.scp-ks.org/en/indictment-against-hashim-thaci-kadri-veseli-rexhep-selim-i-and-jakup-krasnqi-confirmed-ksc-pre](http://www.scp-ks.org/en/indictment-against-hashim-thaci-kadri-veseli-rexhep-selim-i-and-jakup-krasnqi-confirmed-ksc-pre)).

Die Strafverfolgung liegt nach der Anklagebestätigung und erfolgten Verbringung des Angeklagten in die Untersuchungshaft in Den Haag in den Händen der Sonderkammern und die Strafverteidigung bei den Anwälten des Angeklagten. Ein Schutz vor Strafverfolgung durch Dritte besteht damit aus Sicht der Bundesregierung nicht.

61. Abgeordnete  
**Heike Hänsel**  
(DIE LINKE.)

Inwiefern thematisiert die Bundesregierung die am 29. November 2020 von den israelischen Behörden zugestellten Räumungsverfügungen an Familien in Batan al-Hawa, Ostjerusalem, durch die akut mindestens 45 Menschen von Obdachlosigkeit bedroht sind und die u. a. in Zusammenhang mit seit 2015 stattfindenden Räumungen und Vertreibungen in der Nachbarschaft zur Erweiterung von israelischen Siedlungen in Ost-Jerusalem stehen, gegenüber der israelischen Regierung (vgl. Ir Amim, URGENT: Eviction Notices Delivered to Eight Families in Batan al-Hawa, 30. November 2020 sowie Ir Amim, Court Rules to Uphold Eviction Order of 8 Families from Batan al-Hawa, Silwan, 24. November 2020), und inwiefern sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen den zunehmenden völkerrechtswidrigen israelischen Bau- und Räumungsaktivitäten in Ost-Jerusalem und dem Westjordanland in diesen Wochen mit dem anstehenden Präsidentenwechsel in den USA (vgl. Deutschlandfunk, Bauen, um Fakten zu schaffen, 28. November 2020)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 10. Dezember 2020**

Der israelische Siedlungsbau sowie Abrisse palästinensischer Strukturen in den seit 1967 besetzten Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem, stellen nach Auffassung der Bundesregierung Hindernisse für den Friedensprozess dar. Diese Haltung bringt die Bundesregierung regelmäßig in Gesprächen mit der israelischen Regierung sowie im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zum Ausdruck, so zuletzt in seiner Sitzung am 18. November 2020.

Die Bundesregierung hat die öffentliche Berichterstattung vor Ort in Israel zu einem Zusammenhang diesbezüglicher Aktivitäten mit den Präsidentschaftswahlen in den USA zur Kenntnis genommen. Darüber hinausgehende Kenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

62. Abgeordneter  
**Johannes Huber**  
(AfD)
- Hat die Bundesregierung neben der Antwort auf meine Schriftliche Frage 36 vom 25. November 2020 auf Bundestagsdrucksache 19/24779 neue Kenntnisse über die angebliche Razzia in einer CIA-Einrichtung in Frankfurt am Main – betreffend möglicher Manipulationen während der US-Präsidentschaftswahl – (<https://fingersblog.com/2020/11/30/dwn-spezial-bericht-us-armee-fuhrte-razzia-bei-cia-in-frankfurt-wegen-us-wahlmanipulation-durch-tote/>) bei der laut Aussage des US-amerikanischen Generals a. D. Thomas McInerney während eines Schusswechsels auch fünf Soldaten und ein CIA-Paramilitär zu Tode gekommen sein sollen, und kann die Bundesregierung jegliche Involvierung oder Kenntnisnahme über das mögliche Ereignis ausschließen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 10. Dezember 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

63. Abgeordneter  
**Omid Nouripour**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit thematisiert die Bundesregierung die zunehmende Kontrolle von Nichtregierungsorganisationen im Amazonasgebiet (<https://riotimesonline.com/brazil-news/brazil/life-brazil/bolsonaros-amazon-councils-strategic-plan-links-ngos-to-environmental-crimes/>), die nach meiner Auffassung Expertinnen und Experten als einen weiteren, gefährlichen Angriff auf Zivilgesellschaft, Demokratie und nicht zuletzt den Regenwald darstellt, gegenüber ihren brasilianischen Partnern, und welche konkreten Konsequenzen beabsichtigt sie, daraus zu ziehen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 8. Dezember 2020**

Die Bundesregierung hat Kenntnis von aktuellen Berichten in brasilianischen Medien, in denen auf die Situation von Nichtregierungsorganisationen aufmerksam gemacht wird, die sich für das Amazonasgebiet einsetzen.

Die Bundesregierung nimmt diese Berichte über mögliche Einschränkungen der Tätigkeit von Nichtregierungsorganisationen durch gesetzliche Regelungen sehr ernst. Sie steht seit der Veröffentlichung der Berichte mit der brasilianischen Seite im Gespräch. Der Vorsitzende des brasilianischen nationalen Amazonienrates, Vizepräsident Hamilton Mourão, hat öffentlich bestritten, dass es solche Pläne gebe.

Die Bundesregierung wird den Umgang der brasilianischen Regierung mit Nichtregierungsorganisationen weiterhin sehr aufmerksam verfolgen. Sie wird sich auch weiterhin in Gesprächen mit der brasilianischen

Regierung dafür einsetzen, dass die Zivilgesellschaft ihre Rolle als wichtiger Teil einer demokratischen Gesellschaft angemessen wahrnehmen kann.

64. Abgeordneter  
**Omid Nouripour**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hat sich die Bundesregierung für die Freilassung des kubanischen Rappers Denis Solis, der im Schnellverfahren wegen Beamtenbeleidigung zu acht Monaten Haft verurteilt wurde (siehe [www.amnesty.org/en/latest/news/2020/11/cuba-amnesty-calls-for-release-two-san-isidro-prisoners-conscience/](http://www.amnesty.org/en/latest/news/2020/11/cuba-amnesty-calls-for-release-two-san-isidro-prisoners-conscience/)), ausgesprochen (bitte begründen), und inwiefern hat die Bundesregierung mit ihren kubanischen Partnerinnen und Partnern Menschenrechtseinschränkungen in Kuba, einschließlich der nach meiner Auffassung eingeschränkten Meinungs- und Kunstfreiheit aufgrund der Dekrete 349 und 370 (siehe [www.hrw.org/world-report/2020/country-chapters/cuba](http://www.hrw.org/world-report/2020/country-chapters/cuba)), thematisiert?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 8. Dezember 2020**

Die Bundesrepublik Deutschland teilt die Besorgnis um die Lage der Menschenrechte in Kuba, einschließlich der Meinungs- und Kunstfreiheit, ganz besonders vor dem Hintergrund der dortigen Wirtschafts- und Versorgungskrise.

Das Auswärtige Amt hat insbesondere die Inhaftierung und Verurteilung des Rappers Denis Solis, die Protestaktionen und den Hunger- und Durststreik des „Movimiento San Isidro“ sowie die Reaktion der kubanischen Behörden kritisch und aufmerksam verfolgt.

Die deutsche Botschafterin in Havanna hat inzwischen mehrfach, auch zusammen mit anderen Botschaftern und der Vertretung der EU in Kuba, gegenüber der kubanischen Regierung ihre Kritik und Besorgnis über die aktuelle Situation von Denis Solis und der ihn unterstützenden Mitglieder des „Movimiento San Isidro“ zum Ausdruck gebracht und die Notwendigkeit eines weiterführenden Dialogs dazu deutlich gemacht, so zuletzt am 4. Dezember. Dazu gehört auch die Thematisierung der Dekrete 349 und 370, die seit deren Verabschiedung Teil des politischen Dialogs sind.

Die Bundesregierung steht gemeinsam mit ihren Partnern in der EU dazu auch in weiterem Austausch mit der kubanischen Regierung und bemüht sich auf allen Kanälen um Dialog zugunsten der Verbesserung der Menschenrechtsslage in Kuba.

65. Abgeordnete  
**Filiz Polat**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele der in den Jahren 2018 und 2019 von Staatsangehörigen afrikanischer Staaten beantragten Visa für Studien- und Forschungsaufenthalte in Deutschland wurden positiv und wie viele wurden negativ beschieden (mit der Bitte um Differenzierung nach Jahren sowie den sechs antragsstärksten Herkunftsländern jeweils in absoluten Zahlen)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 4. Dezember 2020**

Hinsichtlich der erbetenen Zahlen wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

In der Visastatistik der Bundesregierung findet keine Differenzierung nach Staatsangehörigkeiten statt. Die genannten Zahlen geben stattdessen die Gesamtzahl der an den jeweiligen Visastellen bearbeiteten Visa ungeachtet der Staatsangehörigkeit der Antragstellenden wieder.

## Visastatistik Afrika 2018-2019

Antragsstärkste Herkunftsländer	Studienaufenthalte					
	2018			2019		
	bearbeitet	erteilt	abgelehnt	bearbeitet	erteilt	abgelehnt
Ägypten	2.215	1.917	245	2.651	2.394	181
Kamerun	2.135	1.514	609	2.005	1.528	457
Tunesien	1.980	845	1.121	1.706	1.284	348
Marokko	1.286	886	369	1.442	942	495
Nigeria	1.198	888	207	1.360	1.138	206
Ghana	500	295	192	621	408	199
<b>Afrika gesamt</b>	<b>10.670</b>	<b>7.470</b>	<b>2.928</b>	<b>11.339</b>	<b>8.973</b>	<b>2.110</b>

Antragsstärkste Herkunftsländer	Forschungsaufenthalte					
	2018			2019		
	bearbeitet	erteilt	abgelehnt	bearbeitet	erteilt	abgelehnt
Südafrika	40	40	0	79	79	0
Tunesien	26	26	0	69	66	3
Ägypten	25	24	1	55	54	0
Kamerun	20	19	1	50	50	0
Nigeria	20	20	0	35	35	0
Marokko	17	17	0	26	25	1
<b>Gesamtzahl in Afrika</b>	<b>233</b>	<b>229</b>	<b>2</b>	<b>444</b>	<b>435</b>	<b>7</b>

Antragsstärkste Herkunftsländer	Erwerbstätigkeit					
	2018			2019		
	bearbeitet	erteilt	abgelehnt	bearbeitet	erteilt	abgelehnt
Ägypten	910	778	108	1.269	1.057	195
Tansania	801	562	236	1.018	877	134
Tunesien	653	584	67	831	563	261
Marokko	618	400	210	783	506	273
Südafrika	539	504	18	677	258	415
Kamerun	473	174	297	618	550	56
<b>Gesamtzahl in Afrika</b>	<b>5.826</b>	<b>4.367</b>	<b>1.375</b>	<b>7.679</b>	<b>5.540</b>	<b>2.047</b>

66. Abgeordnete  
**Filiz Polat**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele der in den Jahren 2018 und 2019 von Staatsangehörigen afrikanischer Staaten beantragten Visa für Studien- und Forschungsaufenthalte in Deutschland sowie Visa zum Zwecke der Erwerbstätigkeit in Deutschland wurden positiv und wie viele wurden negativ beschieden (mit der Bitte um Differenzierung nach Jahren sowie den sechs antragsstärksten Herkunftsländern jeweils in absoluten Zahlen)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 4. Dezember 2020**

Es wird auf die Antwort zur Schriftlichen Frage 65 verwiesen.

67. Abgeordnete  
**Filiz Polat**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welchen afrikanischen Staaten gibt es keine deutsche Auslandsvertretung, die konsularische Tätigkeiten durchführt, und durch welche EU-Mitgliedstaaten lässt sich Deutschland in konsularischen Tätigkeiten in diesen Ländern vertreten?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 4. Dezember 2020**

Das Auswärtige Amt hat alle afrikanischen Staaten dem konsularischen Amtsbezirk einer Auslandsvertretung zugeordnet. Dies gilt auch für Staaten, in denen Deutschland keine eigene Auslandsvertretung hat. Die gesetzlich vorgesehene konsularische Hilfe für Deutsche in Not durch eine deutsche Auslandsvertretung kann somit in allen afrikanischen Staaten bereitgestellt werden.

Die Richtlinie der Europäischen Union (EU) 2015/637 sieht außerdem vor, dass sich deutsche Staatsangehörige in Staaten, in denen Deutschland nicht mit einer eigenen Botschaft vertreten ist, an eine beliebige andere Vertretung eines EU-Mitgliedstaates vor Ort wenden können und dort im Notfall Hilfe erlangen. Erweiterte konsularische Dienstleistungen wie die Beantragung und Ausgabe von Pässen sowie die Erteilung von Visa sind hiervon nicht erfasst.

Weitere Informationen zu den Amtsbezirken sowie zum jeweiligen konsularischen Servicenangebot der deutschen Auslandsvertretungen sind öffentlich verfügbar („Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland“, [www.auswaertiges-amt.de/blob/199314/0c8fdb217b8c21212b2350dd479540b9/dtauslandsvertretungenliste-dat a.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/blob/199314/0c8fdb217b8c21212b2350dd479540b9/dtauslandsvertretungenliste-dat a.pdf)). Sofern konsularische Tätigkeiten von Vertretungen anderer EU-Staaten übernommen werden, ist dies auf der Website der jeweiligen Auslandsvertretung kenntlich gemacht.

68. Abgeordneter  
**Martin Sichert**  
(AfD)
- Ab wann hat die Bundesregierung die Position verändert bzw. die Anweisung an die Ständige Vertretung in Brüssel erteilt, dass die Bundesrepublik Deutschland eine Erhöhung der Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen bzw. eine entsprechende Obergrenze der Mittel für Zahlungen sowie die Ausweitung des Eigenmittelsystems der EU begrüßt (vgl. den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 vom Mai 2018 [COM(2018) 322 final] wonach die Obergrenze der Mittel bei 1,29 Prozent bzw. 1,35 Prozent des Bruttonationaleinkommen der EU lag und den geänderten Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union vom Mai 2020 [COM(2020) 445 final] wo diese Grenze auf 1,40 bzw. 1,45 Prozent angehoben wurde), und mit welcher Argumentation wurde diese Änderung der Position begründet?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 8. Dezember 2020**

Die Europäische Kommission hat im Mai 2020 eine Anpassung ihres Vorschlags vom Mai 2018 für einen Beschluss über das System der Eigenmittel der Europäischen Union vorgelegt, um darin unter anderem die durch die Pandemie entstandenen zusätzlichen Herausforderungen abbilden zu können.

Dieser geänderte Vorschlag der Europäischen Kommission für einen neuen Eigenmittelbeschluss sieht in Artikel 3 Absatz 1 eine Eigenmittelobergrenze der jährlich höchstens für Zahlungen zur Verfügung stehenden Mittel von 1,4 Prozent sowie der jährlich höchstens für Verpflichtungen zur Verfügung stehenden Mittel von 1,46 Prozent des EU-Bruttonationaleinkommens vor. Der Europäische Rat hat sich in den Schlussfolgerungen zu seiner Sondersitzung vom 17. bis 21. Juli 2020 auf Eigenmittelobergrenzen entsprechend dem Vorschlag der Kommission vom Mai 2020 geeinigt.

Der Einigung des Europäischen Rates im Juli 2020 über das Gesamtpaket zum Mehrjährigen Finanzrahmen und Aufbauinstrument sowie zu den Eigenmitteln gingen herausfordernde Verhandlungen voraus, die nur dank der Kompromissbereitschaft aller Mitgliedstaaten erfolgreich abgeschlossen werden konnten.

69. Abgeordnete  
**Linda Teuteberg**  
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung den aktuellen Umsetzungsstand des UN-Migrationspaktes („Globaler Pakt für eine sichere, gerechnete und reguläre Migration“) vom 10. Dezember 2018, und welche Verbesserungen wurden hinsichtlich der Ziele verbesserten Grenzschutzes, besserer Zusammenarbeit beim Umgang mit weltweiten Migrationsbewegungen, Bekämpfung der Schleuserkriminalität und Eindämmung illegaler Einwanderung erreicht?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 11. Dezember 2020**

Der Globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration ist ein rechtlich nicht bindender Kooperationsrahmen. Die darin genannten 23 Ziele umfassen auch die Verbesserung des Grenzschutzes, eine enge Zusammenarbeit beim Umgang mit weltweiten Migrationsbewegungen, die Bekämpfung der Schleuserkriminalität und die Eindämmung irregulärer Migration.

Der Globale Pakt sieht regionale Reviews vor, welche erstmalig 2020 bis 2021 erfolgen und alle vier Jahre stattfinden werden. Ein europäischer Review fand am 12./13. November 2020 statt. Deutschland legte dort wie auch weitere Mitgliedstaaten einen freiwilligen nationalen Bericht vor, der unter folgendem Link einsehbar ist: <https://migrationnetwork.un.org/sites/default/files/docs/germany.pdf>. Ein globaler Review wird 2022 zum ersten Mal erfolgen und dann auch alle vier Jahre stattfinden. Eine Übersicht zum gegenwärtigen Stand ist darüber hinaus im Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 26. Oktober 2020 unter <https://migrationnetwork.un.org/sg-report-promise-action> einsehbar (zu den Zielen im Sinne der Fragestellung insbesondere Ziffer 49 ff.).

70. Abgeordneter  
**Jürgen Trittin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Wird die Bundesregierung bei der Sitzung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten am 7. Dezember 2020 ihre bisherige Ablehnung von Sanktionen ([www.tagesspiegel.de/politik/nach-heftigem-streit-ueber-tuerkei-politik-eu-einigt-sich-och-noch-auf-belarus-sanktionen/26237790.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/nach-heftigem-streit-ueber-tuerkei-politik-eu-einigt-sich-och-noch-auf-belarus-sanktionen/26237790.html)), die einige Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegen die Türkei auf den Weg bringen will, aufgeben oder auch nach der Attacke auf deutsche Soldatinnen und Soldaten ([www.merkur.de/Politik/tuerkei-erdogan-deutschland-bundeswehr-kontrolle-mittelmeer-schiff-waffen-lybien-zr-90109740.html](http://www.merkur.de/Politik/tuerkei-erdogan-deutschland-bundeswehr-kontrolle-mittelmeer-schiff-waffen-lybien-zr-90109740.html)) daran festhalten, gerade vor dem Hintergrund, dass die Bundesministerin der Verteidigung ausdrücklich bestätigt hat, dass „die Türkei das Waffenembargo gegen Libyen bricht, dass sie Aserbaidschan dazu befähigt hat, einen von der OSZE vermittelten Waffenstillstand in Bergkarabach zu brechen, dass sie illegal in der Zone ausschließlicher wirtschaftlicher Nutzung der Europäischen Union Explorationen durchführt, und vor dem Hintergrund, dass die Türkei zuerst eine französische Fregatte militärisch bedroht und sich jetzt einer Durchsuchung durch eine deutsche Fregatte entzogen hat, wir also feststellen müssen, dass sich die Türkei von einem Partner der NATO zu einem Spoiler entwickelt hat“ (Plenarprotokoll 19/194, S. 24474, Frage Jürgen Trittin)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 8. Dezember 2020**

Der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas hat im Rat für Auswärtige Angelegenheiten am 7. Dezember 2020 darauf hingewiesen, dass trotz aller intensiven Bemühungen um eine Deeskalation im östlichen Mittelmeer eine nachhaltige Entspannung der Lage noch nicht gelungen ist. Der Bundesminister stellte vor diesem Hintergrund klar, dass der Europäische Rat am 10./11. Dezember 2020 über das weitere Vorgehen der Europäischen Union gegenüber der Türkei beraten wird.

Weitergehende Auskünfte zu internen Bewertungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen sind nicht möglich oder geboten, da diese dem Willensbildungsprozess der Bundesregierung und damit dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unterliegen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Energie**

71. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welcher finanziellen Höhe hat die Bundesregierung über die Hermesdeckungen Dieselmotoren in Bangladesch gefördert, und für welche Projekte wurden diese verwendet (siehe [www.agaportal.de/\\_Resources/Persistent/c5bc83aa5eda29ba98b272dd4dbdcd352bfad91a/jb\\_2019.pdf](http://www.agaportal.de/_Resources/Persistent/c5bc83aa5eda29ba98b272dd4dbdcd352bfad91a/jb_2019.pdf))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 8. Dezember 2020**

Zu den unter dem Link aufgeführten Projekten wird wie folgt Stellung genommen:

Im Jahr 2019 wurden Großdieselmotoren einschließlich elektromechanischer Ausrüstung für drei Dieselmotoren in Bangladesch über Exportkreditgarantien abgesichert. Die Auftragswerte für die Lieferungen lagen zwischen 31 Mio. Euro und 36 Mio. Euro. Es handelt sich um die folgenden Kraftwerke:

- Kraftwerk Thakurgaon in Mouza (Distrikt Thakurgaon); abgesichert wurde die Forderung aus dem Exportvertrag zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen.
- Kraftwerk Acorn 3 nahe Chittagong; abgesichert wurde die Finanzierung durch einen Finanzkredit mit einer Laufzeit von 10,5 Jahren.
- Die Lieferung an das Kraftwerk Bogra 2 nahe des Ortes Birgram (15 km südlich der Stadt Bogra) wurde bereits im Jahr 2017 zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen abgesichert; im Jahr 2019 wurde die kurzfristige Finanzierung in einen Finanzkredit mit einer Laufzeit von 9,75 Jahren überführt.

72. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche konkreten Kraftwerke wurden durch die Bundesregierung über Exportkreditgarantien in welchem Umfang im Irak abgesichert (siehe [www.agaportal.de/\\_Resources/Persistent/c5bc83aa5eda29ba98b272dd4dbdcd352bfad91a/jb\\_2019.pdf](http://www.agaportal.de/_Resources/Persistent/c5bc83aa5eda29ba98b272dd4dbdcd352bfad91a/jb_2019.pdf))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 8. Dezember 2020**

Zu den unter dem Link aufgeführten Projekten wird wie folgt Stellung genommen:

Im Jahr 2019 wurde die Rehabilitierung von drei bereits bestehenden Kraftwerken im Irak über Exportkreditgarantien abgesichert. Es erfolgte die Deckung der Finanzierung durch einen Finanzkredit mit einer Laufzeit von 5 Jahren. Die Auftragswerte der Lieferungen lagen zwischen 19 Mio. Euro und 43 Mio. Euro. Es handelt sich um die folgenden Kraftwerke:

- Gaskraftwerk Kirkuk: Abgesichert wurde die Rehabilitierung und Modernisierung eines Kraftwerksblocks.
- Gaskraftwerk „Al Sadder“ in Bagdad: Abgesichert wurde die Inspektion und Rehabilitierung von zwei Kraftwerksblöcken.
- Gaskraftwerk „Rumeila“ in Basra: Abgesichert wurde die Inspektion und Rehabilitierung der Blöcke 2 und 3 sowie der Blöcke 4 und 5.

73. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In welchem Umfang hat die Bundesregierung eine Bürgschaft zum „Bau und Betrieb einer Gaspipeline von Russland bis Deutschland“ (siehe [www.agaportal.de/exportkreditgarantien/praxis/projektarchiv](http://www.agaportal.de/exportkreditgarantien/praxis/projektarchiv)) übernommen, und was passiert mit der Bürgschaft laut Vertragsdetails bei etwaiger Nichtfertigstellung der Gaspipeline?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 8. Dezember 2020**

Die Bundesregierung hat in den Jahren 2010 und 2011 für das Projekt Nord Stream 1 Phase 1 und Phase 2 Exportkreditgarantien in Höhe von 1,576 Mrd. Euro und 728 Mio. Euro sowie Garantien für ungebundene Finanzkredite in Höhe von 1,0 Mrd. Euro und 500 Mio. Euro übernommen. Das Projekt mit beiden Phasen ist fertiggestellt und planmäßig in Betrieb.

Für das referenzierte Projekt Nord Stream 2 hat die Bundesregierung keine Exportkreditgarantien oder Garantien für ungebundene Finanzkredite übernommen.

74. Abgeordnete  
**Sevim Dağdelen**  
(DIE LINKE.)

Inwieweit hat es nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit der laut Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Energie an den Deutschen Bundestag vom 29. Oktober 2020 genehmigten Ausfuhr von neun Schiffen der Firma Fr. Lürssen Werft GmbH & Co. KG des Typs OPB und eines Schiffes des Typs CPV60 nach Ägypten im Wert von ca. 130 Mio. Euro in irgendeiner Form finanzielle Beihilfen gegeben (beispielsweise wen, in welcher Form, in welcher Höhe), vor dem Hintergrund, dass Lürssen dem Königreich Saudi-Arabien für 17 Schiffe ca. 341 Mio. Euro berechnen wollte ([www.stern.de/politik/deutschland/waffengeschaefte-mit-saudi-arabien--entschaedigungen-fuer-exporteure--9100624.html](http://www.stern.de/politik/deutschland/waffengeschaefte-mit-saudi-arabien--entschaedigungen-fuer-exporteure--9100624.html)), einen Stückpreis von ca. 20 Mio. Euro, so dass neun Schiffe mit ca. 180 Mio. Euro veranschlagt werden müssten, und inwieweit hat die Bundesregierung die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung der neun Schiffe der Firma Lürssen im Rahmen der sogenannten Endverbleibserklärung des Endverwenders Ägypten davon abhängig gemacht, dass diese nicht in bewaffneten Auseinandersetzungen zum Einsatz kommen dürfen, in die Ägypten aktuell verwickelt ist (Jemen- und Libyen-Krieg), vor dem Hintergrund, dass eine Endverbleibserklärung „nicht rein gebietsbezogen“ ist, sondern „auf die fortbestehende Verfügungsgewalt des Endverwenders“ abstellt (Bundestagsdrucksache 19/12473, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu den Fragen 15 bis 19)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß  
vom 10. Dezember 2020**

Seitens der Bundesregierung wurden keine finanziellen Beihilfen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von neun Schiffen des Typs OPB und eines Schiffes des Typs CPV nach Ägypten gewährt.

Ägypten hat eine übliche Endverbleibserklärung nach deutschen Vorgaben abgegeben. Im Übrigen folgt die Bundesregierung dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und unterrichtet über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten eines Ausfuhrgeschäfts. Die Bundesregierung ist aus Gründen des Staatswohls nicht verpflichtet, Fragen zu etwaigen Absprachen mit Empfängerstaaten offenzulegen (BVerfGE 137, 185 [271 Rn. 225 ff.]). Die Bundesregierung sieht gemäß dem Urteil von weitergehenden Ausführungen ab.

75. Abgeordnete  
**Britta Katharina Dassler**  
(FDP)
- Mit welchen Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung sog. Mischbetriebe, die zwar teilweise geschlossen, aber aufgrund eines geringeren Geschäftsanteils (weniger als 80 Prozent des Gesamtgeschäfts) des geschlossenen Betriebes für die Novemberhilfen nicht antragsberechtigt sind, bei der Deckung der laufenden Kosten des geschlossenen Geschäftsteils (Miete, Löhne und sonstige Betriebskosten), und gibt es Ausnahmetatbestände von der getroffenen Regelung, die es geschlossenen (Teil-)Betrieben ermöglicht, die Novemberhilfen zu beantragen, wenn ihr Geschäftsanteil unter 80 Prozent liegt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 10. Dezember 2020**

Derzeit können Unternehmen im Rahmen der Überbrückungshilfe II bereits Zuschüsse zu ihren betrieblichen Fixkosten für die Fördermonate September bis Dezember 2020 beantragen. Antragsberechtigt sind dabei grundsätzlich Unternehmen aller Größen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen (inkl. landwirtschaftlicher Urproduktion). Voraussetzung ist, dass sie entweder einen Umsatzausfall von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einen Umsatzausfall von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum zu verzeichnen haben. Es werden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet, die maximale Förderung pro Monat beträgt 50.000 Euro.

Unternehmen können ggf. auch anspruchsberechtigt im Rahmen der Überbrückungshilfe III sein, die bis Juni 2021 bereits beschlossen ist. Die Überbrückungshilfe III umfasst die Fördermonate Januar bis Juni 2021. Dabei wurden die Konditionen gegenüber der Überbrückungshilfe II noch einmal deutlich verbessert. Die maximalen Förderbeträge werden signifikant auf bis zu 200.000 Euro pro Monat erhöht, der Fixkostenkatalog wird deutlich ausgeweitet. Neu ist eine Sonderregelung für die Monate November und Dezember 2020: Unternehmen, die im November oder im Dezember 2020 oder in beiden Monaten einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 Prozent im Vergleich zu den Vorjahresmonaten November und Dezember 2019 erlitten haben, aber keine November- bzw. Dezemberhilfe erhalten, können eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe III für den oder die entsprechenden vom Umsatzrückgang in dieser Höhe betroffenen Monat bzw. Monate beantragen. Die Bundesregierung unterstützt damit diejenigen Unternehmen, die durch die Schließungsanordnungen merkliche Umsatzeinbrüche verzeichnen, aber keinen Anspruch auf November- bzw. Dezemberhilfe haben.

Ausnahmen von der 80 Prozent Umsatzschwelle für die Antragsberechtigung für die November- bzw. Dezemberhilfe bilden sog. Mischbetriebe mit einem Vor-Ort-Gastronomieangebot wie Bäckereien und Konditoreien mit angeschlossenem Cafébetrieb und Metzgereien mit einem Imbiss-Verzehrereich. Diese Unternehmen gelten als Gastronomiebetriebe im Sinne von § 1 Absatz 1 des Gaststättengesetzes. Da es sich um Gas-

tronomiebetriebe handelt, sind die Außerhausverkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz von der Betrachtung ausgenommen und zählen nicht mit zum Umsatz. Umgekehrt ist der Vergleichsumsatz und somit die Umsatzerstattung durch die November- bzw. Dezemberhilfe auf 75 Prozent des Café- bzw. Imbissbetriebs begrenzt.

Weitere Ausnahmetatbestände sind nicht vorgesehen.

76. Abgeordnete  
**Katharina Dröge**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Bis wann wird die Bundesregierung die aktuellen Corona-Hilfen für Unternehmen maximal verlängern, vor dem Hintergrund, dass die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in der Regierungserklärung am 26. November 2020 sagte, dass die Hilfen „nicht bis ultimo“ fortgeführt werden können ([www.sueddeutsche.de/politik/coronavirus-merkel-hilfen-lockdown-1.5129201](http://www.sueddeutsche.de/politik/coronavirus-merkel-hilfen-lockdown-1.5129201)), und für welche Art der Hilfen gilt diese Aussage?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 7. Dezember 2020**

Die laufenden Unterstützungsinstrumente Überbrückungshilfe II und Novemberhilfe sollen zusammen mit den noch kommenden Programmen Dezemberhilfe und Überbrückungshilfe III die Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie abfedern und im Falle der November- und Dezemberhilfe den von den Schließungsanordnungen der Länder betroffenen Branchen eine spezielle Unterstützung bieten. Die Überbrückungshilfe III, welche bis Juni 2021 laufen soll und im Kern eine Erstattung von Fixkosten bei Vorliegen bestimmter Umsatzeinbrüche vorsieht, ist von den Unterstützungsinstrumenten des Bundes dasjenige mit der längsten Laufzeit.

Derzeit ist nicht vorgesehen, die Unterstützungsinstrumente über diesen Zeitpunkt hinaus zu verlängern.

77. Abgeordnete  
**Katharina Dröge**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung die Corona-Nothilfen in Zukunft auch für Unternehmen zugänglich machen, die von regionalen oder lokalen Schließungen im Zuge eines regionalen oder lokalen erhöhten Infektionsgeschehens betroffen sind, und wenn nein, welche zusätzlichen Hilfen stehen diesen Unternehmen dann zur Verfügung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 7. Dezember 2020**

Mit der November- und Dezemberhilfe unterstützt die Bundesregierung diejenigen Branchen, die von den Schließungsanordnungen der Länder auf Grundlage der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz unmittelbar oder mittelbar betroffen sind. Sie richten sich jedoch nicht an Unternehmen, die von regionalen oder lokalen Schließungen betroffen sind.

Diese Unternehmen können jedoch, sofern sie die Antragskriterien erfüllen, Unterstützung durch die Überbrückungshilfe II beantragen. Darüber hinaus werden im Rahmen der ab Januar 2021 vorgesehenen Überbrückungshilfe III auch diejenigen Unternehmen diese Unterstützung beantragen können, die entweder im November oder im Dezember 2020 oder in beiden Monaten mindestens 40 Prozent Umsatzeinbußen gegenüber den Vorjahresmonaten November bzw. Dezember 2019 zu verzeichnen haben.

78. Abgeordnete  
**Sylvia Gabelmann**  
(DIE LINKE.)
- Wie weit ist die in der Antwort auf meine Schriftliche Frage 153 auf Bundestagsdrucksache 19/24261 angekündigte Umsetzung einer Ausweitung der KfW-Schnellkredite auf Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten durch den Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz und den Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier inzwischen gediehen, so dass auch kleinere Apotheken, die durch die AvP-Insolvenz unverschuldet in eine finanzielle Schieflage geraten sind, diese Schnellkredite zügig beantragen können, und wie viele Apotheken haben nach der AvP-Insolvenz mittlerweile KfW-Kredite bewilligt bekommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 7. Dezember 2020**

Der KfW-Schnellkredit steht seit dem 9. November 2020 auch Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten zur Verfügung.

Seit Aufnahme des vorläufigen Insolvenzverfahrens der AvP am 16. September 2020 bis zum 26. November 2020 hat die KfW 87 Kredite aus den Corona-Sonderprogrammen an Apotheken zugesagt.

79. Abgeordnete  
**Sylvia Gabelmann**  
(DIE LINKE.)
- Inwieweit sind von Seiten der Bundesregierung in Härtefällen gesonderte Hilfen für durch die AvP-Insolvenz finanziell geschädigte Apotheken geplant, wenn zum Beispiel die Inhaberinnen und Inhaber von Apotheken in Ruhestand gehen, aber deren Apotheken aufgrund der durch die AvP-Insolvenz ausstehenden Bezahlung von Rechnungen im sechsstelligen Euro-Bereich nur schwerlich verkauft werden können, falls die Apotheke mit einem hohen KfW-Kredit belastet wird, und inwieweit erkennt die Bundesregierung die Notwendigkeit, für weitere Härtefälle wie zum Beispiel neugegründete Apotheken, die neben den KfW-Krediten auch noch weitere Kredite bedienen müssen, gesonderte Hilfen vorzusehen?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß  
vom 3. Dezember 2020**

Derzeit plant die Bundesregierung keine spezifischen gesetzgeberischen oder anderweitigen Maßnahmen zur Sicherung der Solvenz der im Fall der AvP betroffenen Apotheken.

80. Abgeordneter **Torsten Herbst** (FDP)      Wie viele Anträge auf die sogenannte Novemberhilfe des Bundes zum Ausgleich der wirtschaftlichen Schäden des neuerlichen Teil-Lockdown wurden bis einschließlich 30. November 2020 in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gestellt, und wie viele der beantragten Mittel wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher an die Antragsteller ausgezahlt (bitte jeweils nach Ländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 9. Dezember 2020**

Der Bundesregierung liegen vollständige Daten bezüglich der Antragstellung (Direktanträge sowie Anträge über prüfende Dritte) für den 1. Dezember (10.00 Uhr) vor. Diese lauten für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wie folgt:

- Sachsen: 3.175 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen in Höhe von 39.973.622,37 Euro;
- Sachsen-Anhalt: 1.082 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen in Höhe von 15.180.683,50 Euro;
- Thüringen: 899 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen in Höhe von 14.419.415,30 Euro.

Mit Stand: 7. Dezember 2020 (10.00 Uhr) liegen folgende Antrags- und Bewilligungszahlen für alle Anträge vor:

- Sachsen: 6.560 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen in Höhe von 86.484.809,74 Euro, davon 13.790.977,78 Euro bereits ausgezahlt;
- Sachsen-Anhalt: 2.327 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen in Höhe von 31.770.583,62 Euro, davon 6.390.604,72 Euro bereits ausgezahlt;
- Thüringen: 2.034 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen in Höhe von 29.717.600,50 Euro, davon 4.713.285,76 Euro bereits ausgezahlt.

81. Abgeordneter  
**Leif-Erik Holm**  
(AfD)
- Welche Bedeutung misst die Bundesregierung dem Flughafen Rostock-Laage als möglichen „Spaceport“-Standort in Deutschland zu, nachdem das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. in einer Machbarkeitsstudie die grundsätzliche Eignung des Standortes bejaht hat ([www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Energie%2c%20Infrastruktur%20und%20Digitalisierung/Inhalte/2020-09-16\\_Machbarkeit\\_Spaceport\\_Rostock-Laage\\_EXSUM\\_1.1.1.pdf](http://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Energie%2c%20Infrastruktur%20und%20Digitalisierung/Inhalte/2020-09-16_Machbarkeit_Spaceport_Rostock-Laage_EXSUM_1.1.1.pdf)), und will die Bundesregierung ein Gesetzentwurf („Weltraumgesetz“) vorlegen, das den Betrieb eines Weltraumbahnhofes, ohne dass etwaige Starts durch aufwendige Einzelgenehmigungsverfahren geregelt werden müssen, auf eine rechtliche Grundlage stellt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 8. Dezember 2020**

Der Bundesregierung sind die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie bekannt. Es besteht ein fachlicher Zusammenhang mit der aktuell vom BDI vorgeschlagenen Raketenstartplattform in der Nordsee. Die Nutzung von Rostock-Laage wird daher in die aktuell anstehenden Prüfungen hinsichtlich eines nationalen Weltraumbahnhofes einbezogen.

Die Entscheidung über einen Weltraumbahnhof in Deutschland ist nicht von der Verabschiedung eines Weltraumgesetzes abhängig. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat Eckpunkte zu einem „Gesetz zur Stärkung nichtstaatlicher Weltraumaktivitäten“ erarbeitet und die Abstimmung mit den Ressorts begonnen. Derzeit werden die Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche verschiedener Ressorts geprüft. Einzelheiten zum Inhalt, auch Regelungen zu dem evtl. Betrieb eines Weltraumbahnhofs, bleiben der weiteren Abstimmung vorbehalten.

82. Abgeordneter  
**Cansel Kiziltepe**  
(SPD)
- Gibt es eine Regelung bzw. Dienstanweisung zur Umsetzung der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS), falls ja, seit wann, und was regelt diese Dienstanweisung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 10. Dezember 2020**

Im Rahmen der Rechtsaufsicht überprüft die aufsichtführende Behörde die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns der beaufsichtigten Behörde. Maßstab sind die für die beaufsichtigte Behörde geltenden Rechtsvorschriften. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft und genehmigt im Rahmen seiner Rechtsaufsicht untergesetzliche Regelungen der APAS und klärt Rechtsfragen zur Auslegung der für die APAS maßgeblichen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften. Darüber hinaus entbindet das Bundesministerium für Wirtschaft und

Energie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der APAS von ihrer Verschwiegenheitspflicht und erteilt Aussagegenehmigungen.

83. Abgeordneter  
**Cansel Kiziltepe**  
(SPD)                      Gibt es eine Stellungnahme von der EU zu der Notwendigkeit oder Möglichkeit einer Fachaufsicht über die APAS?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 10. Dezember 2020**

Es gibt keine Stellungnahme der EU zu der Notwendigkeit oder Möglichkeit einer Fachaufsicht über die APAS. Die EU-Kommission hat die Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie in deutsches Recht überprüft und dabei die Regelung der Aufsicht über die APAS nicht in Frage gestellt oder kritisiert. Die maßgebliche unionsrechtliche Regelung in Artikel 32 der EU-Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG) zur Einrichtung von Abschlussprüferaufsichtsbehörden sieht vor, dass die Mitgliedstaaten eine für eine wirksame öffentliche Aufsicht für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verantwortliche, zuständige Behörde benennen, die die Letztverantwortung für die in Artikel 32 genannten Aufgaben haben muss; eine Fachaufsicht über die APAS wäre somit auf Grund dieser zwingenden unionsrechtlichen Vorgabe nicht zulässig.

84. Abgeordneter  
**Cansel Kiziltepe**  
(SPD)                      Wie will die die Bundesregierung sicherstellen, dass die Überbrückungshilfe III besser angenommen wird, als die Überbrückungshilfe II (siehe Bundestagsdrucksache: 19/23896), und ist angesichts der geplanten Laufzeit (Januar bis Juni 2020) eine Zwischenbilanz der Überbrückungshilfe III geplant?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 9. Dezember 2020**

Die Bundesregierung unterstützt mit der Überbrückungshilfe II Unternehmen, die unter Umsatzeinbrüchen in Folge der Corona-Pandemie zu leiden haben. Bei der Überbrückungshilfe III, die die Fördermonate Januar bis Juni 2021 umfasst, werden die Konditionen noch einmal deutlich verbessert, weshalb die Bundesregierung von einer hohen Inanspruchnahme des Programms ausgeht: Künftig wird der Höchstförderbetrag von 50.000 Euro auf 200.000 Euro im Monat erhöht. Über die vollen sechs Monate sind damit Zuschüsse bis zu 1,2 Mio. Euro möglich. Der Katalog erstattungsfähiger Kosten wird erweitert um bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro. Damit unterstützt die Bundesregierung Unternehmen, die in die Corona-bedingten Hygieneanforderungen investieren. Außerdem sind Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 förderfähig. Abschreibungen von Wirtschaftsgütern werden bis zu 50 Prozent als förderfähige Kosten anerkannt. Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche können zudem für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten

geltend machen. Dabei sind sowohl interne als auch externe Ausfallkosten förderfähig. Auch die Situation von Soloselbstständigen wird besonders berücksichtigt. Da sie meist nur geringe Fixkosten nach dem Kostenkatalog – wie Mieten oder Leasingkosten – haben, konnten sie von der Überbrückungshilfe bisher wenig profitieren. Soloselbstständige können deshalb alternativ zum Einzelnachweis der Fixkosten künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes in Ansatz bringen. Durch diese „Neustarthilfe“ erhalten sie einen einmaligen Betrag von bis zu 5.000 Euro als Zuschuss.

Eine Zwischenbilanz der Überbrückungshilfe ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret geplant.

85. Abgeordneter  
**Cansel Kiziltepe**  
(SPD) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Befürchtungen, dass Sportvereine, Sportverbände und Sportunternehmen, welche die Corona-Soforthilfe im Jahr 2020 in Anspruch genommen haben, diese aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben nicht mehr im Jahr 2021 beantragen können (siehe [www.giessener-allgemeine.de/sport/lokalsport/einmaliger-antrag-corona-zahlungen-moeglich-13940953.html](http://www.giessener-allgemeine.de/sport/lokalsport/einmaliger-antrag-corona-zahlungen-moeglich-13940953.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 9. Dezember 2020**

Eine abschließende Aussage, ob zukünftig Umsatzausfälle für Zuschauereinnahmen von Sportvereinen, -verbänden- und -unternehmen im Rahmen der bisherigen Corona-Programme erstattet werden, kann derzeit nicht getroffen werden.

Die Richtlinie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für Sportvereine, Unternehmen und Verbände im professionellen und semiprofessionellen Wettbewerb in der Bundesrepublik Deutschland zur Überbrückung von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Coronahilfen Profisport“) stützt sich auf die von der EU-Kommission genehmigte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Die Laufzeit der Maßnahmen (bis 30. Juni 2021) und die Begrenzung der Förderung (800.000 Euro bis 30. Juni 2021) ergibt sich aus dem dieser Regelung zugrundeliegenden Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19.

Alle Zuschüsse nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 aus Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder müssen kumuliert betrachtet werden und dürfen den zulässigen Höchstbetrag nicht überschreiten. Vereine, Verbände oder Unternehmen, die bereits im Jahr 2020 für Ticketausfälle eine Beihilfe von 800.000 Euro erhalten haben, können aufgrund der beihilferechtlichen Beschränkung in 2021 keine weiteren Ticketausfallkompensationen auf der Basis der Billigkeitsrichtlinie „Coronahilfen Profisport“ mehr erhalten. Allerdings hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in der Bereinigungssitzung am 29. Oktober 2020 entschieden, dass nach der Billigkeitsrichtlinie antragsberechtigte Vereine, Verbände und Unternehmen auch Beihilfen in Form von Zuschüssen zu ungedeckten Fixkosten von bis zu 3 Mio. Euro

pro Unternehmen für die Monate Januar bis Juni 2021 erhalten können. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat stimmt derzeit den Entwurf für eine Änderung der Billigkeitsrichtlinie „Coronahilfen Profisport“ mit den Ressorts ab.

86. Abgeordneter  
**Steffen Kotré**  
(AfD)
- Warum unternimmt die Bundesregierung keine wirksamen Gegenmaßnahmen, wie z. B. Sanktionen oder die Einführung von Zöllen, um die Bemühungen der deutschen Wirtschaft, etwa des Ostausschusses der deutschen Wirtschaft, gegen extraterritoriale Sanktionen bezüglich Nord Stream 2 zu unterstützen und die deutsche Souveränität zu schützen ([www.focus.de/finanzen/boerse/konjunktur/angst-vor-sanktionen-nord-stream-2-deutscher-verband-versucht-us-politiker-mit-brief-zu-erweichen\\_id\\_12686081.html](http://www.focus.de/finanzen/boerse/konjunktur/angst-vor-sanktionen-nord-stream-2-deutscher-verband-versucht-us-politiker-mit-brief-zu-erweichen_id_12686081.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 9. Dezember 2020**

Die Bundesregierung lehnt extraterritoriale Sanktionen von Drittstaaten ohne hinreichende Anknüpfungspunkte an die Regelungskompetenz des Drittstaats grundsätzlich ab. Die Bundesregierung arbeitet daher in der Frage der Erhöhung der europäischen Sanktionsresilienz eng mit der EU-Kommission und den EU-Mitgliedstaaten zusammen. Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft misst die Bundesregierung den Diskussionen über Maßnahmen zur Erhöhung der europäischen Sanktionsresilienz in verschiedenen Ratsarbeitsgruppen hohe Bedeutung zu und unterstützt und ergänzt die Arbeiten der EU-Kommission zur Verbesserung des europäischen Sanktionsmechanismus.

87. Abgeordneter  
**Steffen Kotré**  
(AfD)
- Stimmt die Bundesregierung mit meiner Einschätzung überein, dass die Drohungen von Vertretern der US-Regierung in Form von einschüchternden Anrufen und Briefen gegen Unternehmen, welche am Projekt Nord Stream 2 beteiligt sind, als unfaire Einschüchterungsversuche zurückzuweisen sind, und welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die betroffenen Unternehmen vor solchen Methoden zu schützen ([www.focus.de/finanzen/boerse/wirtschaftsticker/nord-stream-2-ba-u-der-pipeline-geht-noch-2020-weiter\\_id\\_12714767.html](http://www.focus.de/finanzen/boerse/wirtschaftsticker/nord-stream-2-ba-u-der-pipeline-geht-noch-2020-weiter_id_12714767.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 9. Dezember 2020**

Die Bundesregierung hat immer wieder deutlich gemacht, dass sie unilaterale, gegen deutsche und europäische Unternehmen gerichtete extraterritoriale Sanktionen, wie sie von den Vereinigten Staaten auch gegen das Projekt Nord Stream 2 verhängt und jüngst erneut verschärft wurden, als Eingriff in die EU-Regelungskompetenz ablehnt. Sie steht zu

den US-Sanktionen und insbesondere zu den Sanktionsdrohungen bezüglich Nord Stream 2 im Austausch mit der Regierung der Vereinigten Staaten. Über das weitere Vorgehen befindet sich die Bundesregierung zudem in enger Abstimmung mit europäischen Partnern, dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der EU-Kommission sowie den betroffenen Unternehmen.

88. Abgeordnete **Sylvia Kötting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche anderen Dienstleistungen als Anreicherungsdienstleistungen plant die Firma Urenco Limited im Rahmen des Konsortiums um den AKW-Neubau Sizewell C (AKW: Atomkraftwerk) nach Kenntnis der Bundesregierung zu erbringen bzw. werden in Betracht gezogen (bitte unter präziser Angabe der vorgesehenen Dienstleistungen, vgl. [www.urencolimited.com/news/dobal/urencolimited-joins-sizewell-c-consortium](http://www.urencolimited.com/news/dobal/urencolimited-joins-sizewell-c-consortium)), und steht der Firma Urenco Limited nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen dieses Konsortiums das Recht zu, sich in irgendeiner Form an der strategischen Planung des AKW-Neubaus zu beteiligen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 8. Dezember 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wonach Urenco Limited im Rahmen des Konsortiums zu Sizewell C andere als Anreicherungsdienstleistungen plant. Der Bundesregierung liegen auch keine Erkenntnisse vor, wonach Urenco Limited das Recht zustehen könnte, sich an der strategischen Planung des Neubaus des Kernkraftwerks Sizewell C zu beteiligen.

Die Bundesregierung hält keine Gesellschaftsanteile an der im Vereinigten Königreich (VK) belegenen Firma Urenco Limited. Die Gesellschaftsanteile werden je zu einem Drittel vom britischen Staat, dem niederländischen Staat und der deutschen Firma Uranit gehalten, an der E.ON und RWE je zur Hälfte beteiligt sind. Die Gesellschafter sind im Board der Urenco Limited vertreten und leiten so die Führung der Geschäfte. Die Bundesregierung wacht zusammen mit den Regierungen von VK und NL über die Einhaltung der insbesondere der Nichtverbreitung dienenden Vorgaben des zwischen den Regierungen 1970 abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrags von Almelo. Die Beratungen im Gemeinsamen Ausschuss (Joint Committee) der drei Regierungen sind vertraulich.

Das Sizewell C Konsortium besteht aus über 100 Unternehmen, die ein wirtschaftliches Interesse an diesem Großprojekt eines geplanten Kernkraftwerk-Neubaus am Standort Suffolk in Großbritannien verbindet. Eine führende Funktion scheint der KKW-Investor und -Betreiber EDF Energy inne zu haben. Das Konsortium argumentiert, dass vor dem Hintergrund eines potenziellen Kompetenzverlustes in der Kerntechnik und der Corona-Pandemie, ein KKW-Neubau einen wichtigen wirtschaftlichen Impuls in der Region auslösen würde. Urenco erkennt hier laut eigener Pressemitteilung vom 28. Oktober 2020 wichtige Geschäftschancen für sich, d. h. für Urananreicherungsdienstleistungen. Laut Aussage des Unternehmens möchte man nicht wie bei Hinkley Point in der

jüngsten Vergangenheit die Gelegenheit verpassen, bei einem KKW-Neubau seine Anreicherungsdienstleistungen zu verkaufen. Medienberichten zufolge (BBC News) sei die Regierung Großbritanniens kurz davor dem Kernkraftwerksneubau „grünes Licht zu geben“.

89. Abgeordneter  
**Stefan Liebich**  
(DIE LINKE.)

Wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Ausschreibungen und Auftragsvergaben weiterhin mit Ernst & Young (EY) zusammenarbeiten, vor dem Hintergrund, dass die Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Presseberichten zufolge die Generalstaatsanwaltschaft Berlin über Hinweise auf Straftaten seitens EY im Wirecard-Skandal informiert hat (vgl. [www.handelsblatt.com/politik/deutschland/wirtschaftspruefer-schwerer-verdacht-gegen-ey-pruefer-im-wirecard-skandal/26657870.html](http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/wirtschaftspruefer-schwerer-verdacht-gegen-ey-pruefer-im-wirecard-skandal/26657870.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 8. Dezember 2020**

Im Hinblick auf eine mögliche künftige Zusammenarbeit der Bundesregierung mit Ernst & Young im Rahmen von Ausschreibungen und Auftragsvergaben ist darauf hinzuweisen, dass die Berufsaufsichtsverfahren im Zusammenhang mit den Jahres- und Konzernabschlussprüfungen bei der Wirecard AG weiterhin nicht abgeschlossen sind. Nach den Regelungen des Vergaberechts überprüft der öffentliche Auftraggeber die Eignung der Bewerber und Bieter anhand der für das konkrete Vergabeverfahren festgelegten Eignungskriterien sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen. Zu den zwingenden Ausschlussgründen zählen insbesondere rechtskräftige Gerichtsentscheidungen aufgrund bestimmter, in § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) abschließend aufgezählter, einem Unternehmen zurechenbarer Straftaten. Daneben kommt ein Ausschluss von Vergabeverfahren bei Vorliegen eines fakultativen Ausschlussgrundes nach § 124 GWB auch ohne rechtskräftige Entscheidung in Betracht. Ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 Absatz 1 Nummer 3 GWB liegt dann vor, wenn das Unternehmen „nachweislich“ eine schwere Verfehlung begangen hat, die die Integrität des Unternehmens insgesamt in Frage stellt. Der Umstand, dass eine Mitteilung von möglicherweise eine Straftat begründenden Tatsachen an die Staatsanwaltschaft erfolgt ist, stellt allein noch keinen Nachweis einer schweren Verfehlung dar. Die Prüfung der Voraussetzungen der Ausschlussgründe und die Entscheidung über einen Ausschluss eines Bieters vom Vergabeverfahren obliegt der Verantwortung der jeweils handelnden Vergabestelle bzw. des im Einzelfall für die Beschaffung zuständigen Bundesressorts unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls und der Erkenntnislage zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. Entscheidung.

90. Abgeordneter  
**Oliver Luksic**  
(FDP)
- Welche Maßnahmen übernimmt der Bund, um die Ansiedlung einer Batteriefabrik im Saarland zu unterstützen, und welche weiteren Schritte sind diesbezüglich vom Bund allein bzw. gemeinsam mit der Landesregierung geplant (bitte aufgeschlüsselt und erläutert)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 8. Dezember 2020**

Das Unternehmen SVOLT, eine Tochter der chinesischen Great Wall Company, hat keine finanzielle Förderung vom Bund erbeten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hatte Kai-Uwe Wollenhaupt, President SVOLT Europe, für den 26. November 2020 als Referenten der deutschen EU-Präsidentschaftsveranstaltung „European Battery Conference“ eingeladen. Damit erhielt SVOLT Gelegenheit zur Vorstellung des Projekts im Saarland sowie zur Knüpfung weiterer Geschäftskontakte in Europa.

Das Saarland erwartet durch die Umsetzung des Vorhabens enorme Struktureffekte. Hieraus resultiert auch die Bereitschaft, mit dem vorhandenen Förderspektrum die Ansiedlung bestmöglich zu unterstützen. Hierzu zählen u. a. die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Gleichwohl liegt auch bei der Landesregierung noch kein Antrag auf Gewährung einer finanziellen Förderung vor.

Soweit Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der in Frage kommenden Industrieflächen erforderlich sind, werden diese von der Landesregierung aktiv begleitet. Das umfasst u. a. die Energieversorgung, Verkehrserschließung und den ÖPNV sowie Erschließungsmaßnahmen für die Ansiedlung von Unternehmen der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette.

Darüber hinaus kann SVOLT auf die breite Expertise zurückgreifen, die im Saarland in den Bereichen der industriellen Fertigung und der Thematik Industrie 4.0 vorhanden ist. Es bestehen hervorragende Anbindungsmöglichkeiten an die Forschungslandschaft im Saarland, aus der sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Entwicklungsabteilung oder auch Kooperationspartner für Neuentwicklungen gewinnen lassen. Dazu gehören das Institut für Neue Materialien (INM) an der Universität des Saarlandes, das Zentrum für Mechatronik und Automatisierungstechnik (ZeMA), die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, das Institut für ZukunftsEnergie- und Stoffstromsysteme sowie das Deutsche Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI).

91. Abgeordneter  
**Sören Pellmann**  
(DIE LINKE.)
- Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Veröffentlichung der Förderrichtlinien zur Antragstellung des Programms „Bundesförderung effizienter Wärmenetze“ beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zu rechnen, und nach welchen Kriterien und Verfahren sollen die begrenzten Mittel vergeben werden?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 7. Dezember 2020**

Der Entwurf der Förderrichtlinie zur „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ (BEW) wird nach Fertigstellung zunächst im Ressortkreis abgestimmt. Die Veröffentlichung kann zudem erst nach erfolgter beihilferechtlicher Genehmigung durch die EU-Kommission erfolgen.

Die Förderanträge werden auf Basis der Anforderungen der Richtlinie durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geprüft.

92. Abgeordneter **Sören Pellmann** (DIE LINKE.) In welcher Höhe ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Programm „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ jährlich bis 2030 mit Haushaltsmitteln untersetzt?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 7. Dezember 2020**

Zur Finanzierung des Programms sind zwei Titel im Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds vorgesehen. Der Titel 893 03 „Transformation Wärmenetze“ dient zur Finanzierung der Investitionskostenförderung der Programme Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) sowie der Richtlinie „Wärmenetzsysteme 4.0“; letztere soll künftig in die BEW überführt werden.

Für den Titel 893 03 sind im Haushaltsjahr 2021 Barmittel in Höhe von 202.874.000 Euro und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt bis zu 367.745.000 Euro (2022: bis zu 114.360.000 Euro, 2023: bis zu 104.598.000 Euro, 2024: bis zu 130.787.000 Euro, 2025: 18.000.000 Euro) angesetzt. Neu soll im Haushaltsjahr 2021 außerdem zusätzlich der Titel 683 08 „Zuschüsse für den Betrieb dekarbonisierter Wärmeinfrastrukturen“ ausgebracht werden, der eine Betriebskostenförderung bis 2032 ermöglicht.

Für den Titel 683 08 sind im Haushaltsjahr 2021 Barmittel in Höhe von 1.000.000 Euro vorgesehen und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt bis zu 11.000.000 Euro (ab 2022 bis 2032 jährlich bis zu 1.000.000 Euro). Die genannten Titel sind gegenseitig deckungsfähig.

93. Abgeordnete **Bettina Stark-Watzinger** (FDP) Wie viele Unternehmen erhielten bis Ende November 2020 eine Abschlagszahlung aus den „Novemberhilfen“, und wie hoch war insgesamt die Geldsumme, die die Bundesregierung bis einschließlich 30. November 2020 an „Novemberhilfen“ ausgezahlt hat (vgl. [www.handelsblatt.com/politik/deutschland/staatshilfen-corona-gelder-drohen-massiv-verspaetet-zu-fliesen-eu-koenn-te-massnahmen-blockieren/26676152.html](http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/staatshilfen-corona-gelder-drohen-massiv-verspaetet-zu-fliesen-eu-koenn-te-massnahmen-blockieren/26676152.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 10. Dezember 2020**

Ein Antrag auf Novemberhilfe kann seit dem 25. November 2020 gestellt werden. Zum Stichtag 30. November 2020 waren 54.643 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen in Höhe von über 830 Mio. Euro eingegangen.

Bis zum 27. November 2020 wurden für 11.741 Anträge Abschlagszahlungen in Höhe von 23,5 Mio. Euro ausgezahlt.

Erst seit dem 7. Dezember 2020 übermittelt der externe Anbieter täglich die ausgezahlte Fördersumme. Bis zum 7. Dezember 2020 wurden Abschlagszahlungen in Höhe von 398.280.088,02 Euro ausgezahlt.

94. Abgeordneter  
**Manfred  
Todtenhausen**  
(FDP)
- Wie viele Bundesfördermittel wurden im Jahr 2020 aus welchen Hilfsprogrammen für Messen in Deutschland, die infolge von staatlichen Vorgaben zum Schutz vor der Pandemie-Bedrohung abgesagt werden mussten, beantragt und danach bewilligt (bitte aufgeschlüsselt nach Fach-, Besucher- und Verbrauchermessen auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 7. Dezember 2020**

Grundsätzlich profitiert die Messewirtschaft in unterschiedlichem Maße von sämtlichen Maßnahmen (Kurzarbeitergeld, KfW-Programme, Überbrückungshilfen, Wirtschaftsstabilisierungsfonds usw.), die die Bundesregierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie beschlossen hat. Dabei umfasst die Messewirtschaft sowohl Messeveranstaltungs- und -dienstleistungsbranche (Standbau- und Logistikunternehmen, Catering- und Sicherheitsfirmen, Designer, Architekturbüros, Marketing- und PR-Agenturen) als auch die Messegesellschaften. Eine alle Hilfen umfassende Aufschlüsselung nach Branchen liegt nicht vor.

95. Abgeordneter  
**Manfred  
Todtenhausen**  
(FDP)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den wirtschaftlichen und finanziellen Zustand von Messegesellschaften, Messeanbietern, Messebauern und Event- bzw. Cateringgesellschaften, deren Veranstaltungen coronabedingt abgesagt wurden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 7. Dezember 2020**

Die Messewirtschaft ist von den Auswirkungen der Corona-Pandemie massiv betroffen. Mit Stand Anfang November 2020 wurden in Deutschland 72 Prozent aller ursprünglich für das Jahr 2020 geplanten Messen abgesagt oder verschoben (internationale/nationale Messen: ca. 80 Prozent/regionale Messen: ca. 63 Prozent Absagen und Verschiebun-

gen). Absagen und Verschiebungen von Messen haben nicht nur für die direkt involvierten Akteure (z. B. Messegesellschaften, Aussteller, Besucherinnen und Besucher, Dienstleister und Veranstalter) erhebliche finanzielle Einbußen zur Folge, sondern auch weitreichende gesamtwirtschaftliche Folgen (Ausfälle für Hotellerie, Gastronomie etc.).

96. Abgeordneter **Wolfgang Wetzel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Windkraftanlagen sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 (Stand: 30. November 2020) im Freistaat Sachsen neu errichtet worden, und welche Leistung (in Megawatt) haben diese Anlagen (bitte nach Landkreisen sortieren)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 8. Dezember 2020**

In Sachsen wurden vom 1. Januar 2020 bis zum 30. November 2020 folgende Windenergieanlagen an Land gemäß Marktstammdatenregister ([www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de)) in Betrieb genommen. Es wurden nur Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 KW berücksichtigt:

Anzahl	Leistung in MW	Landkreis
1	3,45	Zwickau
1	2,3	Mittelsachsen
1	2,35	Görlitz
<b>3</b>	<b>8,1</b>	<b>Summe</b>

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

97. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung auch vor dem Hintergrund des Rechtsstreits zwischen dem Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn und unter anderem dem Berliner Tagesspiegel (im Zusammenhang mit dem Kauf einer Villa in Berlin setzt sich Bundesgesundheitsminister Jens Spahn gerichtlich dafür ein, Medien die Nennung des Kaufpreises dieser Villa zu untersagen; [www.tagesspiegel.de/Politik/berlin-dahlem-grundbuchamt-nennt-kaufpreis-fuer-spahns-millionen-villa/26650754.html](http://www.tagesspiegel.de/Politik/berlin-dahlem-grundbuchamt-nennt-kaufpreis-fuer-spahns-millionen-villa/26650754.html)), eine gesetzliche Initiative, um gerade in Fragen von Immobilienkäufen durch Politikerinnen und Politiker und Prominente eine größere Transparenz herzustellen, wenn das monatliche Gehalt und der Kaufpreis einer Immobilie nach gängigen Regeln auseinanderklaffen sowie sich Fragen nach einer Abhängigkeit von Dritten stellen können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 8. Dezember 2020**

Nach § 12 Absatz 1 der Grundbuchordnung ist jeder und jedem, die oder der ein berechtigtes Interesse darlegt, die Einsicht in das Grundbuch gestattet. Dieses Recht steht jedermann und damit auch der Presse zu, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anforderungen an die nach dieser Vorschrift erforderliche Darlegung eines berechtigten Interesses an der Einsicht sind im Einzelfall zu prüfen und zu beurteilen. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 17. August 2011 (V ZB 47/11) beispielsweise dem Herausgeber eines Nachrichtenmagazins einen Anspruch auf Einsichtnahme in das Grundbuch und die Grundakten eines Grundstücks zugestanden, „das im Eigentum eines bekannten Politikers und dessen Ehefrau steht, wenn im Rahmen journalistischer Recherche dem Verdacht nachgegangen werden soll, den Eheleuten seien für den Erwerb des Grundstücks finanzielle Vergünstigungen durch einen bekannten Unternehmer gewährt worden“. Da im vorliegenden Fall das Amtsgericht dem Informationsanliegen der Presse offenbar nachgekommen ist, dürfte damit dem Anliegen der Fragestellung, Transparenz herzustellen, entsprochen worden sein. Die Bundesregierung sieht im gegenwärtigen Stadium des laufenden Gerichtsverfahrens keinen Anlass, gesetzgeberisch in die Abwägung widerstreitender Interessen aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Betroffener einerseits und dem Interesse am Schutz der Pressefreiheit andererseits einzugreifen.

Ein spezielles Informationsrecht der Presse gegenüber Behörden und anderen staatlichen Stellen enthalten die Pressegesetze der Länder. Die Gesetzgebungskompetenz dafür liegt bei den Ländern. Die Bundesregierung hat insoweit keine Kenntnis von geplanten Gesetzesänderungen.

98. Abgeordnete **Caren Lay**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Aufträge zur Vollstreckung von Zwangsräumungen von Wohnungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 erteilt (bitte nach Bundesländern und Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 9. Dezember 2020**

Eine amtliche bundeseinheitliche Statistik zu der Zahl der Aufträge zur Vollstreckung von Zwangsräumungen von Wohnungen wird nicht geführt. Jedoch wird die Anzahl der erteilten Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher auf Zwangsräumung durch die Länder (mit Ausnahme von Bayern) erfasst. Eine Unterscheidung danach, ob sich die Räumungsaufträge auf Wohnraum oder Geschäftsräume beziehen, erfolgt nicht. Ebenfalls nicht erfasst wird, ob die Räumungsaufträge tatsächlich durchgeführt werden.

Der Deutsche Gerichtsvollzieherbund veröffentlicht auf der Grundlage der vorliegenden Zahlen regelmäßig eine Jahresübersicht in der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung. Die Übersicht für 2019 ist noch nicht veröffentlicht. Nach den Informationen des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

Bundesland	Zahl der Vollstreckungs- aufträge 2019
Baden-Württemberg	5.295
Bayern	Keine Angaben
Berlin	4.299
Brandenburg	1.977
Bremen	779
Hamburg	2.089
Hessen	3.923
Mecklenburg-Vorpommern	1.324
Niedersachsen	4.161
Nordrhein-Westfalen	15.456
Rheinland-Pfalz	2.376
Saarland	595
Sachsen	3.418
Sachsen-Anhalt	1.874
Schleswig-Holstein	Zahlen liegen noch nicht vor
Thüringen	1.642
<b>Gesamt</b>	49.208 ohne Bayern und Schleswig- Holstein

99. Abgeordneter **Niema Movassat** (DIE LINKE.)  
Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Beschwerden beim Bundesamt für Justiz ([www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/NetzDG/Service/Formulare/Meldung/Formular\\_node.html](http://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/NetzDG/Service/Formulare/Meldung/Formular_node.html)) über vermeintliche Verstöße gegen das Network Enforcement Act (NetzDG), insbesondere wegen der Nichtlöschung vermeintlich rechtswidriger Inhalte durch Netzbetreiber sowie gegen § 3 Absatz 1 Satz 1 NetzDG und § 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 4. Dezember 2020**

Die Dauer der Bearbeitung einer Nutzerbeschwerde beim Bundesamt für Justiz (BfJ) über vermeintliche Verstöße gegen § 3 Absatz 1 Satz 1 des Network Enforcement Act (NetzDG) wird statistisch nicht erfasst. Eine solche Erfassung wäre auch nicht sachgerecht, da die einzelnen von Nutzern eingereichten Beschwerden noch nicht unmittelbar zu einem Bußgeld wegen der Nichtlöschung rechtswidriger Inhalte führen. Ein solches Bußgeld kann erst verhängt werden, wenn den Anbietern ein systemisches Versagen, also ein zeit- und sachnah wiederholt auftretendes pflichtwidriges Verhalten entgegen den Vorgaben des § 3 Absatz 2 NetzDG nachgewiesen werden kann. Die hierfür einzuleitenden Bußgeldverfahren wegen systemischen Versagens im Beschwerdemanagement speisen sich folglich aus einer Vielzahl von Beschwerden hinsichtlich des jeweiligen sozialen Netzwerks. Regelmäßig kann erst nach einem gewissen Zeitablauf im Rahmen einer Gesamtschau aller eingegangenen Beschwerden festgestellt werden, ob Anhaltspunkte für systemische Mängel auf Seiten eines Anbieters vorliegen.

Die Bearbeitungszeit für Beschwerden wegen Verstößen gegen die in § 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG normierten Pflichten hinsichtlich der Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte (Meldewege) sowie die Dauer der damit in Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeitsverfahren werden statistisch ebenfalls nicht erfasst. Beschwerden beim BfJ können Hinweise liefern, die die Meldewege betreffende Ordnungswidrigkeitsverfahren begründen. Manche Beschwerden weisen aber auch auf mögliche Pflichtwidrigkeiten der Anbieter der sozialen Netzwerke hin, in deren Zusammenhang bereits von Amts wegen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eröffnet wurde. Bei den die Meldewege betreffenden Verfahren haben in jedem Fall sowohl eine Beweissicherung als auch eine Sichtung und Bewertung des regelmäßig gewonnenen, umfangreichen Beweismaterials zu erfolgen. Die Sicherung und Bewertung der Meldewege auf verschiedenen Endgeräten hat sich als erforderlich erwiesen, um Abweichungen in der Bildschirmdarstellung, dem Ablauf und zum Teil auch den Begrifflichkeiten auf verschiedenen Endgeräten identifizieren und bewerten zu können.

100. Abgeordneter  
**Carsten Müller**  
**(Braunschweig)**  
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Prüfungen wurden bislang im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorgenommen oder stehen aktuell an, um im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) die Digitaltauglichkeit geltender Rechtsvorschriften zu sichern und Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anbieten zu können (bitte aufschlüsseln)?
101. Abgeordneter  
**Carsten Müller**  
**(Braunschweig)**  
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist der jeweilige Anteil der noch nicht nach OZG umgesetzten Verwaltungsleistungen in den zum Geschäftsbereich des BMJV gehörenden oder vom BMJV beaufsichtigten Bundesgerichtshof und Generalbundesanwalt, Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundespatentgericht, Deutsches Patent- und Markenamt, Bundesnotarkammer und Bundesamt der Justiz (bitte aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 9. Dezember 2020**

Die Fragen 100 und 101 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der gesamten Bundesregierung wurde im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und in seinem Geschäftsbereich zunächst die erforderliche Leistungsklärung durchgeführt. Ihr Ziel war es, die von der Digitalisierungspflicht nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) erfassten Verwaltungsleistungen des Geschäftsbereichs zu identifizieren sowie auf Aktualität und Konsistenz zu überprüfen. Für den Geschäftsbereich des BMJV bestand eine Besonderheit darin, die Verwaltungsleistungen von den überwiegenden Justiz- und Justizverwaltungsleistungen abzugrenzen. Denn sie unterfallen nicht dem OZG, da für sie der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist. Damit gelten

für sie andere Digitalisierungsvorgaben, insbesondere für den elektronischen Rechtsverkehr und die Einführung der E-Akte in der Justiz. Diese Leistungen werden aber natürlich gleichwohl digitalisiert, wenn auch außerhalb des OZG.

Derzeit ist geplant, die Antragstellung für das Behördenführungszeugnis sowie dessen Erteilung als eine von 115 priorisierten Bundesleistungen in die Umsetzung des OZG einzubinden. Das Behördenführungszeugnis stellt für viele nach dem OZG zu digitalisierende Verwaltungsverfahren eine wichtige Voraussetzung dar. Entsprechend gehört es zu den fünf wichtigsten Nachweisen im OZG-Kontext. Für die kürzlich initiierte Umsetzung bedurfte es keiner Änderung rechtlicher Vorschriften.

102. Abgeordnete  
**Zaklin Nastic**  
(DIE LINKE.)
- Welche rechtlichen Fragen werfen sich nach Auffassung der Bundesregierung in Bezug auf das neue Geschäftsmodell, der Schufa Holding AG, das den Einblick auf die Bankkonten von Verbraucherinnen und Verbraucher beinhaltet und welches sich das Ministerium „genau anschauen“ werde konkret auf, und in welchem Zeitraum wird die Bundesregierung eine Prüfung des Geschäftsmodells vornehmen ([www.n-tv.de/panorama/Telefonica-steigt-aus-Schufa-Test-aus-article22199455.html](http://www.n-tv.de/panorama/Telefonica-steigt-aus-Schufa-Test-aus-article22199455.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 8. Dezember 2020**

Das in Bezug genommene Geschäftsmodell wirft eine Reihe von rechtlichen Fragen auf, insbesondere danach, ob hier eine freiwillige Einwilligung im Sinne des Datenschutzrechts vorliegt und warum die Kontodaten nach dem Modell zwölf Monate bei dem Bonitätsdienstleister gespeichert werden sollen. Die Einhaltung des Datenschutzrechts wird in Deutschland von den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder kontrolliert. Dazu zählt auch die Prüfung, ob die datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine Einwilligungserklärung erfüllt werden. Nach einer ausdrücklichen Regelung im Bundesdatenschutzgesetz dürfen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses ein Score-Wert sowie eine Bonitätseinschätzung nicht verwendet werden, sofern die Vorschriften des Datenschutzrechts nicht eingehalten wurden.

Zur Zeitdauer der von Behörden der Länder gegebenenfalls vorzunehmenden Prüfungen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Aus verbraucherpolitischer Sicht ist festzustellen, dass es hier um Kontodaten geht. In den Kontodaten sind viele Informationen über den wirtschaftlichen und sozialen Status der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers enthalten. Der Zugriff auf Kontodaten könnte sich einschränkend auf die Teilhabe an anderen Bereichen des Wirtschaftslebens auswirken und somit spezifische Verbrauchergruppen besonders treffen.

103. Abgeordnete  
**Dr. Manuela Rottmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann wurde der Arbeitsstab „Digitale Arbeit im BMJV“ geschaffen, und welche Aufgaben nimmt der Arbeitsstab in Abgrenzung zum Aufgabenbereich des Referats ZC2 „Informations- und Kommunikationstechnik im BMJV“ wahr (vgl. [www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Ministerium/Organisationsplan/Organisationsplan\\_DE.pdf;jsessionid=F39277CF3E05C70BA4746D2122F92A02.2\\_cid297?\\_\\_blob=publicationFile&v=120](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Ministerium/Organisationsplan/Organisationsplan_DE.pdf;jsessionid=F39277CF3E05C70BA4746D2122F92A02.2_cid297?__blob=publicationFile&v=120))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 8. Dezember 2020**

Der Arbeitsstab „Digitale Arbeit im BMJV“ wurde durch Organisationsverordnung vom 8. Juni 2020 geschaffen. Wesentliche Aufgabe des Arbeitsstabes ist die Steuerung der konzeptionellen IT-Planung und das Monitoring der fachlichen Umsetzung mit dem Ziel, die IT-Infrastruktur des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) weiter bedarfsgerecht auszubauen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates ZC2 wirken im Arbeitsstab mit und sind für die Umsetzung der Projekte verantwortlich.

104. Abgeordnete  
**Dr. Manuela Rottmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- War die Stelle der Leitung des Arbeitsstabes hausintern oder öffentlich ausgeschrieben, wenn ja, mit welchem Anforderungsprofil, und wenn nein, warum fand keine Ausschreibung statt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 8. Dezember 2020**

Die Stelle der Leitung des Arbeitsstabes wurde nicht ausgeschrieben, da sie nicht mit einem eigenen Dienstposten unterlegt ist. Die einschlägige Dienstvereinbarung mit dem hiesigen Personalrat sieht Ausschreibungen nur dann vor, wenn konkrete Dienstposten zur Nachbesetzung anstehen. Im vorliegenden Fall wird die Leitung des Arbeitsstabes (zusätzlich) als weitere Aufgabe zu der bisherigen Tätigkeit wahrgenommen.

105. Abgeordnete  
**Dr. Manuela Rottmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Stellenanteile sind dem Arbeitsstab „Digitale Arbeit im BMJV“ zugeordnet, und welche haushälterischen Auswirkungen hat die Schaffung dieses Arbeitsstabes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 8. Dezember 2020**

Dem Arbeitsstab sind keine konkreten Stellenanteile zugeordnet. Seine Arbeit wird durch Beschäftigte verschiedener Referate der Verwaltungsabteilung unterstützt. Hinzu kommen Vertreterinnen und Vertreter aus

den Fachabteilungen, um die Einbindung der fachlichen Anforderungen des gesamten Hauses zu gewährleisten. Teilweise erfährt der Arbeitsstab auch Unterstützung durch Angehörige des Büros der Staatssekretärin. Sämtliche Unterstützungsleistungen der Fachebene werden im Rahmen der regulären Zuweisungen der Beschäftigten zu ihren Fachreferaten erbracht.

106. Abgeordnete **Dr. Manuela Rottmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Beförderungen im BMJV wurden seit 2014 im Zusammenhang mit einem verwaltungsgerichtlichen Konkurrentenstreitverfahren einer Bewerberin gestoppt (bitte jeweils unter Angabe des Jahres, der Laufbahngruppen und der maßgeblichen Gründe darstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 8. Dezember 2020**

Seit dem Jahr 2014 sind im BMJV zwei Beförderungsentscheidungen im Zusammenhang mit einem verwaltungsgerichtlichen Konkurrentenstreitverfahren einer Bewerberin/eines Bewerbers gestoppt worden. Zum einen wurde im Jahr 2017 die Beförderung von vier Personen in die Besoldungsgruppe A 16 gestoppt. Das Verwaltungsgericht stützte sich auf die fehlende Begründung der jeweiligen Gesamtnote in den Beurteilungen. Nach Aufhebung der Auswahlentscheidung durch das BMJV wurde der Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt. Zum anderen wurde im Jahr 2019 die Beförderung einer Person in die Besoldungsgruppe B 3 gestoppt. Das Verwaltungsgericht führte als Grund hierfür an, dass die Beurteilungen der Bewerberinnen/Bewerber, die nach unterschiedlichen Beurteilungssystemen erfolgten, nicht hinreichend vergleichbar waren, um darauf eine Beförderungsentscheidung stützen zu können. Auch diese Verwaltungsstreitsache wurde nach dem Abbruch des Auswahlverfahrens übereinstimmend für erledigt erklärt.

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

107. Abgeordneter  
**Dr. Dietmar Bartsch**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Rentnerinnen und Rentner haben mindestens 40 Versicherungsjahre erreicht und erhalten 2019 eine gesetzliche Nettorente (Zahlbetrag) von unter 1.000 Euro und von über 1.000 Euro (bitte aufschlüsseln jeweils für das gesamte Bundesgebiet, alte Länder, neue Länder, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt), und wie hoch sind die durchschnittlichen Bestandsrenten und Neurenten 2019 (aufgeschlüsselt nach 1) Bundesgebiet Bestandsrente, 2) Bundesgebiet Neurente, 3) Bundesgebiet Bestandsrente Männer, 4) Bundesgebiet Neurente Männer, 5) Bundesgebiet Bestandsrente Frauen, 6) Bundesgebiet Neurente Frauen, 7) Mecklenburg-Vorpommern Bestandsrente, 8) Mecklenburg-Vorpommern Neurente, 9) Mecklenburg-Vorpommern Bestandsrente Männer, 10) Mecklenburg-Vorpommern Neurente Männer, 11) Mecklenburg-Vorpommern Bestandsrente Frauen, 12) Mecklenburg-Vorpommern Neurente Frauen, 13) Sachsen-Anhalt Bestandsrente, 14) Sachsen-Anhalt Neurente, 15) Sachsen-Anhalt Bestandsrente Männer, 16) Sachsen-Anhalt Bestandsrente Frauen, 17) Sachsen-Anhalt Neurente Männer, 18) Sachsen-Anhalt Neurente Frauen)?

#### Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 8. Dezember 2020

Die gewünschten Werte können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Anzahl der ins Inland gezahlten Versichertenrenten nach dem Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI<sup>1</sup>) mit mindestens 40 Jahren an Beitrags- und beitragsfreien Zeiten nach Wohnort und Zahlbetrag, Rentenbestand am 31. Dezember 2019:

Wohnort	Rentenzahlbetrag	
	unter 1.000 Euro	1.000 Euro und mehr
Deutschland	2.154.366	5.616.297
alte Bundesländer	1.317.605	3.948.417
neue Bundesländer	836.761	1.667.880
Mecklenburg-Vorpommern	104.352	185.653
Sachsen-Anhalt	150.272	276.826

<sup>1</sup> Vertragsrenten, umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI (ohne Rentenberechnung nach SGB VI) und statistisch nicht auswertbare Fälle sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Durchschnittlicher Zahlbetrag (in Euro) der ins Inland gezahlten Versichertenrenten nach Wohnort und Geschlecht, Rentenbestand am 31. Dezember 2019:

Wohnort	Männer	Frauen	Männer und Frauen
Deutschland	1.222	797	982
Mecklenburg-Vorpommern	1.157	1.016	1.078
Sachsen-Anhalt	1.207	1.002	1.090

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Durchschnittlicher Zahlbetrag (in Euro) der ins Inland gezahlten Versichertenrenten nach Wohnort und Geschlecht, Rentenzugang 2019:

Wohnort	Männer	Frauen	Männer und Frauen
Deutschland	1.149	823	973
Mecklenburg-Vorpommern	1.017	1.005	1.011
Sachsen-Anhalt	1.048	1.011	1.028

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Aus der Höhe einer Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung können grundsätzlich keine Rückschlüsse auf die Bedürftigkeit in der Grundsicherung im Alter gezogen werden, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext berücksichtigt werden müssen. Ein Rentenanspruch entsteht bereits nach einer Wartezeit von fünf Jahren und gerade bei geringen Renten können oft auch Ansprüche in anderen Sicherungssystemen bestehen.

108. Abgeordneter  
**Matthias W.  
Birkwald**  
(DIE LINKE.)

Seit wann und auf welcher gesetzlichen Grundlage haben die Einwohnermeldeämter das Recht, ohne Rücksprache mit dem oder der Versicherten, Namens- oder Adressänderungen im Datenbestand der Deutschen Rentenversicherung Bund vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, und gilt dieses Recht auch für weitere gesetzliche Rentenversicherungsträger, und wenn ja, für welche, seit wann, und auf welcher gesetzlichen Grundlage jeweils?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 8. Dezember 2020**

Die Meldebehörden können keine Änderungen im Datenbestand der Deutschen Rentenversicherung Bund vornehmen. Die Meldebehörden haben der Datenstelle der Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) auf der Grundlage von § 196 Absatz 2 und 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in Verbindung mit § 150 Absatz 1 SGB VI Daten zur Prüfung möglicher Leistungsansprüche, zur Vermeidung unrechtmäßiger Erbringung von Geldleistungen, zur Aktualisierung von Versicherten- und Mitgliederbeständen oder zur Aktualisierung der bei den Trägern der Rentenversicherung gespeicherten Daten zu übermitteln. Hierzu gehören auch die den Meldebehörden mitgeteilten Namens- und Adressänderungen. Die gesetzliche Regelung in Bezug auf die Mit-

teilung der Namens- und Adressänderungen (§ 196 Absatz 2 SGB VI) gilt seit 1. November 2009 (Zweites Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze vom 21. Dezember 2008, BGBl. I, S. 2933).

109. Abgeordnete  
**Dr. Franziska Brantner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Verstöße gegen Arbeitsrecht und Arbeitsschutz wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern aus der EU gemeldet (bitte nach den fünf häufigsten Arten des Verstoßes und den fünf häufigsten Herkunftsländern der Betroffenen auflisten), und setzt sie sich in diesem Zusammenhang für ein Verbandsklagerecht für Gewerkschaften und zivilgesellschaftliche Akteure im Rahmen der Umsetzung der Entsenderichtlinie 2018/957 sowie ein EU-weites Verbandsklagerecht ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Dezember 2020**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zur Anzahl der Verstöße gegen das Arbeitsrecht und den Arbeitsschutz im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern für das Jahr 2020 vor. Die Arbeitsschutzaufsicht wird gemäß Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) als eigene Angelegenheit durch die Länder ausgeführt. Die Einführung eines allgemeinen Verbandsklagerechts im Arbeitsrecht wird nicht erwogen. Bei der Geltendmachung individueller arbeitsrechtlicher Ansprüche kommt es in aller Regel auf die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls an. Kollektivrechtliche Ansätze wie ein Verbandsklagerecht können in diesen Konstellationen daher nicht weiterhelfen.

110. Abgeordneter  
**Sven Lehmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass das Forschungsinstitut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit die Teilnahme bei Umfragen zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie mit einem Gutschein von Amazon honoriert, und wie bewertet sie dies angesichts der Tatsache, dass das Unternehmen Amazon wiederholt für die Steuermeidungspraktiken in Deutschland in der Kritik stand sowie der Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier erst kürzlich zu Einkäufen in den Innenstädten aufgerufen hat (vgl. Schreiben des IAB; <https://twitter.com/svenlehmann/status/1332768288229699586?s=20>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 7. Dezember 2020**

Für das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) gilt das Grundrecht auf Forschungsfreiheit. Es ist in der wissenschaftlichen Umsetzung seiner gesetzlichen Aufträge frei und unabhängig. Das IAB hat mitgeteilt, dass es in der Befragung „Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Beschäftigung und Haushalte“ [www.amazon.de-Gutscheine](http://www.amazon.de-Gutscheine) als Anreiz zur Teilnahme verwendet hat. Der Bundesregierung war dies zuvor nicht bekannt.

111. Abgeordnete  
**Corinna Rüffer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung als Konsequenzen aus Berichten zum gefährdeten Weiterbestand von ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen ([www.der-paritaetische.de/blog/article/2020/11/11/teilhabeberatung-huerden-a-braeumen/](http://www.der-paritaetische.de/blog/article/2020/11/11/teilhabeberatung-huerden-a-braeumen/)) beispielsweise hinsichtlich der Aspekte vereinfachte Verwaltung, zeitnahe Abrechnung, klare Verantwortlichkeiten, bessere Fortbildungsmöglichkeiten für die Beraterinnen und Berater und der Verzicht auf die finanzielle Beteiligung über Eigenmittel insbesondere bei kleinen Vereinen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 8. Dezember 2020**

Die Konzeption der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB<sup>®</sup>; <sup>®</sup> = eingetragenes Markenzeichen) und ihre Umsetzung ist in der Fläche gut gelungen. Derzeit gibt es bundesweit 490 geförderte Beratungsangebote der EUTB<sup>®</sup>. Insbesondere die unabhängige und niedringschwellige Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen auf Augenhöhe wird von den Ratsuchenden sehr geschätzt.

Für die zweite Förderphase ab Januar 2021 haben sich elf Träger mit insgesamt 13 Beratungsangeboten aus der Förderung zurückgezogen, deren Angebote nicht unmittelbar durch Trägerwechsel, Rechtsnachfolge oder Übernahme eines Verbundpartners gesichert oder zugesagt sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) setzt sich aktiv dafür ein, die bisherigen Beratungsstrukturen aufrecht zu erhalten. Hierzu wird eine Übernahme freiwerdender EUTB<sup>®</sup>-Standorte durch die EUTB<sup>®</sup>-Träger in der Nachbarregion angestrebt. Sollte diese Maßnahme ihr Ziel verfehlen, wird ein öffentlicher, regional auf die vakanten Standorte begrenzter Aufruf zur Projektantragstellung geprüft. Der Weiterbestand der EUTB<sup>®</sup> war und ist nicht gefährdet.

Zur Aufstockung von Fachkenntnissen der Träger im Zuwendungsrecht und zur Stärkung einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der vom BMAS für die Administration beauftragten Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub) wird ein neues Format der online-basierten Träger-Beratung eingeführt. Geplant ist zunächst ein Online-Workshop zu den drängendsten zuwendungsrechtlichen Fragen (z. B. Eigenmittel, Tarifierung oder förderfähige Ausgaben beim

Ehrenamt), der mehrmals wiederholt wird, so dass alle Träger erreicht werden. Geplanter Start ist der 11. Dezember 2020.

Für dieses digitale Beratungsformat wird ein barrierearmes Angebot eingesetzt und zusätzlich bedarfsorientiert angemessene Vorkehrungen für eine Teilnahme getroffen, z. B. die Buchung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für die Gebärdensprache.

Dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD entsprechend wurde die Weiterführung der Finanzierung ab dem Jahr 2023 mit dem Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (kurz: „Angehörigen-Entlastungsgesetz“) aufgegriffen. Danach ist das BMAS berechtigt, die dauerhafte Umsetzung und Ausgestaltung der EUTB<sup>®</sup> mittels einer Rechtsverordnung zu regeln.

Die im BMAS zuständige Fachabteilung hatte am 8. April 2020 einen Vorabdialog zur Ausgestaltung der Rechtsverordnung eingeleitet und ein allgemein gehaltenes Eckpunktepapier an die Verbände sowie obersten Sozialbehörden der Länder, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe versendet. Die Rückmeldungen aus dem Verfahren sind in die Überlegungen zum Entwurf der Rechtsverordnung eingeflossen. Der Entwurf befindet sich derzeit in der Hausabstimmung innerhalb des BMAS.

Ziel ist es, die EUTB<sup>®</sup>-Angebote auf dem bisherigen strukturellen, qualitativen und quantitativen Niveau über 2022 hinaus zu sichern. Das bedeutet, dass nach dem Auslaufen der zuwendungsrechtlichen Förderung in 2022 keine Förderlücke entstehen wird und die Weiterführung mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf verbunden sein muss.

112. Abgeordnete  
**Sabine  
Zimmermann  
(Zwickau)**  
(DIE LINKE.)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung zum aktuellsten, möglichst für alle Leistungsträger identischen Zeitpunkt bei den Trägern/Trägergruppen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) – Bundesagentur für Arbeit, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, Träger der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts, Träger der Jugendhilfe, Träger der Sozialhilfe – die Zahl der gestellten Anträge auf LTA, die Ablehnungsquote bei Anträgen auf LTA, die Bearbeitungsdauer bei Anträgen auf LTA und die Erfolgsquote von Widersprüchen gegen Ablehnungsbescheide bezogen auf LTA (bei den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern bitte jeweils zusätzlich auch die Verfahrenseinleitung und Bescheidung von Amts wegen ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 7. Dezember 2020**

Der Bundesregierung liegen nicht zu allen Leistungsträgern, die in der Frage angesprochen werden, Informationen vor. Soweit möglich, sind

die Daten nachfolgend für die einzelnen Träger aufgeführt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) beabsichtigt, Ende Dezember 2020 einen Bericht über die ihr gemeldeten Daten der Rehabilitationsträger zu veröffentlichen. Dieser Bericht soll auf der Homepage der BAR ([www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de)) zum Download zur Verfügung stehen. Daten zu den jeweiligen Leistungsträgern können der folgenden Übersicht entnommen werden:

**a) Bundesagentur für Arbeit**

Zur Beantwortung wurde auf die zur Erstellung des 2. Teilhabeverfahrensberichts für das Berichtsjahr 2020 verwendeten Daten (Stand: 2019) zurückgegriffen.

Zahl der gestellten Anträge auf LTA	Ablehnungsquote	Bearbeitungsdauer	Erfolgsquote von Widersprüchen gegen Ablehnungsbescheide
91.503	8,30 %	durchschnittlich 10,6 Tage	31,70 %

**b) Träger der gesetzlichen Unfallversicherung**

In der gesetzlichen Unfallversicherung werden Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe von Amts wegen erbracht (§ 19 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Es bedarf keines Antrags der Versicherten oder ihrer Angehörigen. In das Verfahren sind die Versicherten von Anfang an aktiv eingebunden. Dabei hat die gesetzliche Unfallversicherung einen umfassenden Leistungsauftrag von der Akutbehandlung bis hin zur vollständigen Teilhabe am Arbeitsleben und gesellschaftlichen Leben (LTA). Genannt werden kann lediglich die Zahl der Leistungsgruppenanträge LTA (Substitutbildung zur Erfassung des Sachverhalts, da kein Antrag notwendig; Stand: 2019). Ablehnungen, Erfolgsquoten von Widersprüchen, Zahlen zur Bearbeitungsdauer etc. werden nicht gesondert erfasst.

Zahl der gestellten Anträge auf LTA	Ablehnungsquote	Bearbeitungsdauer	Erfolgsquote von Widersprüchen gegen Ablehnungsbescheide
7.372	k. A.	k. A.	k. A.

**c) Träger der gesetzlichen Rentenversicherung**

Die Zahlen für die Deutsche Rentenversicherung beziehen sich auf das Berichtsjahr 2019.

Zahl der gestellten Anträge auf LTA	Ablehnungsquote	Bearbeitungsdauer	Erfolgsquote von Widersprüchen gegen Ablehnungsbescheide
404.588	24,8 %*	durchschnittlich 26,4 Tage	28,6 %

\* bezogen auf die Erledigungen (403.486)

**d) Träger der Kriegsofferversorgung und der Kriegsofferversorge im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts**

Leistungen der LTA werden im Rahmen der Kriegsofferversorge erbracht. Für den Zuständigkeitsbereich der Träger der Kriegsofferversorge können keine Zahlen genannt werden, da der Bundesregierung keine Daten zum Verwaltungsverfahren und zum Widerspruchsverfahren, vor-

liegen. Die Ausführung des Sozialen Entschädigungsrechts obliegt allein den Ländern.

**e) Träger der Jugendhilfe**

Der Bundesregierung liegen hinsichtlich der Jugendhilfeträger keine Zahlen im Sinne der Fragestellung vor.

**f) Träger der Sozialhilfe**

Für den Zuständigkeitsbereich der Träger der Sozialhilfe können keine Zahlen genannt werden, da der Bundesregierung keine Daten aus den Ländern zum Verwaltungsverfahren und zum Widerspruchsverfahren vorliegen. Die Ausführung der Eingliederungshilfe obliegt allein den Ländern.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

113. Abgeordnete  
**Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Aussagen der Bundesministerin der Verteidigung Annegret Kramp-Karrenbauer vom 17. November 2020 in der Zweiten Grundsatzrede (vgl. Redemanuskript [www.bmvg.de/de/aktuelles/zweite-grundsatzrede-verteidigungsministerin-akk-4482110](http://www.bmvg.de/de/aktuelles/zweite-grundsatzrede-verteidigungsministerin-akk-4482110), u. a. Deutschland solle sich „zu seiner nuklearen Teilhabe bekennen“, den USA einen „New Deal vorlegen“ beziehungsweise den USA künftig „starker Partner auf Augenhöhe“ sein sowie aufgrund neuer „umfassender Leitlinien zum Indo-Pazifik“ mit einem dort präsenten Marine-Schiff „Australien, Japan, Südkorea oder Singapur unterstützen“, um da „Flagge zu zeigen für unsere Interessen“), und inwiefern gibt es dazu schon ein unter den Koalitionspartnern abgestimmtes sowie ausfinanziertes Konzept, welches die Vorstellungen der Bundesministerin der Verteidigung widerspiegelt, etwa bezüglich des Zwecks deutscher Marine-Schiffe im Pazifik und der Definition deutscher Interessen weltweit?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 10. Dezember 2020**

Die von der Bundesverteidigungsministerin, Annegret Kramp-Karrenbauer, aufgezeigten sicherheitspolitischen Herausforderungen der Gegenwart sind im Grundsatz bereits im Weißbuch der Bundesregierung von 2016 angelegt. Die sich aus dem dort beschriebenen Umbruch der internationalen Ordnung ergebenden und in der Rede der Bundesverteidigungsministerin dargelegten Herausforderungen sind dringlicher denn je und werden nach Auffassung der Bundesregierung in den nächsten Jahren weiter an Dynamik gewinnen.

Mit den Leitlinien zum Indo-Pazifik hat die Bundesregierung ein Konzept zur Ausgestaltung der Kooperation mit Partnern und Wahrung deutscher und europäischer Interessen in der Region veröffentlicht. In der Umsetzung dieser Leitlinien kommt dem Bundesministerium der Verteidigung, wie von der Bundesministerin der Verteidigung zu verschiedenen Anlässen dargelegt, eine wichtige Rolle zu, die Deutschlands unterschiedenes Eintreten für multilaterales Handeln und den Erhalt der regelbasierten Ordnung unterstreicht.

114. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welchen Bereichen setzt die Bundeswehr derzeit Künstliche Intelligenz ein, und in welchen Bereichen ist der Einsatz geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. Dezember 2020**

Die Bundeswehr setzt derzeit Anwendungen Künstlicher Intelligenz in der Gesundheitsversorgung ein. Diese sind vergleichbar mit zivilen Anwendungen, beispielsweise im Bereich der computer-assistierten Chirurgie.

Im Bundessprachenamt wird seit Januar 2020 die auf Künstlicher Intelligenz basierende Digitalisierungsmaßnahme „Neuronale Maschinelle Übersetzung“ als Pilotprojekt eingeführt, um die Übersetzerinnen und Übersetzer des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung zu unterstützen.

Im Lagezentrum für den Cyber- und Informationsraum wird die Erstellung eines fusionierten Lagebildes durch Künstliche Intelligenz unterstützt.

Zukünftig kommt Künstliche Intelligenz im Rahmen der zivil-militärischen, ressortübergreifenden Krisenfrüherkennung bei der Analyse von Massendaten und für Prognosen zum Einsatz.

Darüberhinausgehende Einsatzmöglichkeiten von Künstlicher Intelligenz in der Bundeswehr werden im Kontext zukünftiger Entwicklungen betrachtet. Ziel ist es, mögliche Innovationsgewinne, wie etwa einen effizienteren Einsatz von Personal oder die Erhöhung der Reaktionsgeschwindigkeit durch Beherrschbarkeit von immer größeren Datenmengen und Komplexitäten, zu erreichen.

115. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.) Welcher Hersteller bzw. Lieferant wurde nach Kenntnis der Bundesregierung als Hauptauftragnehmer für die Verschlüsselung von Daten bzw. Datenströmen der für die Aufklärung oder „kleinteilige, chirurgische Angriffe“ geplanten Bundeswehdrohne HERON TP ausgewählt (Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 19/2199), und welche weiteren Details kann die Bundesregierung zur sicheren Funktionsweise der Technik mitteilen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 9. Dezember 2020**

Die Bundesregierung nimmt die Fragestellung zur Kenntnis. Sie stimmt ausdrücklich weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

Grundsätzlich stellt die Bundesregierung fest, dass MALE UAS (Medium Altitude Long Endurance Unmanned Aircraft Systems) wie HERON TP die Möglichkeit bieten, die Entscheidung über einen Waffeneinsatz auch über große Entfernungen, zeitnah und unter Einbindung mehrerer Entscheidungsebenen zu realisieren und zu dokumentieren. Die Herstellung der operationellen und technischen Bewaffnungsfähigkeit der German HERON TP wird jedoch erst nach der grundsätzlichen parlamentarischen Billigung erfolgen.

Die völker- und verfassungsrechtlichen Vorgaben für den Einsatz bewaffneter UAS unterscheiden sich nicht vom Einsatz anderer Waffensysteme. Ihr Einsatz unterliegt zudem den Vorgaben des Bundestagsmandates sowie den jeweiligen operativen Vorgaben, insbesondere den Einsatzregeln (Rules of Engagement). Von zentraler Bedeutung ist dabei das Gebot der ständigen Unterscheidung zwischen unter Schutz stehenden Zivilpersonen und zivilen Objekten einerseits und legitimen militärischen Zielen andererseits (Unterscheidungsgebot).

Durch ihre lange Einsatzdauer (Flugzeit) und eine hohe Aufklärungsleistung ermöglichen bewaffnete UAS genauere Entscheidungsprozesse, die die Einhaltung dieser Grundsätze erleichtern können. Insbesondere UAS mit skalierbarer, präziser und geringer Waffenwirkung können hier einen Beitrag leisten, um ungewollte Schäden in komplexen und urbanen Gefechtssituationen zu vermeiden.

Wie im Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung an den Deutschen Bundestag zur Debatte über eine mögliche Beschaffung bewaffneter Drohnen für die Bundeswehr vom 3. Juli 2020 dargestellt, sind rechtliche Grundlagen des Einsatzes militärischer Gewalt fester Bestandteil der soldatischen Ausbildung und des Führungsverständnisses aller Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr. Der Einsatz von Drohnen für völkerrechtswidriges Handeln widerspricht allem, wofür die Bundeswehr seit ihrer Gründung steht, und kommt unter keinen Umständen in Frage.

Als Hersteller der Verschlüsselungseinrichtungen für die Datenverbindungen des German HERON TP wurden die in Israel ansässigen Unternehmen ELTA Systems Ltd. und RAFAEL Advanced Defense Systems Ltd. durch den Systemhersteller ausgewählt.

Die German HERON TP verfügt über eine kommerzielle 256-Bit-Verschlüsselung für die Datenlinks zwischen Bodenkontrollstation und Luftfahrzeug. Die Kryptierschlüssel werden durch Bundeswehrpersonal erzeugt und verwaltet. Das Aufspielen der Schlüssel auf die Kommunikationseinrichtungen erfolgt vor Ort durch deutsches Personal der Betreiberfirma.

116. Abgeordnete  
**Sevim Dağdelen**  
(DIE LINKE.)
- Inwieweit haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlich) die Hinweise im Rahmen der Aufklärungsergebnisse verdichtet, dass der türkische Frachter „Roseline A“, unter Bruch des VN-Waffenembargos Rüstungsgüter in das Bürgerkriegsland Libyen geliefert hat, vor dem Hintergrund, dass Militäranalysten der EU-Operation EUNAVFOR MED IRINI bereits auf Satellitenaufnahmen von einem früheren Hafenaufenthalt des Schiffs im libyschen Misrata erkannt hatten, dass damals gepanzerte Militärfahrzeuge ausgeladen worden waren ([www.tagesschau.de/ausland/bundeswehreinsatz-irini-tuerkei-101.html](http://www.tagesschau.de/ausland/bundeswehreinsatz-irini-tuerkei-101.html)) und auch beim jüngsten Hafenaufenthalt der „Roseline A“ im türkischen Hafen Ambarli im November 2020 auf Überwachungsbildern erneut verdächtige Ware entdeckt wurde (dpa vom 27. November 2020), und inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass neue Sanktionen wegen Verstößen gegen das Libyen-Embargo vorbereitet werden – beispielsweise gegen das Unternehmen aus der Türkei, das am Transport von Kriegsmaterial beteiligt gewesen sein soll (dpa vom 27. November 2020)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber  
vom 9. Dezember 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise im Sinne der Fragestellung vor, welche über die Erkenntnisse von EUNAVFOR MED IRINI hinausgehen.

Die Bundesregierung setzt sich für die strikte Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Libyen ein. Zu möglichen Sanktionsüberlegungen nimmt die Bundesregierung grundsätzlich keine Stellung.

117. Abgeordneter  
**Dr. Marcus Faber**  
(FDP)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der heutige Anteil der übrigen 27 NATO-Bündnispartner an den militärischen Fähigkeiten in der NATO (bitte einzeln aufschlüsseln), wenn nach Aussage von der Bundesverteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer die USA 75 Prozent und Deutschland 10 Prozent der aktuellen militärischen Fähigkeiten des NATO-Bündnisses stellen (Plenarprotokoll 19/194), und welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung daraus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber  
vom 9. Dezember 2020**

Die Aussage der Bundesministerin der Verteidigung beschreibt die zukünftige Fähigkeitsentwicklung nach den Vorgaben des NATO-Verteidigungsplanungsprozesses.

Bezüglich der Fähigkeitsanteile im Bündnis wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/20986, auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 69 auf Bundestagsdrucksache 19/21374, auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 76 auf Bundestagsdrucksache 19/22831 und auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 137 auf Bundestagsdrucksache 19/23454 verwiesen.

118. Abgeordnete **Dr. Bettina Hoffmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Anstriche für Schiffsrümpfe werden nach Kenntnis der Bundesregierung an Schiffen der Marine verwendet (bitte nach biozidhaltig/nicht biozidhaltig, Anzahl der angewendeten Menge und damit gestrichenen Schiffe seit 2015 aufschlüsseln), und welche Maßnahmen werden von der Marine ergriffen, um die Umweltbelastung durch biozidhaltige Anstriche zu verringern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn  
vom 7. Dezember 2020**

Grundsätzlich wurden im Zeitraum von 2015 bis heute biozidhaltige Beschichtungen mit einem kupferbasierten Wirkstoff als bewuchshemmendes Antifouling genutzt. Alle dabei verwendeten Produkte verfügen über die erforderlichen Zulassungen gemäß der Biozid-Verordnung.

Es wurden rund 50.000 Liter des biozidhaltigen Beschichtungsmittels für die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Anstriche verbraucht.

Schiffs-/Bootstyp	Anstriche
Fregatte	15
Korvette	9
U-Boot	7
Minenjagd-/Minensuchboot	14
Segelschulschiff	1
Einsatzgruppenversorger	2
Betriebsstoffversorger	6
Ölauffangschiff	2
Forschungsschiff	2
kleinere Boots-/Schiffsrümpfe	72

In Verantwortung eines eigenen Geschäftsfeldes der Wehrtechnischen Dienststelle 71 in Eckernförde werden biozidfreie Alternativen, die sowohl den besonderen militärischen Anforderungen (z. B. hinsichtlich der Fahrprofile) als auch den Anforderungen der Instandhaltung genügen müssen, erprobt. Hierzu gehört auch eine Langzeiterprobung eines silikonbasierten Antifoulings, von dem rund 400 Liter auf einer Fregatte aufgetragen wurden.

Des Weiteren werden Ansätze und Entwicklungen für biozidfreie Technologien wie UV-C-LEDs und Hartbeschichtungen in Kombination mit einer robotisierten Unterwasserreinigung beobachtet und untersucht.

119. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)
- An welchem Datum sollen die ersten HERON TP des israelischen Rüstungskonzerns IAI an die Bundeswehr ausgeliefert und auf dem Stützpunkt Tel Nof stationiert werden, sodass sie für die ab Februar 2021 geplante Einsatzbereitschaft vorbereitet werden können (Bundestagsdrucksache 19/23156, Antwort zu Frage 11, vgl. auch „Feuerfrei für Drohnen“, junge Welt vom 7. Oktober 2020), und welche Zeremonien haben das Bundesministerium der Verteidigung, die Bundeswehr und/oder die israelische Luftwaffe für die beiden Ereignisse geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 9. Dezember 2020**

Der in der Antwort zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 19/23156 für den Februar 2021 vorgesehene Meilenstein zur Aufnahme des Grundbetriebs in Tel Nof durch die Betreiberfirma AIRBUS Defence and Space Airborne Solutions GmbH verzögert sich aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie. Aussagen zu konkreten Terminen sind nicht belastbar möglich. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 19/24734 verwiesen.

Davon zu unterscheiden ist die Herstellung der operationellen und technischen Bewaffnungsfähigkeit, die erst nach der grundsätzlichen parlamentarischen Billigung erfolgen wird.

Zu möglichen Übergabeveranstaltungen gibt es derzeit keine Planungen.

120. Abgeordneter  
**Ralph Lenkert**  
(DIE LINKE.)
- Wer führte nach Kenntnis der Bundesregierung das am 1. August 2020 um 15:43 Uhr stattfindende Manöver über der Saaletalsperre Hohenwarte (Thüringen) durch, und hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wer die Flugerlaubnis für das Manöver erteilt hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 7. Dezember 2020**

Nach Auswertung des Flugbetriebes und unter Heranziehung u. a. von Radar- und Flugplandaten konnte zum fraglichen Zeitpunkt kein militärischer oder bundespolizeilicher Flugbetrieb über dem Bereich Saaletalsperre Hohenwarte festgestellt werden.

Die Auswertung ergab jedoch ein hohes ziviles Flugaufkommen in diesem Bereich. In der Region um die Saaletalsperre befinden sich diverse zivile Flugplätze.

Generell gilt, dass die Benutzung des deutschen Luftraumes frei ist. Im Falle einer besonderen, genehmigungspflichtigen Nutzung des Luftraumes liegt die behördliche Zuständigkeit für die Erteilung entsprechender Genehmigungen bei den Luftfahrtbehörden der Länder, in diesem Fall des Freistaats Thüringen. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

121. Abgeordneter  
**Ralph Lenkert**  
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung dazu Auskunft geben, ob in Zukunft mit weiteren derartigen militärischen Flügen zu rechnen ist, und wenn ja, welche Zeitpunkte sind für die Jahre 2020/2021 vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 7. Dezember 2020**

Auf die Antwort zu Frage 120 wird verwiesen.

122. Abgeordneter  
**Christian Sauter**  
(FDP)
- Wie ist der aktuelle Stand der geplanten Beschaffung von Festrumpfschlauchbooten des Spezialoperationen-Bootsteams des Kommandos Spezialkräfte der Marine (z. B. Anzahl der Einheiten, Gesamtkosten aller zu beschaffenden Einheiten, Zeitplan bis zum Erhalt), und ab welchem Jahr werden finanzielle Mittel im Haushalt des Bundesministeriums der Verteidigung dafür eingeplant sein (bitte Kapitel und Titel nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 7. Dezember 2020**

Das Projekt zur Beschaffung von Festrumpfschlauchbooten für das Kommando Spezialkräfte der Marine befindet sich in der Realisierung.

Der geplante Haushaltsmittelbedarf ist im Teil I des Entwurfs der als GEHEIM eingestuften Erläuterungsblätter zum Einzelplan 14 zum Bundeshaushaltsplan 2021 bei Kapitel 1405 Titel 554 12 ab dem Jahr 2021 berücksichtigt. Erst mit dem Vorliegen der indikativen Angebote und abschließend mit dem endverhandelten Vertrag lässt sich der konkrete Haushaltsmittelbedarf in Höhe und Zeit festlegen.

Es wird ein Vertragsschluss noch in dieser Legislaturperiode angestrebt, verbunden mit dem Ziel einer Auslieferung der Boote in den Jahren 2022 und 2023.

123. Abgeordneter  
**Christian Sauter**  
(FDP)
- Wie ist der aktuelle Stand der geplanten Beschaffung von Flottendienstbooten (Anzahl der Einheiten, Gesamtkosten aller zu beschaffenden Einheiten, Zeitplan bis zur Indienststellung), und welche noch zu lösenden Probleme hat die Bundesregierung in diesem Projekt identifiziert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 7. Dezember 2020**

Das Projekt zur Beschaffung von Flottendienstbooten der Klasse 424 befindet sich in der Analysephase Teil 2. Derzeit wird der Lösungsvorschlag durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr erarbeitet. Vorgesehen ist die Beschaffung von drei Flottendienstbooten und einer Ausbildungs- und Referenzanlage Aufklärung innerhalb einer Budgetobergrenze von 2,029 Mrd. Euro. Die grundsätzliche Realisierbarkeit unter diesen Bedingungen wurde im Rahmen einer Studie durch eine Werft bestätigt. Parallel zum Lösungsvorschlag wird die Leistungsbeschreibung erarbeitet und das Vergabeverfahren vorbereitet. Trotz sehr enger Zeitlinien ist unverändert ein Vertragsschluss noch in dieser Legislaturperiode beabsichtigt. Die Auslieferung der Flottendienstboote soll schrittweise im Zeitraum von 2026 bis 2028 erfolgen.

124. Abgeordneter **Christian Sauter** (FDP)      Warum wird der Zuwendungsbetrag an den Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (ohne Berücksichtigung von Personalverstärkungsmittel als Folge von Tarifabschlüssen) infolge der gegenwärtigen und zu erwartenden sicherheitspolitischen Lage sowie des gestiegenen Bedarfes (siehe Neue Strategie der Reserve, Punkt 5043) und des beabsichtigten Aufwuchses nicht erhöht, und warum beabsichtigt die Bundesregierung nicht, aktiv auf IT-Sicherheitsforscher, die ihre Fähigkeiten unter Beweis gestellt haben, zuzugehen und für eine Laufbahn als Reservist zu gewinnen (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 133 auf Bundestagsdrucksache 19/24261)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 8. Dezember 2020**

Der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (VdRBw) ist der Partner für die beordnungsunabhängige Reservistenarbeit außerhalb der Bundeswehr. Als Verein hat er sich satzungsgemäß der lebenslangen Betreuung sowie Ausbildung der Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr verschrieben. Hierfür erhält er im Rahmen einer institutionellen Förderung gemäß der Bundeshaushaltsordnung Zuwendungen aus dem Einzelplan 14. Der VdRBw legt hierzu dem Zuwendungsgeber einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung mit einem dazugehörigen Wirtschaftsplan vor, aus dem die Höhe des beantragten Zuwendungsbetrages hervorgeht. Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Titelsätze werden im Zuge der Antragsprüfung durch den Zuwendungsgeber mit Blick u. a. auf Zweck, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft und mit dem VdRBw erörtert. Der Wirtschaftsplan wird anschließend in das Verfahren der Haushaltsaufstellung zum Einzelplan 14 beim Bundesministerium der Finanzen eingebracht. Es obliegt in erster Linie dem VdRBw und nicht dem Zuwendungsgeber, den für die Auftragserfüllung notwendigen Zuwendungsbetrag zu beziffern.

Bezugnehmend auf die Ausführungen zur Entwicklung der sicherheitspolitischen Lage hat sich an den Aufgaben des VdRBw nichts verändert. Somit sieht das Bundesministerium der Verteidigung keine Notwendigkeit, Anpassungen am Zuwendungsbetrag vorzunehmen.

Im Bereich der Personalgewinnung für die Cyber-Reserve wird die Bundeswehr durch den VdRBw und sein Netzwerk unterstützt. Im Hinblick auf die Personalgewinnung im Bereich Cyber- und IT-Sicherheit wird auf das Konzept der „Cyber-Reserve“ verwiesen. Dieses öffnet, über die klassischen Laufbahnen der Reserve hinaus, Zugangswege für Cyber- und IT-Spezialisten zur Mitarbeit, ggf. auch außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses.

In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/23415 verwiesen.

125. Abgeordneter  
**Christian Sauter**  
(FDP)
- Was ist der konkrete Inhalt (z. B. Beschaffungsmodell Kauf, Leasing etc., Anzahl der Einheiten, Kosten der Beschaffung) der schriftlichen Angebotsanfrage an die Regierung der USA bezüglich einer Beschaffung des Waffensystems P-8 Poseidon, und bis wann plant die Bundesregierung, einen für diese Beschaffung betreffenden Vertrag zu unterzeichnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. Dezember 2020**

Die Anfrage an die Regierung der USA beinhaltet die Beschaffung von bis zu fünf Boeing P-8A Poseidon unter besonderer Berücksichtigung der Möglichkeiten des Leasings sowie des Kaufs mit einer Rückkaufoption. Zudem wurden ein System zur Missionsvorbereitung, ein Ersatzteilpaket, eine Unterstützung für die Wartung der Luftfahrzeuge in den ersten zwei Jahren sowie Ausbildungskapazitäten für das fliegende und das technisch-logistische Personal angefragt.

Mit der o. g. Regierungsanfrage wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 der genaue Leistungs- und Finanzumfang für bis zu fünf Waffensysteme Boeing P-8A Poseidon für eine mögliche (Interims-)Nutzung vorliegen. Ein konkreter Zeitpunkt für einen möglichen Vertragsschluss kann derzeit nicht abgeschätzt werden, da im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung verschiedene Optionen zur Vermeidung einer Fähigkeitslücke im Bereich der weitreichenden luftgestützten U-Boot-Abwehr ab dem Jahr 2025 gegenübergestellt werden.

126. Abgeordneter  
**Dr. Harald Weyel**  
(AfD)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Stand der Überprüfung der Namensgebung der Rommel-Kasernen in Augustdorf und Dornstadt ([www.dbwv.de/aktuelle/themen/blickpunkt/beitrag/kasernennamen-unter-der-lupe-generalfeldmarschall-erwin-rommel-ein-umstrittener-militaer/](http://www.dbwv.de/aktuelle/themen/blickpunkt/beitrag/kasernennamen-unter-der-lupe-generalfeldmarschall-erwin-rommel-ein-umstrittener-militaer/))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber  
vom 8. Dezember 2020**

Es bestehen gegenwärtig keine Bestrebungen, die Liegenschaften in Augustdorf oder Dornstadt umzubenennen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Ernährung und Landwirtschaft**

127. Abgeordneter  
**Harald Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Differenzen zwischen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (bitte Positionen zu den einzelnen Dissenspunkten tabellarisch gegenüberstellen) verhindern bislang die Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarten „systematischen Minderungsstrategie“ als Vorbereitung zum endgültigen Glyphosatausstieg Ende 2023 (vgl. [www.sueddeutsche.de/politik/glyphosat-streit-landwirtschaftsministerium-umweltministerium-1.5126458](http://www.sueddeutsche.de/politik/glyphosat-streit-landwirtschaftsministerium-umweltministerium-1.5126458)), und welche konkreten Schritte sind seit Regierungsantritt erfolgt, um das Koalitionsziel, die Glyphosatanwendung „so schnell wie möglich grundsätzlich zu beenden“ (siehe Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD aus 2018, S. 142), zu erreichen?
128. Abgeordneter  
**Harald Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bislang keine Verordnungsvorschläge zur Beschränkung des Einsatzes von Pestiziden etwa in Fauna-Flora-Habitat- und Naturschutzgebieten entsprechend dem von der Bundesregierung beschlossenen Aktionsprogramm Insektenschutz vorgelegt (vgl. [taz.de/Umweltressort-kritisiert-Agrarministerium/!5727501&s=Klöckner/](http://taz.de/Umweltressort-kritisiert-Agrarministerium/!5727501&s=Klöckner/)), und wann wird das BMEL dies nachholen angesichts der Tatsache, dass die Bundesregierung im September 2019 angekündigt hat, den Einsatz glyphosathaltiger Pestizide ab 2020 deutlich einzuschränken (siehe [www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/aktionsprogramm-insektenschutz-1581358](http://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/aktionsprogramm-insektenschutz-1581358))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 8. Dezember 2020**

Die Fragen 127 und 128 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Ein Verordnungsentwurf zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vereinbarten Minderungsstrategie für den Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel und zur Beschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter anderem in Gebieten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und in Naturschutzgebieten ist in Vorbereitung. Die Ressortabstimmung soll noch in diesem Jahr eingeleitet werden.

129. Abgeordneter  
**Harald Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Aufgaben bzw. Ziele hat die gemeinsame Arbeitsgruppe auf EU-Ebene zu „neuen genomischen Techniken“ (JOINT WORKING GROUP of the Standing Committee on Plants, Animals, Food and Feed Section Genetically Modified Food and Feed, Regulatory Committee under Directive 2001/18/EC and Regulatory Committee under Directive 2009/41/EC on new genomic techniques, siehe [gmo\\_modern-biotech\\_wg\\_20200918\\_sum.pdf](https://ec.europa.eu/gmo/modern-biotech_wg_20200918_sum.pdf) (europa.eu)) im Rahmen von EU-Entscheidungsverfahren bezüglich der Regulierung neuer gentechnischer Methoden, und wie wird die Transparenz über Tätigkeit sowie Arbeitsergebnisse dieses Gremiums gegenüber dem Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit ausreichend zeitnah sowie detailliert gesichert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Hans-Joachim Fuchtel  
vom 8. Dezember 2020**

Die „Joint Working Group“ ist eine gemeinsame Arbeitsgruppe dreier für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) zuständiger Ausschüsse bei der Europäischen Kommission (KOM): des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SCOPAFF), Sektion genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, des Regelungsausschusses nach Richtlinie 2001/18/EG\* und des Regelungsausschusses nach Richtlinie 2009/41/EG\*\*.

In den drei seit April 2019 stattgefundenen Sitzungen dieser Arbeitsgruppe erfolgte insbesondere ein Austausch von alle drei Ausschüsse betreffenden Informationen zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs bezüglich Mutagenese sowie neuen genomischen Techniken (NGT). Die gemeinsame Arbeitsgruppe wurde von der Europäischen Kommission (KOM) initiiert. Zur Information der Öffentlichkeit erstellt die KOM in der Regel zusammenfassende Berichte, die im Internet veröffentlicht werden ([https://ec.europa.eu/food/plant/gmo/modern\\_biotech\\_en](https://ec.europa.eu/food/plant/gmo/modern_biotech_en)). Die Bundesregierung informiert den Deutschen Bundestag und den Bundesrat in Form von zeitnah erstellten Ergebnisvermerken über die Sitzungen.

\* Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L106 vom 17. April 2001, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6. September 2019, S. 1) geändert worden ist.

\*\* Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. L 125 vom 21. Mai 2009, S. 75).

130. Abgeordneter  
**Harald Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung die eigenen Anstrengungen zur Unterstützung der Entwicklung von Nachweisverfahren für genomeditierte Organismen verstärken entsprechend der Aufforderung durch die EU-Kommission im Rahmen des Treffens der gemeinsamen Arbeitsgruppe auf EU-Ebene zu „neuen genomischen Techniken“ am 18. September 2020 (vgl. Ergebnisprotokoll S. 2 unter [gmo\\_modern-biotech\\_wg\\_20200918\\_su m.pdf](#) (europa.eu)), und wenn ja, in welcher konkreten Weise?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**

**Hans-Joachim Fuchtel**  
vom 8. Dezember 2020

Auf der Sitzung der Gemeinsamen Arbeitsgruppe (Joint Working Group) am 18. September 2020 hatte die KOM die Mitgliedstaaten zur Meldung von Experten bezüglich Mikroorganismen, die mit NGT erstellt wurden, aufgerufen. Die Expertise soll der Erstellung eines Berichts des Europäischen Netzwerks der GVO-Laboratorien (ENGL) zu Nachweismöglichkeiten für solche Mikroorganismen dienen (ein analoger ENGL-Bericht bezüglich Pflanzen wurde bereits im März 2019 veröffentlicht). Aus Deutschland wurden drei Experten angemeldet.

Neben der Bereitstellung von fachlicher Expertise in diesem Zusammenhang arbeitet die Bundesregierung ohnehin an der Entwicklung von Kontroll- und Rückverfolgbarkeitsstrategien für NGT-Produkte. So beschäftigt sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe nach § 28b des Gentechnikgesetzes mit der Frage der Erarbeitung von NGT-Nachweisverfahren. Im Rahmen eines Entscheidungshilfeporhabens hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zudem eine „Machbarkeitsstudie zu Nachweis- und Identifizierungsverfahren für genomeditierte Pflanzen und pflanzlicher Produkte“ ausgeschrieben. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat im Jahr 2019 ein Forschungsvorhaben vergeben, um Defizite im Nachweis von bisherigen GVO zu ermitteln und Möglichkeiten des Nachweises von Organismen, die mit NMT verändert wurden, zu bewerten sowie den Weiterentwicklungsbedarf von Nachweisverfahren zu analysieren. Die Ergebnisse und Erkenntnisse werden regelmäßig im Rahmen von Sitzungen mit den zuständigen europäischen Stellen geteilt.

131. Abgeordneter  
**Uwe Kekeritz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welchen konkreten Plan gibt es bislang (inkl. Zeitplan und voraussichtlich beteiligten Stakeholdern) für die deutsche Umsetzung der angekündigten Dialoge ([www.un.org/en/food-systems-summit/food-systems-dialogues](#)) auf der Ebene der nationalen Mitgliedstaaten, für den im September/Oktober 2021 geplanten „UN Food Systems Summit“ ([www.un.org/en/food-systems-summit/about](#)), und wer führt die Dialoge federführend im Auftrag der Bundesregierung durch?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 4. Dezember 2020**

Die Bundesregierung misst dem für September 2021 geplanten Welternährungsgipfel der Vereinten Nationen (UN Food Systems Summit) und dem Vorbereitungsprozess mit seinen verschiedenen Arbeitssträngen sowie dem nachbereitenden Prozess große Bedeutung hinsichtlich der Erreichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Schaffung nachhaltiger Ernährungssysteme weltweit bei. Deutschland war u. a. an der Gründung einer Freundesgruppe des UN Food System Summits in Rom, dem Sitz der Ernährungsorganisationen der Vereinten Nationen, maßgeblich beteiligt.

Hervorzuheben sind hierbei die verschiedenen mitgliedstaatlichen, globalen und unabhängigen Dialogformate (sogenannte „Food Systems Dialogues“), die bis Juni 2021 durchgeführt werden sollen. Mit Hilfe der Dialoge sollen die Akteure verschiedener Interessengruppen in die Vorbereitungen einbezogen und Beiträge für den Gipfel erarbeitet werden.

Innerhalb der Bundesregierung steuern das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) den Prozess zur Vorbereitung des UN Food Systems Summit gemeinsam federführend. Sie haben dazu eine interministerielle Projektgruppe gegründet, die sich mit anderen beteiligten Ressorts, anlassbezogen einschließlich des Bundeskanzleramtes und des Auswärtigen Amtes, regelmäßig abstimmt. Aufgrund der thematischen Zuständigkeit wird voraussichtlich das BMEL in enger Abstimmung mit und unter Beteiligung der interministeriellen Projektgruppe die nationalen Dialoge im Rahmen des Gipfels konzipieren und durchführen. Das BMEL befindet sich derzeit in der Erarbeitung eines Planes zur Durchführung der Dialoge in Deutschland.

132. Abgeordnete  
**Renate Künast**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um in der EU eine verbindliche Mindestregelung der Rutenhaltung zu erreichen (soweit vorhanden bitte unter Angabe der konkreten Maßnahmen), und setzt sie sich dafür ein, dass eine solche Regelung einem Standard entspricht, der den Tieren ein Leben ohne Schmerzen, Leiden und langfristige Schäden ermöglicht, also dem Anspruch des deutschen Tierschutzgesetzes vollumfänglich entspricht (bitte beispielsweise unter Angabe konkreter Maßnahmen, Zeitpläne sowie der anvisierten Standards bei wichtigen Eckwerten wie etwa der Besatzdichte)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 8. Dezember 2020**

Deutschland hat sich bereits mehrfach in einer „Gemeinsamen Erklärung zum Tierschutz“ an die Europäische Kommission gewandt und diese zu Maßnahmen für eine bessere und einheitlichere Anwendung des existierenden europäischen Rechts und zum Erlass von unionsrechtlichen Regelungen für solche Tierarten aufgefordert, für die es bislang

kein spezifisches EU-Recht zu Haltungsanforderungen gibt, also auch für die Putenhaltung.

Die Ankündigung der Europäischen Kommission in ihrer Farm-to-Fork-Strategie, bestehendes Tierschutzrecht, einschließlich des Bereiches Transport und Schlachten von Tieren, auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu überarbeiten, um es umfassender zu gestalten und besser umsetzen zu können und damit ein höheres Niveau an Tierschutz zu erreichen, wird daher ausdrücklich unterstützt. In den unter deutscher Ratspräsidentschaft verabschiedeten Ratsschlussfolgerungen zu dieser Strategie wurde die Europäische Kommission u. a. aufgefordert, so bald wie möglich neue Vorschriften für Tiere vorzuschlagen, die noch nicht unter spezifische EU-Rechtsvorschriften fallen, wie die Puten. Selbstverständlich wird sich Deutschland in entsprechenden Beratungen auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass künftige Mindestanforderungen auf EU-Ebene den Ansprüchen des deutschen Tierschutzgesetzes vollumfänglich Rechnung tragen.

Im Rahmen des Bundesratsverfahrens zur Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hat die Bundesregierung zudem in einer Protokollerklärung zugesichert, Vorschläge zum Erlass von Mindestanforderungen an unter anderem das Halten von Mastputen vorzulegen. Die diesbezüglichen Beratungen mit den Ländern laufen derzeit.

133. Abgeordnete **Steffi Lemke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung die durch die geplante Ausstiegsprämie für Fischereifahrzeuge freiwerdenden Fangquoten im Sinne von Artikel 17 der Gemeinsamen Fischereipolitik bei der Neuverteilung an ökologische und umweltverträgliche Kriterien koppeln, und bei wie vielen Fischereifahrzeugen rechnet die Bundesregierung mit einer Stilllegung für das Jahr 2021 ([www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Wegen-Fangquoten-Abwrackpraemie-fuer-Ostseekutter,fischerei222.html](http://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Wegen-Fangquoten-Abwrackpraemie-fuer-Ostseekutter,fischerei222.html); <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:354:0022:0061:EN:PDF>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 4. Dezember 2020**

Die Anzahl der von der Stilllegung erfassten Fahrzeuge lässt sich noch nicht genau einschätzen, da sie von der Größe der Schiffe abhängt, die von dem Angebot der Stilllegung Gebrauch machen werden. Es ist geplant, dass in den betroffenen Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein jeweils 400 BRZ (Bruttoreaumzahl), also 800 BRZ insgesamt, stillgelegt werden.

Artikel 17 der EU-Verordnung (EU) Nr. 1380/2013\* (sogenannte Fischerei-Grundverordnung) besagt, dass die Mitgliedstaaten bei der Quotenverteilung transparente und objektive Kriterien anwenden, die unter anderem ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur sind. Derzeit

\* Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates.

steht noch nicht fest, in welchem Maße von dem genannten Stilllegungsprogramm Gebrauch gemacht wird und in welchem Maße hierdurch Fangquoten freigesetzt werden. Die Bundesregierung wird zum gegebenen Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der in Artikel 17 der Fischerei-Grundverordnung genannten Kriterien über eine dann anstehende Verteilung dieser Quoten entscheiden. Hierbei sind neben den genannten Kriterien des Artikels 17 der Fischerei-Grundverordnung auch die einschlägigen Bestimmungen in § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Seefischerei und zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union zu beachten.

134. Abgeordnete  
**Steffi Lemke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass beim Import des Teakholzes für die Gorch Fock Steuervermeidung (z. B. durch Änderung der Zolldeklarationsnummer innerhalb eines Importvorganges), wie öffentlich berichtet wurde ([www.deutschlandfunk.de/umwelt-und-verbrauch-er.696.de.html](http://www.deutschlandfunk.de/umwelt-und-verbrauch-er.696.de.html) und [www.abendblatt.de/politik/article231012630/Naturschuetzer-beantragen-Stopp-der-Gorch-Fock-Sanierung.html](http://www.abendblatt.de/politik/article231012630/Naturschuetzer-beantragen-Stopp-der-Gorch-Fock-Sanierung.html)) auftrat, und teilt die Bundesregierung die Einschätzung (wie im ersten Beitrag oben geäußert), dass aus dem Ausland importiertes Holz gegen das Verbot des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (EUTR) verstößt und somit als illegal geschlagen einzustufen ist, wenn das Holz im Widerspruch zu den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags geschlagen wurde, worunter auch Vorschriften für Handel und Zoll zählen (z. B. durch Änderung der Zolldeklarationsnummer innerhalb eines Importvorganges)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 9. Dezember 2020**

Zuständige Behörde für die Durchführung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (EUTR), ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), soweit Holz aus Drittstaaten betroffen ist.

Auf dieser Rechtsgrundlage prüft die BLE mit einem risikobasierten Ansatz, ob die Inverkehrbringer von Holz, das von außerhalb der EU eingeführt wird, die Anforderungen nach den Artikeln 4 und 6 EUTR (sogenannte Sorgfaltspflichtenregelung) einhalten, u. a., ob sie die Sorgfaltspflichten (bezüglich des Zugangs) zu Dokumenten/Nachweisen auch im Hinblick darauf erfüllen, dass das Holz den rechtlichen Regelungen im Herkunftsland entspricht. Im Ergebnis wird dann bewertet, ob sich anhand der vorgelegten Unterlagen ein vernachlässigbares Risiko nachvollziehen lässt.

135. Abgeordnete  
**Steffi Lemke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Ist es nach Einschätzung der Bundesregierung legal, innerhalb eines Importvorganges von Holz in die EU/nach Deutschland die Zolldeklarationsnummer zu verändern, und wie oft hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), als zuständige Behörde bei der Umsetzung der EUTR, die Zolldeklarationsnummern bei Importvorgängen von Holz in die EU/nach Deutschland überprüft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 9. Dezember 2020**

Der Abgleich aller Daten innerhalb der verschiedenen Dokumente gehören zum Vorgang der stichprobenbasierten Prüfung von Holzimporten durch die BLE. Inwieweit divergierende Daten in den vorgelegten Dokumenten zu einer Feststellung eines nicht vernachlässigbaren Risikos führen, entscheidet die BLE im Einzelfall. Hinsichtlich der Häufigkeit der Abweichungen der Zolltarifnummern in den vorgelegten und geprüften Unterlagen führt die BLE keine Statistik.

136. Abgeordnete  
**Dr. Kirsten  
Tackmann**  
(DIE LINKE.)
- Was hat die Prüfung der Bundesregierung einer gesetzlichen Regelung für ein Verbot der Werbung mit Dumpingpreisen insbesondere für Fleisch ergeben, und plant sie ein entsprechendes Gesetz auf den Weg zu bringen (Quelle: [www.agrarzeitung.de/nachrichten/politik/preisdumping-kloekner-will-fleischgesetz-aendern-93435?utm\\_source=rss&utm\\_medium=referral&utm\\_campaign=news&utm\\_term&crefresh=1](http://www.agrarzeitung.de/nachrichten/politik/preisdumping-kloekner-will-fleischgesetz-aendern-93435?utm_source=rss&utm_medium=referral&utm_campaign=news&utm_term&crefresh=1))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Hans-Joachim Fuchtel  
vom 10. Dezember 2020**

Die Prüfung der Bundesregierung zu einem möglichen Preiswerbeverbot insbesondere für Fleisch ist noch nicht abgeschlossen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend**

137. Abgeordnete  
**Gökay Akbulut**  
(DIE LINKE.)
- Bis wann plant die Bundesregierung die Eckpunkte für ein Gesetz zur Förderung der wehrhaften Demokratie vorzulegen, die laut Maßnahmenkatalog (Nr. 52; [www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1819984/4flf9683cf3faddf90e27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremi-d ata.pdf?download=1](http://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1819984/4flf9683cf3faddf90e27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremi-d ata.pdf?download=1)) zeitnah zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vereinbart werden sollen, und wird die Bundesregierung ein entsprechendes Gesetz noch in dieser Wahlperiode vorlegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke  
vom 8. Dezember 2020**

Der am 2. Dezember 2020 vom Bundeskabinett beschlossene Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus sieht u. a. vor, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Verbesserung der rechtlichen und haushälterischen Rahmenbedingungen für die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie, Vielfalt und gegen Extremismus zeitnah Eckpunkte für ein Gesetz zur Förderung der wehrhaften Demokratie erarbeiten und vorlegen sollen. Der dafür erforderliche Abstimmungsprozess zwischen den beiden Ministerien hat bereits begonnen und soll möglichst zügig abgeschlossen werden.

Gegenwärtig kann aber noch kein konkreter Zeitpunkt genannt werden, bis zu dem dies der Fall sein wird. Ausgehend von den Eckpunkten beabsichtigt die Bundesregierung, noch in dieser Wahlperiode einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

138. Abgeordneter  
**Christian Dürr**  
(FDP)
- Wie viele männliche Partner (Väter) haben in Deutschland im Jahr 2019 die Sozialleistung des Elterngeldes in Anspruch genommen, und wie viele Monate wurde diese im Durchschnitt von den männlichen Partnern bezogen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 9. Dezember 2020**

Im Jahr 2019 haben insgesamt 455.803 männliche Personen Elterngeld bezogen. Die durchschnittliche Bezugsdauer lag bei 3,7 Monaten. Wurde Elterngeld Plus bezogen, lag sie bei 8,6 Monaten.

139. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche weiteren konkreten Modellprojekte sollen mit den vorgesehenen zusätzlichen Mitteln im Programm „Demokratie leben!“ neu in die Förderung aufgenommen werden, und inwiefern wird die Kategorie berücksichtigt (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 7. Dezember 2020**

In der Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention vom 5. August 2019 ist festgelegt, dass Gender Mainstreaming – neben Diversity Mainstreaming und Inklusion – leitendes Prinzip bei der Umsetzung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ist. Dies gilt auch für die Themenfelder Rechtsextremismus und Rassismus.

Vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers zum Bundeshaushalt 2021 sollen die zusätzlichen Mittel in Höhe von 35 Mio. Euro dazu genutzt werden, das als lernend angelegte Bundesprogramm „Demokratie leben!“ inhaltlich weiterzuentwickeln und an aktuelle Bedarfe anzupassen. Dazu gehören auch Maßnahmen aus dem Katalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus (z. B. Förderung von Projekten zum Thema Antifeminismus und Rechtsextremismus), die am 2. Dezember 2020 vom Bundeskabinett beschlossen wurden.

Die Frage, welche weiteren konkreten Modellprojekte mit den vorgesehenen zusätzlichen Mitteln im Programm „Demokratie leben!“ neu in die Förderung aufgenommen werden sollen, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden, da die internen Abstimmungs- und Planungsprozesse noch nicht abgeschlossen sind.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit**

140. Abgeordnete **Sylvia Gabelmann** (DIE LINKE.) Welche konkreten Arbeitsergebnisse hat das Anfang dieses Jahres neu geschaffene Referat 622 „Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Klima und Gesundheit“ in der Abteilung 6 des Bundesministeriums für Gesundheit bisher erzielt, und welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung aktuell, um die gesundheitlichen Folgen des Klimawandels einzudämmen ([www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheit/umwelteinfluesse-auf-den-menschen/klimawandel-gesundheit#hitzewellen-konnen-die-gesundheit-belasten](http://www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheit/umwelteinfluesse-auf-den-menschen/klimawandel-gesundheit#hitzewellen-konnen-die-gesundheit-belasten))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 7. Dezember 2020**

Der im Bundesministerium für Gesundheit im März dieses Jahres eingerichtete Arbeitsschwerpunkt „Gesundheitsschutz, Nachhaltigkeit“ hat unter anderem den Auftrag, die Themen Klimawandel, Umwelt und Gesundheit als Handlungsfeld für das Gesundheitswesen zu erschließen. Angesichts der seither abteilungsübergreifend hohen Beanspruchung des Bundesministeriums und der starken Bindung aller personellen Ressourcen durch die Bekämpfung des Pandemiegeschehen stehen derzeit als Schwerpunkte die Erfordernisse der gesundheitsbezogenen Klimaanpassung, hier vor allem in Bezug auf Hitzewellen und eine Zunahme vektorübertragener Erkrankungen sowie der Schutz der Gesundheit vor negativen Umwelteinflüssen im Zentrum.

Die Aktivitäten der Bundesregierung im Bereich gesundheitliche Anpassung an den Klimawandel sind dem kürzlich beschlossenen Zweiten Fortschrittsbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel zu entnehmen [www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Klimaschutz/klimawandel\\_das\\_2\\_fortschrittsbericht\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimawandel_das_2_fortschrittsbericht_bf.pdf).

141. Abgeordnete  
**Sylvia Gabelmann**  
(DIE LINKE.)
- Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit zu gesetzgeberischen Maßnahmen, um robustere Lieferketten und umweltfreundliche Produktionsbedingungen für Arzneimittel durchzusetzen, angesichts der juristischen Schritte von Pharmaunternehmen gegen Ausschreibungsmodalitäten der AOK, die auf freiwilliger Basis vertragsrechtlich eine Einhaltung von bestimmten Umwelt- und Liefersicherheits-Standards erzielen will (vgl. [www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2020/11/25/bauernfeind-hersteller-bremsen-ausschreibung-aus](http://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2020/11/25/bauernfeind-hersteller-bremsen-ausschreibung-aus)) und vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (vgl. Bundestagsdrucksache 19/22031) betont hat, dass eine Berücksichtigung von qualitativen Merkmalen wie beispielsweise Sozial- und Umweltstandards, insbesondere in der Leistungsbeschreibung und als Eignungs- oder Zuschlagskriterien in Rabattverträgen, vergaberechtlich möglich sei, sofern eine Verbindung zum Auftragsgegenstand besteht, und wenn ja, welche Standards (wie Umweltbelastungen bei der Produktion, Liefersicherheit, Arzneimittelsicherheit, Arbeitsbedingungen oder Einhaltung von Menschenrechten) würde die Bundesregierung als prioritär ansehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 8. Dezember 2020**

Die Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln ist ein wichtiges gesundheitspolitisches Anliegen. In den letzten Jahren wurden eine Rei-

he von gesetzlichen Maßnahmen beschlossen wie zuletzt das Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung vom 9. August 2019 (GSAV) und das Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der GKV vom 22. März 2020 zur Vermeidung von Lieferengpässen bei Arzneimitteln. Im GSAV wurden die Vorgaben zum Abschluss von Rabattverträgen geschärft, indem in Rabattverträgen neben der Vielfalt der Anbieter auch die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Versicherten zu berücksichtigen ist. Damit soll eine unterbrechungsfreie und bedarfsgerechte Lieferfähigkeit der rabattierten Arzneimittel für die gesetzlich Versicherten gewährleistet werden.

Nach § 130a Absatz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) können Krankenkassen oder ihre Verbände mit pharmazeutischen Unternehmen Rabatte für die zu ihren Lasten abgegebenen Arzneimittel vereinbaren. Neben den vorgenannten Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird der Rechtsrahmen für die Ausschreibung von Beschaffungsverträgen von Arzneimitteln durch das europäische und deutsche Vergaberecht bestimmt. Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte können nach dem deutschen und europäischen Vergaberecht unter anderem im Rahmen der Eignungs- und Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, soweit entsprechende Anforderungen verhältnismäßig sind, einen Bezug zum Auftragsgegenstand haben und grundsätzlich nichtdiskriminierend ausgestaltet sind. Die Anforderungen können sich dabei auch auf den Prozess der Herstellung des Leistungsgegenstandes beziehen. Dies gilt ausdrücklich auch für umweltbezogene und soziale Kriterien. Die beschriebenen rechtlichen Grenzen für die Berücksichtigung qualitativer Kriterien beruhen maßgeblich auf Vorgaben des europäischen Rechts, von dem der nationale Gesetzgeber nicht abweichen kann.

142. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.) Plant die Bundesregierung eine Lösung, damit auch Pflegekräfte in Ordenseinrichtungen eine staatliche Corona-Prämie erhalten können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 8. Dezember 2020**

Die Möglichkeit, dass Pflegekräfte in Ordenseinrichtungen eine „Corona-Prämie“ erhalten können, besteht bereits unter bestimmten Voraussetzungen:

Soweit es sich bei einer Ordenseinrichtung um ein nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zugelassenes Krankenhaus handelt, kann dieses gemäß § 26a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) anspruchsberechtigt sein. Der Einrichtung werden damit Mittel zur Zahlung von „Corona-Prämien“ an ihre Beschäftigten zur Verfügung gestellt, wenn sie die in § 26a KHG festgelegten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Die prämierten berechtigten Krankenhäuser sind auf der Internetseite des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus veröffentlicht.

Voraussetzung für die Auszahlung einer Sonderleistung nach § 150a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) durch die Pflegekassen ist grundsätzlich, dass eine Zulassung nach dem SGB XI vorliegt. In nach § 72 SGB XI zugelassenen Ordenseinrichtungen kann demnach für das

Jahr 2020 für die dort Beschäftigten die Sonderleistung gemäß § 150a Absatz 7 SGB XI (Corona-Prämie) beantragt werden.

143. Abgeordneter  
**Manuel Höferlin**  
(FDP)
- Haben Kontaktpersonen derzeit gemäß der aktuell gültigen Coronavirus-Testverordnung einen Anspruch auf einen Corona-Test, wenn die „Corona-Warn-App“ ihnen eine Warnung anzeigt, und welche Bedingungen bzw. Voraussetzungen sind gegebenenfalls zur Wahrnehmung des Testanspruchs von den Kontaktpersonen zu erfüllen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 10. Dezember 2020**

Gemäß § 2 Absatz 1 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung) vom 30. November 2020 haben asymptomatische Kontaktpersonen von mit SARS-CoV-2 infizierten Personen einen Anspruch auf Testung nach Maßgabe dieser Verordnung. Als Kontaktpersonen gelten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Testverordnung auch diejenigen Personen, die durch die „Corona-Warn-App“ des Robert Koch-Instituts eine Warnung mit Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ erhalten haben. Der Anspruch besteht gemäß § 1 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten.

Die Leistungen werden durch die zuständigen Stellen des öffentlichen Dienstes, die von ihnen betriebenen Testzentren bzw. die von ihnen beauftragten Dritten, Arztpraxen sowie die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren erbracht. Gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 der Coronavirus-Testverordnung muss gegenüber dem Leistungserbringer dargelegt werden, dass die zu testende Person durch die „Corona-Warn-App“ eine Warnung mit der Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ erhalten hat.

144. Abgeordneter  
**Martin Hohmann**  
(AfD)
- In welchem Umfang wurden in den letzten drei Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung Kosten von Abtreibungen durch die gesetzlichen Krankenkassen übernommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 8. Dezember 2020**

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben nach § 24b Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf ärztliche Behandlung und die damit in Zusammenhang stehenden weiteren Leistungen bei einem Schwangerschaftsabbruch, wenn dieser nach Maßgabe von § 218a Absatz 2 oder 3 des Strafgesetzbuches (StGB) nichtrechtswidrig ist und in einer Einrichtung nach § 13 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vorgenommen wird.

Hingegen ist eine Leistungspflicht der GKV für Schwangerschaftsabbrüche nach der so genannten Beratungsregelung (§ 218a Absatz 1 StGB) ausgeschlossen. In diesen Fällen sieht das Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten vor, dass die Krankenkassen bei finanzieller Bedürftigkeit der betroffenen Frau zwar für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Leistungsgewährung zuständig sind, ihnen aber die infolge der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten von den Ländern zu erstatten sind.

Die Leistungsausgaben für Schwangerschaftsabbrüche, die durch die gesetzlichen Krankenkassen übernommen wurden, werden in der Statistik der GKV zusammen mit anderen Leistungen in der Kontengruppe „Empfängnisverhütung, Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch“ gebucht. Eine separate Ausweisung dieser Leistungsausgaben ist der Bundesregierung daher nicht möglich.

145. Abgeordneter  
**Karsten Klein**  
(FDP)
- Welche Mittel sind bisher, aus der mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite beschlossenen und mit einem Volumen von circa 50 Mio. Euro veranschlagten „Unterstützung für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“, an die 375 Gesundheitsämter ausgezahlt worden ([www.bund.esgesundheitsministerium.de/%20covid-19-bevoelkerungsschutz-2.html](http://www.bund.esgesundheitsministerium.de/%20covid-19-bevoelkerungsschutz-2.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 8. Dezember 2020**

Für die Finanzhilfen des Bundes zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und zum Anschluss dieser an das elektronische Melde- und Informationssystem gemäß § 14 des Infektionsschutzgesetzes hat der Bund den Ländern einen Finanzierungsanteil von 50 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist vollständig an die Länder ausgezahlt worden.

Die Aufteilung der jeweils einem Land ausgezahlten Haushaltsmittel an die Gesundheitsämter obliegt dem jeweiligen Land. Die Länder haben sicherzustellen, dass alle Gesundheitsämter im Land bedarfsgemäß, relativ zueinander und gleichermaßen berücksichtigt werden.

146. Abgeordneter  
**Norbert Kleinwächter**  
(AfD)
- Wie viele an COVID-19-Erkrankte und anschließend Gesunde sind in Deutschland ein zweites Mal an COVID-19 erkrankt (bitte nach Monaten der Erstinfektion sowie der Zweitinfektion aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 4. Dezember 2020**

Der Bundesregierung liegen dazu keine Daten vor. Die wissenschaftliche Studienlage zu potenziellen Reinfektionen ist weiterhin noch nicht sehr belastbar.

Um die Datenlage diesbezüglich zu verbessern, ist geplant, dass Daten zu etwaigen Reinfektionen künftig auch systematisch im Meldesystem des Robert Koch-Instituts (RKI) gemäß Infektionsschutzgesetz erfasst werden.

147. Abgeordneter  
**Norbert Kleinwächter**  
(AfD)
- Wie hoch waren die Erstattungen von Arbeitsgehältern durch den Bund aufgrund einer Corona-Quarantäne jeweils insgesamt und durchschnittlich pro Arbeitnehmer in den Monaten April bis November 2020 (bitte einzeln nach Monaten und Quarantäne aufgrund eigener Infektion und Quarantäne aufgrund des Kontaktes mit einer infizierten Person auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 10. Dezember 2020**

Die Entschädigung für Verdienstauffälle von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfolgt durch die zuständigen Behörden der Länder, § 56 Absatz 5 IfSG i. V. m. § 54 IfSG. Der Bundesregierung liegen keine Daten zur Höhe der Entschädigungszahlungen vor.

148. Abgeordneter  
**Wolfgang Kubicki**  
(FDP)
- Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Einfluss der Gastronomiebetriebe auf das Infektionsgeschehen in den Monaten September und Oktober 2020 vor?
149. Abgeordneter  
**Wolfgang Kubicki**  
(FDP)
- Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Einfluss des öffentlichen Personennahverkehrs auf das Infektionsgeschehen in den Monaten September bis einschließlich November 2020 vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 4. Dezember 2020**

Die Fragen 148 und 149 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Allgemeinen gilt, dass da, wo Personen eng miteinander über einen längeren Zeitraum Kontakt haben, die Wahrscheinlichkeit für eine Über-

tragung steigt. Das trifft unter bestimmten Umständen auch auf den öffentlichen Personennahverkehr und die Gastronomie zu.

Die Möglichkeiten und Probleme bei der Erfassung des wahrscheinlichen Infektionsumfelds im Meldesystem gemäß Infektionsschutzgesetz sind in einem Artikel im Epidemiologischen Bulletin, Ausgabe Nr. 38/2020, beschrieben: [www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/38\\_20.pdf](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/38_20.pdf).

Die Daten zum wahrscheinlichen Infektionsumfeld werden regelmäßig im Lagebericht des RKI aktualisiert und auf der Webseite zur Verfügung gestellt: [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Ausbruchsdaten.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Ausbruchsdaten.html).

Meldewoche	Speisestätte	Verkehrsmittel	Fälle in Ausbrüchen	Fälle gesamt
36	4	23	2.074	8.611
37	37	7	2.758	9.768
38	53	22	3.556	12.261
39	65	16	3.615	13.058
40	62	39	4.488	15.895
41	52	32	6.533	26.136
42	109	43	8.847	42.018
43	122	63	12.033	74.748
44	82	17	14.503	111.093
45	58	12	14.588	125.732
46	34	10	15.409	127.699
47	4	10	16.898	128.335
48	3	10	13.478	121.503

Die Tabelle zeigt nach Meldewoche die übermittelten Fälle (gesamt), bei denen ein Zusammenhang mit anderen Fällen nach Ermittlungen der Gesundheitsämter wahrscheinlich ist („Fälle in Ausbrüchen“, z. B. gemeinsame Ansteckungsquelle) und die Fälle in Ausbrüchen, für die der wahrscheinliche Expositionsort ein Verkehrsmittel oder eine Speisestätte ist. In der Praxis ist es für Gesundheitsämter und Betroffene oft sehr schwer, die Infektionsquelle einzugrenzen oder zu bestimmen. Die Inkubationszeit von SARS-CoV-2 beträgt bis zu 14 Tage (im Mittel fünf Tage), die Symptomatik ist eher unspezifisch und beginnt schleichend, so dass der eigentliche Beginn im Nachhinein auch für die Betroffenen nur schwer anzugeben ist. Übertragungen können auch von Personen ausgehen, die (noch) keine Symptome zeigen. In den 14 Tagen vor Symptombeginn kann sich ein COVID-19-Fall an vielen möglichen Orten und unter verschiedensten Umständen angesteckt haben. Insofern ist bei den hier dargestellten Zahlen (gerade in den Settings „Verkehrsmittel“ und „Speisestätten“) von einer sehr großen Unterschätzung der Relevanz des jeweiligen Infektionsumfeldes auszugehen.

150. Abgeordneter  
**Niema Movassat**  
(DIE LINKE.)

Wieso wurde der Drogen- und Suchtbericht der Drogenbeauftragten der Bundesregierung nunmehr in „Jahresbericht“ umbenannt, und wie hoch waren jeweils die Kosten für die Erstellung der jährlichen Berichte der Drogenbeauftragten von 2018 bis 2020?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 4. Dezember 2020**

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung veröffentlicht jährlich einen Bericht zur Drogen- und Suchtpolitik. Die Berichterstattung 2020 fokussiert sich auf die Arbeit der Drogenbeauftragten der Bundesregierung und die drogen- und suchtpolitischen Aktivitäten des Bundes über den benannten Jahreszeitraum. Dies kommt im Titel des Berichts 2020 zum Ausdruck. Für die jährliche Berichterstellung sind von 2018 bis 2020 folgende Kosten angefallen:

2018	2019	2020
28.000 EUR	38.000 EUR	26.000 EUR

Angaben brutto auf volle Tausend gerundet

151. Abgeordneter **Victor Perli**  
(DIE LINKE.)
- Für wie viele Krankenhäuser wurden seit dem 1. Januar 2020 aus dem Krankenhausstrukturfonds Mittel für eine Schließung oder einen Kapazitätsrückbau beantragt, und für wie viele davon wurden Mittel bewilligt (bitte die Gesamtsumme angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 9. Dezember 2020**

Aus dem Krankenhausstrukturfonds wurden seit dem 1. Januar 2020 insgesamt drei Anträge auf Förderung beim Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) gestellt, die einen Kapazitätsabbau zum Gegenstand haben. Das beantragte Fördervolumen beträgt insgesamt 75.079.022,68 Euro.

Bei einem der Anträge handelte es sich um einen Folgeantrag, in dem kein neuer Kapazitätsabbau erfolgte. Allerdings sah der ursprüngliche, vor dem 1. Januar 2020 gestellte Antrag einen Kapazitätsabbau vor und wurde durch das BAS in Höhe von 479.782,50 Euro beschieden.

Die beiden anderen Anträge wurden noch nicht durch das BAS beschieden. In einem der Fälle prüft das Land noch die Rücknahme des Antrags (beantragtes Fördervolumen in Höhe von 11.984.240,18 Euro) und im anderen Fall hat das Land gegenüber dem BAS zunächst die Zurückstellung des Antrags (beantragtes Fördervolumen in Höhe von 62.615.000,00 Euro) erbeten, da zuvor andere Anträge des Landes auf Förderung anderweitiger Vorhaben beschieden werden sollen.

152. Abgeordneter  
**Harald Weinberg**  
(DIE LINKE.)
- Schließt die Formulierung „Pflegerkräfte in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen, soweit diese durch die Versorgung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten einer erhöhten Arbeitsbelastung ausgesetzt waren“ in § 26a Absatz 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) nach Ansicht der Bundesregierung auch diejenigen Pflegekräfte ein, die selbst andere, nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Patientinnen und Patienten versorgt haben, aber durch Umstrukturierungen innerhalb der Klinik zur besseren Versorgung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten einer erhöhten Arbeitsbelastung ausgesetzt waren, und falls der Spitzenverband Bund der Krankenkassen aufgrund § 26a Absatz 5 Satz 3 KHG Gelder zurückfordert, verbleiben die nicht zweckentsprechend ausgezahlten Prämien dann dennoch bei den Beschäftigten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 10. Dezember 2020**

Der in den wesentlichen Eckpunkten gesetzlich umgesetzte Vorschlag des GKV-Spitzenverbandes und der Deutschen Krankenhausgesellschaft für eine Corona-Prämie für Beschäftigte in Krankenhäusern sieht vor, dass die Auswahl der Prämienberechtigten den Krankenhausträgern im Einvernehmen mit den Arbeitnehmervertretungen obliegt. Es gehört zu den Kernpunkten der Regelung, diese Entscheidung auf der Ebene des einzelnen Krankenhauses zu treffen, denn nur dort kann die jeweilige pandemiebedingte Belastung der einzelnen Beschäftigten konkret beurteilt werden.

Der gesetzlichen Umsetzung liegt ebenfalls die Intention zugrunde, dass den Krankenhäusern ein möglichst weiter Spielraum hinsichtlich ihrer Auswahlentscheidung zuerkannt wird. Dies wird deutlich in der ausdrücklichen Aufforderung an die Krankenhäuser im Wege einer Soll-Bestimmung, Prämien auch an sonstiges Personal auszuzahlen, das von der SARS-CoV-2-Pandemie besonders betroffen war. Als einziges Kriterium wird daher den Krankenhäusern vom Gesetzgeber die pandemiebedingte besondere Belastung der oder des jeweiligen Beschäftigten während des Bemessungszeitraumes vorgegeben. Darüber hinaus werden den Krankenhäusern keine Vorgaben hinsichtlich der Auswahl der Beschäftigten gemacht.

153. Abgeordnete  
**Pia Zimmermann**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 27 Monaten mit verfügbaren Daten die Ausgaben der Sozialen Pflegeversicherung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 4. Dezember 2020**

Die Ausgaben der Sozialen Pflegeversicherung für den Zeitraum der letzten 27 Monate können der folgenden tabellarischen Darstellung entnommen werden:

Monat	Ausgaben [in Mrd. Euro]
Aug 18	3,52
Sep 18	3,33
Okt 18	3,60
Nov 18	3,52
Dez 18	3,46
Jan 19	3,61
Feb 19	3,48
Mrz 19	3,64
Apr 19	3,68
Mai 19	3,65
Jun 19	3,48
Jul 19	3,88
Aug 19	3,64
Sep 19	3,64
Okt 19	3,82
Nov 19	3,69
Dez 19	3,74
Jan 20	3,84
Feb 20	3,66
Mrz 20	3,96
Apr 20	3,92
Mai 20	3,81
Jun 20	4,08
Jul 20	4,80
Aug 20	3,96
Sep 20	4,13
Okt 20	4,19

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

Hinweis: Der punktuell starke Anstieg der Ausgaben im Juli 2020 basiert auf der größtenteils in diesem Monat ausgezahlten Corona-Prämie für Beschäftigte in der Altenpflege.

154. Abgeordnete  
**Pia Zimmermann**  
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Einrichtungen der kirchlichen Wohlfahrtspflege an der Gesamtzahl der durch freigemeinnützige und durch private Träger betriebenen Einrichtungen in der Altenpflege (bitte nach von der Diakonie Deutschland und vom Deutschen Caritasverband e. V. betriebenen Einrichtungen sowie nach stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen unterscheiden)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 7. Dezember 2020**

Die Einrichtungen der Caritas und Diakonie werden in den Standardauswertungen der Pflegestatistik des Statistischen Bundesamts nicht separat ausgewiesen. Anhand einer Sonderauswertung der Pflegestatistik 2017 konnte das Statistische Bundesamt allerdings Daten für die Kategorien „Deutscher Caritasverband oder sonstige katholische Träger“ und „Diakonisches Werk oder sonstige der EKD angeschlossene Träger“ zur Verfügung stellen. Die entsprechenden Anteile an allen Einrichtungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Anteil an allen Einrichtungen	Ambulante Pflegedienste	Pflegeheime (einschl. teilstationär)
Deutscher Caritasverband oder sonstige katholische Träger	7,2 %	12,1 %
Diakonisches Werk oder sonstige der EKD angeschlossene Träger	9,9 %	15,8 %

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sonderauswertung der Pflegestatistik, Deutschland, 15. Dezember 2017

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr  
und digitale Infrastruktur**

155. Abgeordnete **Christine Aschenberg-Dugnus** (FDP)      Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell der Stand des Instandhaltungsrückstands an der Fehmarnsundbrücke (bitte nach Höhe des Rückstands und zeitlicher Planung zur Beseitigung aufschlüsseln), und resultiert aus ihm nach Kenntnis der Bundesregierung eine Gefahr für die künftig erheblich stärkere Nutzung der Brücke als Teil der Hinterlandanbindung für die feste Fehmarnbelt-Querung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 8. Dezember 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) befindet sich die Fehmarnsundbrücke zu gleichen Teilen im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein und der DB Netz AG. Bei der Instandhaltung gibt es nach Auskunft der DB Netz AG keinen Rückstand. Die notwendigen Maßnahmen wurden und werden plan- und routinemäßig abgearbeitet.

In einem Variantenvergleich wurde ein neuer Absenktunnel für Schiene und Straße als Vorzugslösung für den Fehmarnsund entwickelt. Nach dessen Inbetriebnahme wird der Schienenverkehr ausschließlich auf diesem Wege durch den Sund geleitet. Die Gleise über die derzeitige Fehmarnsundbrücke werden zurückgebaut. Dadurch verringert sich die Verkehrsbelastung erheblich. Das knapp 60 Jahre alte Brückenbauwerk wird für den langsamen Straßenverkehr sowie Radfahrer- und Fußgängerverkehr ertüchtigt, so dass eine Nutzungsdauer für weitere 130 Jahre möglich ist.

156. Abgeordnete  
**Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie begründet die Bundesregierung ihre Entscheidung auf dem abermaligen „Autogipfel“ vom 17. November 2020, die Autobranche mit weiteren 3 Mrd. Euro zu subventionieren (nachdem kurz zuvor schon 2 Mrd. Euro vor allem an Autozulieferer zugesagt wurden: siehe dazu [www.tagesschau.de/wirtschaft/autogipfel-berlin-103.html](http://www.tagesschau.de/wirtschaft/autogipfel-berlin-103.html)), unter anderem für im Juni 2020 von ihr noch ausgeschlossene „Abwrackprämien“ diesmal für Lkw ([www.autozeitung.de/abwrackpraemie-198216.html](http://www.autozeitung.de/abwrackpraemie-198216.html)), und inwiefern sind mit diesen Subventionen Auflagen verbunden (etwa Verzicht auf Dividenden-Ausschüttung, Boni und Aktienoptionen der Firmen- und Verbände-Manager sowie Deckelung von deren geldwerten Jahresbezügen auf fünfstellige Beträge)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 7. Dezember 2020**

Die Bundesregierung hat am 17. November 2020 weitere Maßnahmen in einem Gesamtvolumen von 3 Mrd. Euro beschlossen, mit denen die Innovations- und Zukunftsfähigkeit des Automobilstandorts Deutschland gestärkt werden soll.

Die Verlängerung der Innovationsprämie soll den Hochlauf von Elektrofahrzeugen weiter unterstützen. Im nationalen Flottenerneuerungsprogramm soll die Anschaffung von umweltfreundlichen Euro-6-Lkw sowie von kommunalen Einsatzfahrzeugen gefördert werden. Mit dem Zukunftsfonds sollen in erster Linie die mittel- und langfristigen Herausforderungen der Automobilindustrie adressiert werden.

Eine Bindung der Förderung an den Verzicht auf Dividenden-Ausschüttung, Boni und Aktienoptionen ist nicht vorgesehen.

157. Abgeordneter  
**Otto Fricke**  
(FDP)
- Ist die Bundesregierung vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils C-321/19 (Kosten für die Verkehrspolizei bei der Erhebung der Lkw-Maut) bereit, im Falle einer Verjährung gegenüber möglichen sich aus dem Urteil ergebenden Ansprüchen auf die Einrede gegen diese Verjährung zu verzichten, und wenn ja, wann erfolgt die Erklärung dieses Verzichts?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 8. Dezember 2020**

Nach § 7 der Bundeshaushaltsordnung ist die Bundesverwaltung an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden. Ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung ist demzufolge vorliegend nicht möglich und auch nicht vorgesehen.

158. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Ist die Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann während der Videokonferenz zum Sachstand beim Schienenprojekt „Alpha-E“ (Statusgespräch) vom 20. November 2020 (<https://beirat-alpha.de/statusgesprach-2020/>), wonach der Deutschlandtakt nicht die maßgebende und zwingende Vorgabe für Infrastrukturvorhaben sei, als Abkehr der Bundesregierung vom Prinzip des integralen Taktfahrplans „Fahrplan zuerst, danach die Infrastruktur“ („Die Infrastrukturplanung folgt der Angebotsplanung“) aufzufassen, und wie ist die Aussage zu verstehen, dass ein konkret von der Bundesregierung vorgelegter Fahrplan nach dem Prinzip des integralen Taktfahrplans und der damit verbundenen Herangehensweise an die Infrastruktur in der Umsetzung „flexibel handelbar“ ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 7. Dezember 2020**

Nein. Der Zielfahrplan Deutschlandtakt ist maßgeblich für die künftige Infrastrukturplanung des Bundes. Es werden aber keine Strecken bzw. Streckenverläufe geplant.

Wie die verkehrlichen Ziele im Sinne des Deutschlandtakts erreicht werden, ist Aufgabe der Vorhabenträger. Im Ergebnis könnten sich aus dem Planfeststellungsbeschluss für die jeweiligen Vorhaben auch Rückwirkungen auf den Deutschlandtakt ergeben.

159. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Güterverkehrsentwicklung auf der „Seidenstraße“ zwischen Deutschland und China in den Jahren 2015 bis 2020 (bitte Transportmengen-Entwicklung getrennt zwischen Straße, Schiff und Schiene differenzieren; ersatzweise, wenn für Deutschland keine Werte vorliegen, bitte Angaben zu Europa machen; siehe [www.alpeninitiativ.e.ch/echo-162-seidenstrasse/](http://www.alpeninitiativ.e.ch/echo-162-seidenstrasse/)), und wie viele Güterverkehrsfahrten per Lastwagen wurden im angefragten Zeitraum durch DB Cargo beziehungsweise DB Schenker durchgeführt (bitte für die einzelnen Jahre angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 10. Dezember 2020**

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Transportmengen zwischen Europa und China. Die Daten zum Seeverkehr stammen vom Statistischen Bundesamt. Die Daten zu den Zugtransporten sind der Webseite der China Railway Container Transport Corp. (CRCT) entnommen und schließen den Russlandverkehr ein. Zum Straßentransport liegen der Bundesregierung keine Daten aus offiziellen Quellen vor.

Die Angaben basieren auf Schätzungen der Deutschen Bahn AG zu täglichen Grenzübertritten ihrer Lastwagen. DB Cargo hat im angefragten Zeitraum keine Fahrten per Lastwagen durchgeführt. DB Schenker hat 2019 begonnen, in geringfügigem Umfang in Ausnahmefällen einzelne Transporte mit Lastwagen durchzuführen.

Transportvolumen (z. B. Containerladungen, Sendungen)	China nach Europa	Europa nach China	
per Seeschiff (TEU)*	2015	1.820.827	1.112.134
	2016	1.815.235	1.156.019
	2017	1.875.604	1.178.153
	2018	1.865.417	1.117.786
	2019	1.915.066	1.205.612
per Zug (TEU)*	2015	47.000	22.000
	2016	97.000	43.000
	2017	212.000	106.000
	2018	319.000	223.000
	2019	402.000	323.000
	2020 per Ende Oktober 2020	528.000	398.000
per Straße (Anzahl Lkw)	2015	–	–
	2016	–	–
	2017	–	–
	2018	–	–
	2019	600	20
	2020 per Ende Oktober 2020	35.500	500

\* TEU: Twenty-foot Equivalent Unit (Zwanzig-Fuß-Standardcontainer)

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

160. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Personalstellen sind im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für das Jahr 2021 für den Fachbereich Radverkehr bzw. für Mitarbeitende, die sich vorrangig mit Autoverkehr beschäftigen, geplant, und wie hoch sind die geplanten Kosten hierfür jeweils?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. Dezember 2020**

Es sind 38,5 Personalstellen im Jahr 2021 in den Referaten „Straßenverkehrsrecht (Zulassung von Personen), Fahrlehrer-/Berufskraftfahrerqualifikationsrecht“, „Straßenverkehrspolitik“, „Regelungen der Fahrzeugzulassung, der Grundsätze des StVG und der Gebühren, KBA“, „Fahrzeugtechnik (Fahrzeugsicherheit und innovative Technologien)“, „Kraftfahrzeugtechnik (Umweltschutz)“ vorgesehen, die sich überwiegend mit PKW beschäftigen. Die voraussichtlichen Personalkosten betragen 3.532 T Euro.

Für den Bereich Radverkehr sind 12,1 Personalstellen im Referat „Radverkehr und Fußverkehr“ im Jahr 2021 vorgesehen. Die voraussichtlichen Kosten betragen 1.071 T Euro. Im Jahr 2020 gab es einen Aufwuchs von fünf Personalstellen.

161. Abgeordneter  
**Dr. Christoph Hoffmann**  
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Inbetriebnahme des Abschnitts 9.1 der Rheintalbahn (Schliengen-Eimeldingen) im Jahr 2012, ohne dass die im Planfeststellungsbeschluss von 2002 vorgegebenen und im Jahr 2018 gutachterlich bestätigt notwendigen Lärmschutzmaßnahmen ([www.badische-zeitung.de/schallschutz-doch-wann--160965075.html](http://www.badische-zeitung.de/schallschutz-doch-wann--160965075.html)) in der verlängerten Unterführung in Eimeldingen umgesetzt wurden, und bis wann plant die Bundesregierung, die Deutsche Bahn AG auf die Erfüllung aller im Planfeststellungsbeschluss geregelten Nebenbestimmungen zu verpflichten (bitte für jede noch offene Nebenbestimmung separat aufzuführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. Dezember 2020**

Nach Auskunft der zuständigen Planfeststellungsbehörde enthält der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2002 für das Vorhaben Neubaustrecke/Ausbaustrecke Karlsruhe–Basel, Planfeststellungsabschnitt 9.1 unter Punkt II.2.12 folgende Regelung:

„Ebenso ist der Gemeinde Gelegenheit zu geben sich an der Ausgestaltung der Verlängerung der Fußgängerunterführung (BWV 5.22) zu beteiligen; hierbei sind lärmmindernde Maßnahmen innerhalb der Unterführung in Erwägung zu ziehen.“

Gegenstand der Planfeststellung war eine Verlängerung der Fußgängerunterführung. Die Ausgestaltung ist der Vorhabenträgerin vorbehalten. Nach Auskunft der DB Netz AG ist die notwendige Beteiligung der Gemeinde erfolgt.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Kenntnis über noch offene Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses.

162. Abgeordneter  
**Leif-Erik Holm**  
(AfD)
- Hat Mecklenburg-Vorpommern die Bundesmittel, die für den Bau und die Sanierung von Bundesfernstraßen vorgesehen waren, seit 2010 vollständig abgerufen, und, wenn nicht, wie hoch war die jährliche Summe der nicht abgerufenen Mittel seit 2010 (bitte Stichtag für 2020 angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Dezember 2020**

Die folgende Tabelle stellt für die Bundesfernstraßen in Mecklenburg-Vorpommern für die Investitionen, insbesondere in den Bereichen Erhaltung, Bedarfsplanmaßnahmen sowie Um- und Ausbau, den Verfügungsrahmen (VR) zu Jahresanfang und die Ist-Ausgaben zu Jahresende für die Jahre 2010 bis 2020 in Mio. Euro dar.

<b>Jahr</b>	<b>VR in Mio. Euro</b>	<b>Ist-Ausgaben in Mio. Euro</b>
2010	140	154
2011	115	133
2012	115	126
2013	121	138
2014	124	168
2015	124	168
2016	125	175
2017	191	192
2018	127	234
2019	202	191
2020	203	–

Danach wurde lediglich im Jahr 2019 der Verfügungsrahmen nicht ausgeschöpft. Der Jahresabschluss 2020 ist noch nicht erfolgt. Zum 30. November 2020 waren 139 Mio. Euro verausgabt.

163. Abgeordneter  
**Dr. Christian Jung**  
(FDP)
- Wie viele Bahnhöfe in Baden-Württemberg sollen durch das Sofortprogramm für attraktive Bahnhöfe des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und der Deutschen Bahn AG aufgebessert werden, und bei wie vielen der insgesamt für diese Bahnhöfe beauftragten Unternehmen handelt es sich um kleine und mittelständische Unternehmen aus Baden-Württemberg ([www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2020/041-scheuer-sofortprogramm-bahnhoefe.html](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2020/041-scheuer-sofortprogramm-bahnhoefe.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 7. Dezember 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG wurden in Baden-Württemberg im Rahmen des Sofortprogramms für attraktive Bahnhöfe bereits an 50 Verkehrsstationen Maßnahmen beauftragt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt je nach Bedarf und Verfügbarkeit von Handwerksbetrieben. Gegebenenfalls können weitere Bahnhöfe bis Jahresende profitieren. Bei 18 der beauftragten Unternehmen handelt es sich um kleine bis mittelständische Unternehmen aus Baden-Württemberg.

164. Abgeordneter  
**Karsten Klein**  
(FDP)
- Wann wurden bzw. werden die vier Ausbauphasen für gigabitfähige konvergente Infrastrukturen in Deutschland, die in der am 7. März 2017 vorgestellten „Zukunftsoffensive Gigabit-Deutschland – Offensive der Netzallianz zum Ausbau gigabitfähiger konvergenter Netze bis 2025“ enthalten sind, nach Einschätzung der Bundesregierung jeweils abgeschlossen sein, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Umsetzung der ebenfalls genannten vier Maßnahmenpakete ergriffen ([www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/DG/netzallianz-digitales-deutschland.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/DG/netzallianz-digitales-deutschland.pdf?__blob=publicationFile))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 8. Dezember 2020**

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018 die Anregungen der „Zukunftsoffensive Gigabit-Deutschland“ der Netzallianz aus dem Jahr 2017 aufgegriffen und weiterentwickelt. Ein digitalpolitisches Kernziel der Bundesregierung ist der flächendeckende Ausbau mit gigabitfähigen Internetverbindungen für alle Haushalte und Unternehmen in Deutschland bis 2025. Zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Digitalisierungsziele hat die Bundesregierung umfangreiche Maßnahmen erlassen.

Das Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau wurde im August 2018 mit einem Relaunch auf Gigabitförderung umgestellt und die zur Verfügung stehenden Investitionsmittel stark ausgeweitet. Die bereits laufenden Projekte konnten mittels eines Upgrades auf den Gigabitausbau umgestellt werden. Nach dem Relaunch des Bundesförderprogramms wurde auch der Sonderaufruf für Gewerbegebiete im November 2018 erneuert und vereinfacht (Wegfall der Eigenbeteiligung). Aufgrund der nutzerbezogenen Aufgreifschwelle sind alle Gewerbegebiete förderfähig, soweit sie noch nicht gigabitfähig erschlossen sind. Im Jahr 2021 wird die Bundesregierung die Breitbandförderung auf graue Flecken (> 30 Mbit/s) erweitern. Haushalte können bis Ende 2022 mit einer Aufgreifschwelle von < 100 Mbit/s gefordert werden, danach uneingeschränkt. Nicht gigabitfähig erschlossene sog. sozio-ökonomische Treiber wie Unternehmen, Schulen, Krankenhäuser, Verwaltungen etc. sind vom ersten Tag an vollständig förderfähig. Ab 2023 entfällt die 100 Mbit/s-Aufgreifschwelle auch für alle Haushalte. In Bezug auf Beschleunigungsmaßnahmen bei der Breitbandförderung wird auch auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20457 verwiesen.

Für die Mobilfunkversorgung entlang der Autobahnen und Bundesstraßen sehen die Versorgungsaufgaben aus 2019 Vorgaben zu erforderlichen Signallaufzeiten (sog. Latenz) vor. Dies schafft wichtige Grundlagen z. B. für das automatisierte und vernetzte Fahren. Zusätzlich hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Rahmen des 5G-Innovationsprogramms fünf Forschungseinrichtungen mit 55 Mio. Euro gefördert. Im Dezember 2019 haben 67 Kommunen eine Förderung erhalten, um Konzepte für technische Komponenten und innovative Geschäftsmodelle zu entwickeln.

Für die flächendeckende Versorgung Deutschlands mit leistungsstarken Mobilfunknetzen hat die Bundesregierung in ihrer Mobilfunkstrategie vom 18. November 2019 ein Bündel an Maßnahmen beschlossen. Diese Strategie ergänzt die Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit der Vergabe von Frequenznutzungsrechten sowie die mit den Mobilfunknetzbetreibern vertraglich vereinbarte Ausbau-offensive.

165. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Bundesstraßen in Deutschland mit einer Richtgeschwindigkeit von mindestens 100 km/h haben eine Spur mit Richtungswechsel (bitte nach Bundesländern einzeln auflisten), und wie wird der Richtungswechsel technisch durchgeführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 7. Dezember 2020**

Dreistreifige Querschnitte mit Richtungswechsel werden nicht gesondert erfasst.

Die Ausbaulängen von einbahnigen Bundesstraßenabschnitten mit drittem Fahrstreifen betragen:

Bundesland	Längen [km] <sup>1,2</sup>
Baden-Württemberg	199
Bayern	325
Berlin	4
Brandenburg	127
Bremen	2
Hamburg	1
Hessen	174
Mecklenburg-Vorpommern	21
Niedersachsen	202
Nordrhein-Westfalen	263
Rheinland-Pfalz	128
Saarland	23
Sachsen	100
Sachsen-Anhalt	35
Schleswig-Holstein	11
Thüringen	45
Bundesgebiet	1.660

Nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen sind beide Fahrtrichtungen durch einen Mittelstreifen (Entwurfsklasse 1) bzw. durch eine durchgehende Mittellinie (Entwurfsklasse 2) abzutrennen. Die Querschnittsveränderungen am Beginn des Überholfahrstreifens bzw. am Ende des Überholfahrstreifens sind durch schraffierte Sperrflächen zu kennzeichnen.

Bei den vorhandenen dreistreifigen Abschnitten ist die Fahrtrichtungstrennung nach dem früheren Regelwerk überwiegend durch eine durchgehende Markierung gekennzeichnet.

166. Abgeordnete  
**Sabine Leidig**  
(DIE LINKE.)
- Wie begründet die Bundesregierung die Aussetzung der Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen das Schienenlärmschutzgesetz, obwohl ein entsprechendes Ersuchen des Verbandes der Güterwagenhalter in Deutschland e. V. (VPI) noch im April 2020 abgelehnt wurde (vgl. „Bahn-Manager“ vom 24. November 2020, [www.bahn-manager.de/schienenlaermschutzgesetz-ab-2021-konsequent-umsetzen/](http://www.bahn-manager.de/schienenlaermschutzgesetz-ab-2021-konsequent-umsetzen/))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. Dezember 2020**

Die Bundesregierung hat das Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben vom 23. November 2020 angewiesen, Sanktionen einschließlich Bußgelder nach Schienenlärmschutzgesetz für die Dauer der Fahrplanperiode 2020/2021 bei Gesetzesverstößen nicht zu verhängen.

Damit reagiert die Bundesregierung auf die eingeschränkten Kapazitäten in Produktions- und Werkstätten. Diese Situation hat sich aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie und damit einhergehenden erheblichen Verzögerungen oder ganzen Unterbrechungen der Umrüstungen von Güterwagen verschlechtert. Die Bundesregierung hat auf Anregung des Verbandes der Güterwagenhalter in Deutschland e. V. die Laufzeit der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Lärminderung an Bestandsgüterwagen im Rahmen der Einführung eines lärmanhängigen Trassenpreissystems auf Schienenwegen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes“ bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Auch die Mitgliedstaaten haben bei der Sitzung des Railway Interoperability and Safety Committee am 10./11. November 2020 angeregt, die Situation durch eine Übergangsphase zu entschärfen.

167. Abgeordnete  
**Sabine Leidig**  
(DIE LINKE.)
- Welche offiziellen Repräsentantinnen und Repräsentanten der Regierungen und welche Vertreterinnen und Vertreter der Eisenbahnverkehrsunternehmen haben den vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur entworfenen „Letter of Intent“ zum Konzept TransEuropExpress 2.0 (TEE 2.0) unterzeichnet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Dezember 2020**

Derzeit läuft die Abstimmung mit den eingeladenen Staaten und der Europäischen Kommission über das Verfahren zur Unterzeichnung des Letter of Intent (LoI). Der Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer hat mit Schreiben vom 17. November 2020 seine Amtskolleginnen und -kollegen in den europäischen Mitgliedstaaten und den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation sowie die Kommissarin für Verkehr zum Abschluss eines LoI über die Umsetzung des Konzepts TEE 2.0 eingeladen. Im Nachgang zum EU-Schienengipfel haben zahlreiche Staaten (u. a. Belgien, Tschechien, Deutschland, Griechenland, Niederlande, Luxemburg, Rumänien, Slowakei sowie Schweiz und Norwegen)

ihre Bereitschaft erklärt, das Konzept TEE 2.0 zu unterstützen und mit den Eisenbahnunternehmen über die Realisierung neuer Verbindungen zu sprechen.

168. Abgeordnete  
**Sabine Leidig**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist für die geplante Verlagerung des Bahnhofs Hamburg Altona die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Schreiben vom 17. Januar 2017 (Az. LA 13/5142.2/2-806/2750970) gegenüber der Deutschen Bahn AG als zulässig zugesagte Obergrenze für die Verwendung von Bundesmitteln der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung, und inwiefern wurde diese Zusage seither modifiziert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. Dezember 2020**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sagte eine Obergrenze für die Inanspruchnahme von Bundesmitteln der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung bei der Verlagerung der Verkehrsstation Altona in Höhe von 250,7 Mio. Euro zu. Daran hält das BMVI fest.

169. Abgeordneter  
**Ralph Lenkert**  
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen folgen nach Kenntnis der Bundesregierung die Deutsche Bahn AG (DB AG) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) nicht den Empfehlungen des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC), Bahnsteige auf 55 cm Höhe zu bauen (wie es aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage Entwicklung der Bahnsteighöhen in Deutschland auf Bundestagsdrucksache 19/24212 hervorgeht), wie beispielsweise Frankreich, Österreich und Tschechien dies umsetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. Dezember 2020**

Die Herstellung der Barrierefreiheit an Bahnhöfen ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Historisch bedingt haben die Bahnsteige in Deutschland sehr unterschiedliche Höhen. Zur Umsetzung des Ziels der Barrierefreiheit hat die DB AG im Jahr 2017 bundesweit einheitliche Regeln entwickelt und hierzu ein Bahnsteighöhenkonzept mit dem Bund abgestimmt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 7 auf Bundestagsdrucksache 19/24212 verwiesen.

170. Abgeordneter  
**Frank Magnitz**  
(AfD)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung angesichts des im Ergebnis von Corona und Corona-Maßnahmen gesunkenen Flugaufkommens, die, nach eigener Aussage der Flug-, Verkehrsvermeidung sowie die Verlagerung von innerdeutschen Flügen auf die Schiene“ dienenden „ökonomische Instrumente“ wie „generelle Regelungen zur Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur/ Flugplätze, Besteuerung der Kraftstoffe und der Verkehrsdienstleistung (Beispiel Mehrwertsteuer auf Flugtickets) und im Luftverkehr die lärmabhängigen Start- und Landeentgelte“ zu reduzieren oder auszusetzen, und welche konkreten Zusagen für den Erhalt deutscher Flughäfen brachte der „Nationale Luftverkehrsgipfel“ nach Kenntnis der Bundesregierung ([www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/verkehrs-laerm/fluglaerm#was-ist-flug-larm-und-wie-entsteht-dieser-](http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/verkehrs-laerm/fluglaerm#was-ist-flug-larm-und-wie-entsteht-dieser-); [www.stern.de/news/luftverkehrsgipfel-mit-verkehrsminister-scheuer-9481444.html](http://www.stern.de/news/luftverkehrsgipfel-mit-verkehrsminister-scheuer-9481444.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 4. Dezember 2020**

Die Bundesregierung hat zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen getroffen, die auch die Luftverkehrsunternehmen entlasten. Eine Reduzierung oder Aussetzung in Kraft befindlicher luftfahrtbezogener Steuern oder Entgelte ist derzeit nicht geplant.

Ticketverkäufe für Inlandsflüge in Deutschland unterliegen dem regulären Umsatzsteuersatz. Der Steuersatz ist mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent abgesenkt. Eine Besteuerung von inländischen Streckenanteilen grenzüberschreitender Flüge erfolgt nicht.

Hinsichtlich der Besteuerung von Kraftstoffen gilt, dass die kommerzielle Luftfahrt derzeit aufgrund von unionsrechtlichen Vorgaben und internationalen Verträgen grundsätzlich obligatorisch von der Energiesteuer befreit ist.

Im Hinblick auf eine auf dem Luftverkehrsgipfel am 6. November 2020 diskutierte einmalige Liquiditätshilfe für Flughäfen durch den Bund und die Länder sind die Beratungen noch nicht abgeschlossen.

171. Abgeordneter  
**Victor Perli**  
(DIE LINKE.)
- Wer hat die Projektanleihen für ÖPP-Abschnitte (ÖPP: öffentlich-private Partnerschaft) auf Autobahnen (A 7 Hamburg/Nordwest–AD Bordesholm, A 6 AS Wiesloch/Rauenberg–AK Weinsberg, A 10/A 24 AS Neuruppin–AD Pankow, A 3 AK Fürth/Erlangen–AK Biebelried, A 49 AD Ohmtal (A 5)–AS Frittlar) jeweils emittiert, und wer hat sie gekauft (bitte genaue prozentuale Anteile der Käufer angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 11. Dezember 2020**

Bezüglich der Projektanleihen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vergebefahrens der jeweiligen ÖPP-Projekte liegen folgende Informationen vor. Emittent der Anleihe ist in der Regel jeweils der Auftragnehmer des ÖPP-Projektes. Weitere Finanzierungsdetails und Angaben zur Aufteilung der Anteile liegen der Bundesregierung nicht vor.

<b>ÖPP-Projekt</b>	<b>Anleihegläubiger (sofern Information öffentlich verfügbar)</b>
A 7, Hamburg/Nordwest–AD Bordesholm	Aegon Levensverzekering AG, AXA Gruppe, NNLeven, MassMutual, SunLife, Europäische Investitionsbank (EIB), KfW IPEX-Bank
A 6, AS Wiesloch/Rauenberg–AK Weinsberg	KfW IPEX-Bank
A 10/A 24, AS Neuruppin–AD Pankow	Deka Bank und BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)
A 3, AK Fürth/Erlangen–AK Biebelried	MEAG, KfW IPEX-Bank, Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)
A 49, AD Ohmtal (A 5)–AS Fritzlar	KfW IPEX-Bank

172. Abgeordnete  
**Filiz Polat**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung laut der jüngsten von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) in Auftrag gegebenen Verkehrsprognose der Entlastungseffekt der geplanten A 33-Nord auf die Bundesstraße 68 im Bereich Autobahn 1/ Stadt Osnabrück, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dieser Verkehrsprognose (Behörde aktualisiert Planung: Neue Verkehrsprognose: A 33-Nord jetzt noch dringlicher; noz.de)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 9. Dezember 2020**

Die aktualisierte Verkehrsprognose wurde in das laufende Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 33 von der A 1 (nördlich Osnabrück) bis zur A 33/B 51n (Ortsumgehung Belm) eingebracht.

Die Unterlagen sind frei zugänglich (abrufbar unter: <https://uvp.niedersachsen.de>) und wurden vom 26. Oktober 2020 bis zum 25. November 2020 ausgelegt. Die betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit können bis zum 3. Februar 2021 Stellung nehmen bzw. Einwendungen erheben.

Die Bewertung und inhaltliche Berücksichtigung im laufenden Planfeststellungsverfahren obliegt der zuständigen Planfeststellungsbehörde.

173. Abgeordneter  
**Frank Schäffler**  
(FDP)                      Wie ist der Wortlaut des Planungsauftrags der Bundesregierung an die Deutsche Bahn AG hinsichtlich des Baus einer neuen ICE-Trasse zwischen Bielefeld und Hannover im Rahmen des Deutschlandtakts?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. Dezember 2020**

Im Deutschlandtakt ist für die Relation Hannover–Bielefeld eine Streckenhöchstgeschwindigkeit von 300 km/h und Zielfahrzeit zwischen beiden Städten von 31 Minuten unterstellt. So wird die Reisezeit auf der Verbindung Nordrhein-Westfalen (NRW)–Hannover/Berlin verkürzt und es werden optimale Anschlussknoten u. a. in NRW und Hannover realisiert. Die abgeleiteten Maßnahmen wurden nach der Methodik des Bundesverkehrswegeplans bewertet. Diese Grundlagen liegen für den Korridor Berlin–Hannover–Bielefeld vor. Ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von mehr als 1 wurde ermittelt.

Am 24. November 2020 wurde die Deutsche Bahn AG mit der Planung beauftragt. Im Übrigen wird auf die Pressemitteilung der Deutschen Bahn AG verwiesen (abrufbar unter: [www.deutschebahn.com/pr-duessel-dorf-de/aktuell/presseinformationen/Von-Bonn-nach-Berlin-in-nur-vier-Stunden-Deutsche-Bahn-plant-Ausbau-der-Verbindung-Hannover-Bielefeld-5741070](http://www.deutschebahn.com/pr-duessel-dorf-de/aktuell/presseinformationen/Von-Bonn-nach-Berlin-in-nur-vier-Stunden-Deutsche-Bahn-plant-Ausbau-der-Verbindung-Hannover-Bielefeld-5741070)).

Die DB Netz AG als Vorhabenträgerin beachtet bei ihrer Prüfung der Vorzugsvariante Allernativlösungen hinsichtlich ihrer raumordnerischen Vorzugswürdigkeit sowie ihrer Eignung und möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Umwelt.

174. Abgeordneter  
**Dr. Wieland Schinnenburg**  
(FDP)                      Aus welchen Gründen haben Bund und Länder in ihren Beschlüssen zur Bekämpfung der Coronapandemie vom 25. November 2020 den Beschluss getroffen, das Reservierungskontingent für Bahnreisen zu beschränken, aber keine Reservierungspflicht einzuführen ([www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1820090/11c9749f77a71b9439759538864aa672/2020-11-25-mpk-beschluss-dat-a.pdf?download=1](http://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1820090/11c9749f77a71b9439759538864aa672/2020-11-25-mpk-beschluss-dat-a.pdf?download=1)), und wie soll vermieden werden, dass durch eine fehlende Reservierungspflicht bei einem niedrigeren Reservierungskontingent deutlich mehr Reisende ohne Reservierung mit der Bahn fahren, die dann zudem noch auf der Suche nach freien Plätzen für verstärkte Personenkontakte in den Zügen sorgen könnten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Dezember 2020**

Ziel der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 25. November 2020 war es, die bereits vereinbarten Schutzmaßnahmen über den November 2020 hinaus fortzusetzen. Angesichts weiterhin hoher Infektionszahlen und der bevorstehenden Advents- und Weihnachtszeit muss die Pande-

mie weiter eingedämmt und die Gesundheit und das Leben der Mitmenschen geschützt werden, Für diejenigen, die trotz der Einschränkungen reisen müssen, bedarf es eines zuverlässigen Angebotes, welches auch die Möglichkeit bietet, Abstand zu halten. Eine generelle Reservierungspflicht könnte dabei zu zusätzlichen Erschwernissen im Reiseverbund des Nah- und Fernverkehrs führen und die Möglichkeit einschränken, Reisende gleichmäßig auf das vorhandene Sitzplatzkontingent im Nah- und Fernverkehr zu verteilen. Bei notwendigen grenzüberschreitenden Bahnreisen könnte es zu zusätzlichen Problemen kommen, da andere Bahngesellschaften in Europa, beispielsweise in Österreich (ÖBB), Schweiz (SBB), Niederlanden (NS) oder Belgien (SNCB) ebenfalls keine Reservierungspflicht eingeführt haben.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) wurde das Reservierungssystem an die aktuelle Corona-Lage und die bestehenden Schutzmaßnahmen angepasst, um Zugreisen mit bestmöglichem Abstand zu ermöglichen. Seit dem 27. November 2020 sind für Einzelreisende nur noch Fensterplätze und in Summe nur noch 60 Prozent der Sitzplätze reservierbar.

Mit dem Fahrplanwechsel am 13. Dezember 2020 werden zusätzlich bis zum Ende des Jahres täglich 13.000 zusätzliche Sitzplätze in den ICE- und Intercity-Zügen angeboten. Zu Weihnachten 2020 setzt die DB AG Sonderzüge auf den Hauptachsen des Reiseverkehrs ein. Dadurch werden rund 100 zusätzliche Fahrten zwischen dem 18. und 27. Dezember 2020 angeboten.

Sitzplatzreservierungen werden außerdem für die Feiertage empfohlen und die Zugbegleiter wurden zur gleichmäßigen Verteilung der Reisenden angewiesen. Die Maskenpflicht wird – unter anderem durch Schwerpunktkontrollen – zusätzlich verstärkt überwacht.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

175. Abgeordneter  
**Norbert  
Kleinwächter**  
(AfD)
- In welchen Abständen evaluiert die Bundesregierung den Nutzen des Einwegpfands, und welche Ergebnisse ergab die letzte Evaluation bezüglich der volkswirtschaftlichen Kosten und des Nutzens für die Umwelt?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 7. Dezember 2020**

Eine regelmäßige Evaluierung der Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen ist nicht vorgesehen. Im Rahmen einer Bewertung und Vorbereitung der Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung wurde im Jahr 2010 ein Forschungsvorhaben zur Evaluierung der Pfandpflicht im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführt ([www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/461/publikationen/3931.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/461/publikationen/3931.pdf)).

Inzwischen ist die Pfandpflicht in Deutschland seit vielen Jahren erfolgreich umgesetzt. Sie ist Voraussetzung für hohe Rücklaufquoten, die neuerdings auch im europäischen Recht ausdrücklich gefordert werden, und für ein hochwertiges Recycling.

176. Abgeordneter  
**Steffen Kotré**  
(AfD)
- Welche Grenzen bezüglich der Umweltverschmutzung durch Erneuerbare-Energien-Anlagen (beispielsweise Flächenverbrauch, Vogeltötungen, Strömungsveränderungen, Lärm) zieht die Bundesregierung, ab welcher der Ausbau der erneuerbaren Energien gestoppt wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 10. Dezember 2020**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien leistet als Teil der Energiewende einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz. Im Rahmen des Monitoring-Berichts „Energie der Zukunft“ werden auch die Auswirkungen der Energiewende auf die Umwelt analysiert. Die hierfür beauftragten Forschungsergebnisse tragen zur Transparenz der Energiewende und zu ihrer möglichst umweltverträglichen Ausgestaltung weiter bei.

Im Übrigen unterliegen Erneuerbare-Energien-Anlagen wie andere technische Anlagen auch den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt und der Natur. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen zu nennen:

Planerische und genehmigungsrechtliche Voraussetzungen von Erneuerbare-Energien-Anlagen richten sich nach den Vorschriften des jeweiligen Fachrechts. Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden sind städtebauliche Grundsätze, die das Baugesetzbuch vorgibt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind Eingriffe in Natur und Landschaft soweit wie möglich zu vermeiden. Die Ausführung des Fachrechts liegt in der Zuständigkeit der Behörden der Länder, die im konkreten Fall über die Genehmigungspflicht von Vorhaben entscheiden.

Gemäß Artikel 5 der europäischen Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) ist es insbesondere verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu stören. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt in Deutschland vornehmlich durch § 44 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die geltenden Regelungen des BNatSchG, die auch die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung umfassen, sind in den Genehmigungsverfahren zwingend zu beachten. Auf diese Weise wird zugunsten eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der erneuerbaren Energien dafür Sorge getragen, dass Vogelschutzaspekte genau geprüft und angemessen berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes legt die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für die Errichtung und den Betrieb vielfältiger Arten von Anlagen, auch für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Anforderungen fest, die der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch anlagenbezogene Geräusche und bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen darüber hinaus der Vorsorge dienen.

177. Abgeordnete **Sylvia Kottling-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche fünf Höchstwerte an Radioaktivität wurden in der Müllverbrennungsanlage in Schwandorf seit der Installierung von Radioaktivitätsmessgeräten nach Kenntnis der Bundesregierung gemessen (vgl. [www.br.de/nachrichten/bayern/de-mo-gegen-das-verbrennen-von-akw-abfaellen-in-schwandorf,S11UtKu](http://www.br.de/nachrichten/bayern/de-mo-gegen-das-verbrennen-von-akw-abfaellen-in-schwandorf,S11UtKu)), und welche Behörden sind für das Freimessen von Abfällen aus dem Rückbau der Atomkraftwerke Isar und Grafenrheinfeld nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils zuständig (bitte unter Angabe des angewendeten Verfahrens zur Freimessung von Rückbauabfällen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 10. Dezember 2020**

Bei der Freigabe werden die freizugebenden Stoffe durch den Genehmigungsinhaber, wie etwa den Betreiber eines stillzulegenden Atomkraftwerkes, in dessen Verantwortlichkeit freigemessen. Diese Freimessungen finden auf dem Gelände des Atomkraftwerkes statt. Sie werden durch die zuständige atom- und strahlenschutzrechtliche Behörde überwacht. In Bayern ist dies das Landesamt für Umwelt, das diese Aufgabe für das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wahrnimmt.

Bei der Freimessung kommen hauptsächlich zwei Verfahren zur Anwendung. In sogenannten Freimessanlagen wird in einer Messkammer die spezifische Aktivität, also die Aktivität pro Masse an Stoff in der Einheit Becquerel pro Gramm gemessen. Mittels einer sogenannten In-Situ-Gammaskopie findet die Freimessung an großen Objekten wie Gebäuden und Gebäudeteilen statt, als Aktivität pro Fläche in der Einheit Becquerel pro Quadratmeter. Aufgrund der sehr geringen Aktivität freizugegebener Stoffe handelt es sich um hochempfindliche, sehr genaue Messverfahren. Dabei geht es darum, zuverlässig zu bestimmen, dass die in der Strahlenschutzverordnung in Anlage 4 Tabelle 1 festgelegten Freigabewerte nuklidspezifisch unterschritten sind; nicht entscheidend ist dabei die Höhe konkreter Einzelmesswerte. Sind die Freigabewerte unterschritten, kann nach Strahlenschutzverordnung die zuständige Behörde davon ausgehen, dass das Dosiskriterium der Freigabe, das sogenannte 10 Mikrosievert-Kriterium, eingehalten ist und die Freigabe erteilen.

Freigegebene Stoffe sind nach dem Gesetz keine radioaktiven Stoffe, denn ihre Aktivität wurde in der Freimessung als so geringfügig nachgewiesen, dass sie außer Acht gelassen werden kann und die Stoffe radiologisch unbedenklich sind. Deswegen endet mit der Freigabe die atom- und strahlenschutzrechtliche Überwachung. Es handelt sich von da an um konventionelle Abfälle, die nur noch den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unterliegen.

Eine Möglichkeit freigegebene Stoffe zu beseitigen, ist nach Strahlenschutzverordnung die Abfallverbrennung. Da es sich aber um radiologisch unbedenkliche konventionelle Abfälle handelt und die Abfallverbrennung ein abfallrechtliches und kein atom- und strahlenschutzrechtli-

ches Verfahren ist, findet nach der Freigabe keine weitere Messung auf Radioaktivität statt.

Insoweit haben die Bundesregierung, das Bayerische Landesamt für Umwelt und das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz keine Kenntnis von Radioaktivitätsmessungen an der Abfallverbrennungsanlage Schwandorf und es liegen auch keine entsprechenden Messwerte vor. Der letzte Satz des zitierten Pressebeitrags, in dem Radioaktivitätsmessungen an der Abfallverbrennungsanlage erwähnt werden, basiert vermutlich auf einem Missverständnis. Für die Freigabe wären solche Messungen nicht belastbar.

178. Abgeordnete  
**Steffi Lemke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Für welche Abteilungen des Bundesamts für Naturschutz sind die im Haushalt 2021 neu geplanten Personalstellen vorgesehen (bitte nach Referat und Stellenbezeichnung aufschlüsseln), und wie soll der zusätzliche Personalaufwand der durch die wachsenden Herausforderungen im nationalen und internationalen Meeresschutz z. B. bei der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, der Planung und Umsetzung der marinen Raumordnung oder der Umsetzung der Schutzgebietsverordnungen der Schutzgebiete in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) mit dem aus meiner Sicht für diese Aufgaben nicht ausreichendem Personalkontingent bewältigt werden, ohne entsprechende Umsetzungsdefizite zu befürchten ([www.bfn.de/themen/recht/rechtsetzung.html](http://www.bfn.de/themen/recht/rechtsetzung.html); <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2020/DE/COM-2020-259-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>; [www.bsh.de/DE/THEMEN/Offshore/Meeresraumplanung/Fortschreibung/\\_Anlagen/Downloads/Entwurf\\_Raumordnungsplan.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](http://www.bsh.de/DE/THEMEN/Offshore/Meeresraumplanung/Fortschreibung/_Anlagen/Downloads/Entwurf_Raumordnungsplan.pdf?__blob=publicationFile&v=8))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 8. Dezember 2020**

Mit Inkrafttreten des Bundeshaushalts für das Jahr 2021 wird das Bundesamt für Naturschutz (BfN) voraussichtlich zusätzliche neue Plan-/Stellen erhalten. Zum jetzigen Zeitpunkt kann jedoch noch keine Aussage darüber getroffen werden, in welchen Organisationseinheiten konkret etwaige neue Plan-/Stellen eingesetzt werden.

Die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem nationalen und internationalen Meeresschutz und die fachliche Begleitung entsprechender Prozesse aus Naturschutzperspektive sind geeignet, perspektivisch zusätzlichen dauerhaften Personalbedarf im BfN zu begründen. Das BfN wird die Aufgabenwahrnehmung erforderlichenfalls im Rahmen der Stellenbewirtschaftung und entsprechender Prioritätensetzung sicherstellen.

179. Abgeordnete  
**Judith Skudelnj**  
(FDP)
- Auf welche Studie des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) bezieht sich die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage „Kreislaufwirtschaft durch chemisches Recycling (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20792)“ auf Bundestagsdrucksache 19/21641?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold  
vom 9. Dezember 2020**

Das Institut für Technische Chemie (ITC) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) hat auf der Berliner Abfallwirtschafts- und Energiekonferenz im Februar 2020 im Rahmen eines Vortrags experimentelle Arbeiten des KIT zur Pyrolyse von gemischten Kunststoffabfällen vorgestellt.

Die entsprechende Präsentation ist nach Kenntnis der Bundesregierung nicht frei zugänglich. Ein Vortrag des KIT mit den gleichlautenden Aussagen hinsichtlich des Vergleichs der CO<sub>2</sub>-Emissionen von werkstofflichem Recycling und chemischem Recycling mittels Pyrolyse ist aber unter [www.gti.energy/wp-content/uploads/2019/10/57-tcbiomass2019-Presentation-Hans-Leibold.pdf](http://www.gti.energy/wp-content/uploads/2019/10/57-tcbiomass2019-Presentation-Hans-Leibold.pdf) verfügbar.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung  
und Forschung**

180. Abgeordneter  
**Dr. Jens  
Brandenburg  
(Rhein-Neckar)**  
(FDP)
- Wie ist der Prozess zur Vergabe bzw. Verwendung der Haushaltsmittel im Bundesministerium für Bildung und Forschung in Höhe von insgesamt 24 Mio. Euro zum Auf- und Ausbau von China-Kompetenz (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24163, S. 13, 14) ausgestaltet, und in welcher Höhe sind diese Gelder bereits abgeflossen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel  
vom 10. Dezember 2020**

Die Mittel werden im Rahmen von Projektförderungen verwendet. Eine Ausnahme stellt die Auftragsvergabe zum „Monitoring des Asia-tisch-Pazifischen Forschungsraums mit Schwerpunkt China“ dar (kurz „APRA-Performance Monitoring“, hier Ausschreibung vom 10. Mai 2017).

Für die laufenden Aktivitäten zum Auf- und Ausbau von China-Kompetenz sind seitens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) im Zeitraum 2017 bis 2024 knapp 12 Mio. Euro vorgesehen. Bis zum 7. Dezember 2020 sind hiervon Mittel in Höhe von rund 5,8 Mio. Euro abgeflossen.

181. Abgeordneter  
**Dr. Jens  
Brandenburg  
(Rhein-Neckar)**  
(FDP)
- Welche Institutionen oder Akteure sollen an den Mitteln von insgesamt 24 Mio. Euro zum Auf- und Ausbau von China-Kompetenz (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24163, S. 13, 14) partizipieren, und für welche Maßnahmen sollen sie verwendet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel  
vom 10. Dezember 2020**

Die bereits laufenden bzw. geplanten Maßnahmen zum Auf- und Ausbau von China-Kompetenz adressieren in erster Linie Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Je nach Maßnahme werden zum Teil auch andere Institutionen, die Forschungsbeiträge liefern, sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen angesprochen.

Im Rahmen der verschiedenen Maßnahmen stehen unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte bzw. Zielgruppen im Fokus. Inhalte umfassen u. a. Sprachkenntnisse, Landes-/Gesellschafts-/Systemkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen sowie die Vermittlung dieser Kenntnisse v. a. an Studierende und Wissenschaftler. Zu den geförderten Aktivitäten zählen neben der Erarbeitung von Materialien zur Vermittlung von China-Kompetenz an Hochschulen und Schulen auch die Durchführung von Auslandsaufenthalten oder Aktivitäten zur Vernetzung von Akteuren mit bestehender China-Kompetenz. Außerdem werden Maßnahmen gefördert, die zu einer fundierten und aktuellen Wissensbasis über die chinesische Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationslandschaft und deren Entwicklung beitragen. Der Fokus liegt hierbei auf Erkenntnissen mit aktueller Relevanz für Deutschland und Europa.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen bereits abgeschlossen bzw. laufen derzeit noch:

- laufende Projekte zum Ausbau von China-Kompetenz, hervorgegangen aus der im Bundesanzeiger veröffentlichten Richtlinie zur „Förderung von innovativen Konzepten zum Ausbau der China-Kompetenz an deutschen Hochschulen“ vom 21. November 2016,
- laufende Projekte zur themen- bzw. fachorientierten Vernetzung deutscher und chinesischer Alumni, hervorgegangen aus der im Bundesanzeiger veröffentlichten Richtlinie zur „Förderung von innovativen Konzepten zur deutschlandweiten Fach-Alumniarbeit mit Chinabezug im Rahmen eines Ideenwettbewerbs“ vom 29. Juni 2016,
- laufendes Projekt zur Förderung der China-Kompetenz bei Stipendiaten der Begabtenförderungswerke, hervorgegangen aus ressortübergreifender Initiative von BMBF, Auswärtigem Amt (AA) und Kultusministerkonferenz (KMK) zum Ausbau von China-Kompetenz,
- laufendes Projekt zur Bearbeitung von Unterrichtsmaterialien für den Schulunterricht, hervorgegangen aus ressortübergreifender Initiative von BMBF, AA und KMK zum Ausbau von China-Kompetenz,
- Auftrag zum „Monitoring des Asiatisch-Pazifischen Forschungsraums mit Schwerpunkt China“ (Ausschreibung im Rahmen eines EU-weiten Verfahrens mit Teilnehmerwettbewerb vom 10. Mai 2017),

- abgeschlossenes Forschungsprojekt zur Bestandsaufnahme von China-Kompetenz in Deutschland als Grundlage der ressortübergreifenden Initiative von BMBF, AA und KMK zum Ausbau von China-Kompetenz.

Für die Zukunft sind weitere Maßnahmen im Umfang von zusätzlich rund 12 Mio. Euro geplant. Diese bauen teils auf erfolgreichen, bestehenden Maßnahmen auf. Hierzu zählt die – nach bereits erfolgter Evaluation – beschlossene Verlängerung von ausgewählten, aus der o. g. Richtlinie zur „Förderung von innovativen Konzepten zur deutschlandweiten Fach-Alumniarbeit mit Chinabezug im Rahmen eines Ideenwettbewerbs“ hervorgegangen Projekten.

Andere Maßnahmen sind neuen Initiativen entsprungen, so z. B. die Förderung von Forschungsvorhaben aus der derzeit in Begutachtung befindlichen, im Bundesanzeiger veröffentlichten Richtlinie zur „Förderung von Forschung zu aktuellen gesellschafts-, sozial-, wirtschafts- sowie innovationspolitischen Entwicklungen in der Volksrepublik China“ vom 6. Mai 2020. Der Start der Forschungsprojekte ist für 2021 geplant.

182. Abgeordnete  
**Nicole Gohlke**  
(DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass die Mittelverwendung im Rahmen des „Hochschulpakts 2020“ und des Programms „KI-Hochschullehre“ (KI = Künstliche Intelligenz) ungenügend kontrolliert wird, und wie will die Bundesregierung diesbezüglich Abhilfe schaffen (bitte begründen, vgl. [www.jmwiarda.de/2020/11/26/haushaltsausschuss-sperret-190-millionen-euro-hochschulpaket-gelderr-f%C3%BCrs-kommende-jahr?](http://www.jmwiarda.de/2020/11/26/haushaltsausschuss-sperret-190-millionen-euro-hochschulpaket-gelderr-f%C3%BCrs-kommende-jahr?))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 8. Dezember 2020**

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass die Mittelverwendung im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 ungenügend kontrolliert werde. Gemäß Artikel 1 § 7 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 (Hochschulpakt III) vom 11. Dezember 2014 berichten die Länder jeweils zum 31. Oktober eines Jahres über die Durchführung des Programms. In den Berichten legen die Länder die Verausgabung und Verwendung der Bundesmittel, der zusätzlich bereitgestellten eigenen Mittel und die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 1 der Verwaltungsvereinbarung dar. Die in den bisherigen Berichten dargestellten Maßnahmen erfüllen die Vorgaben der Bund-Länder-Vereinbarung. Die konkrete Umsetzung, die administrative Durchführung und die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch die Hochschulen obliegt den Ländern und erfolgt gemäß den landesspezifischen Regelungen zur Hochschulfinanzierung und zum Haushaltsrecht. Die Staatssekretärs-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) hat am 16. November 2020 eine erweiterte Berichterstattung der Länder beschlossen. Künftig werden alle Länder ihre jährlichen Berichte zu den nicht verausgabten Hochschulpaktmitteln erweitern, u. a. um tabellarische Planungen zur vollständigen Verausgabung der nicht verausgabten Mittel des Hochschulpaktes bis Ende 2023.

Die Bund-Länder-Vereinbarung „KI in der Hochschulbildung“ wurde am 13. November 2020 durch die GWK gebilligt. Das Programm ist noch nicht gestartet und war somit auch nicht Gegenstand einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

183. Abgeordneter  
**Leif-Erik Holm**  
(AfD)
- Haben die Bundesregierung und Bundesbehörden seit 2015 Aufträge an das Wirtschaftspsychologische Institut wi.ps ([www.wips24.de](http://www.wips24.de)) erteilt, und wenn ja, in welcher Höhe (bitte nach Auftraggeber und Kosten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel  
vom 4. Dezember 2020**

Eine Ressortabfrage hat ergeben, dass keine Aufträge an die genannte Einrichtung seit 2015 erteilt wurden.

184. Abgeordneter  
**Wolfgang Wetzel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe stehen dem Freistaat Sachsen Bundeshaushaltsmittel im Sofortprogramm „Corona-Hilfe II: Sofortprogramm Endgeräte“ des Digitalpakts Schule zu, und wie viele Anträge aus dem Freistaat Sachsen konnten bisher bewilligt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel  
vom 9. Dezember 2020**

Dem Freistaat Sachsen stehen im DigitalPakt Schule gemäß Königsteiner Schlüssel 4,99 Prozent der in der Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ von Bundesseite zur Verfügung gestellten 500 Mio. Euro zur Verfügung. Dies entspricht einem Betrag von 6.009.850 Euro.

Nach § 5 der Zusatzvereinbarung können die Mittel von den Ländern nach Maßgabe zu erlassender Landesregelungen verausgabt werden. Dazu bedarf es weder einer Antragstellung noch einer Bewilligung. Die aus den Mitteln dieses Sofortausstattungsprogramms finanzierten schulgebundenen mobilen Endgeräte werden nach von den Ländern zu erlassenden Regelungen von diesen, von den Schulträgern oder in deren Auftrag beschafft. Die Schulen oder von Land oder Schulträgern Beauftragten stellen die Geräte Schülerinnen und Schülern im Wege der Ausleihe zur Verfügung, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können und insoweit der Unterstützung bedürfen.

185. Abgeordneter  
**Wolfgang Wetzel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe wurden bisher Leistungen über das Sofortprogramm „Corona-Hilfe II: Sofortprogramm Endgeräte“ des Digitalpakts Schule aus dem Freistaat Sachsen beantragt, und in welcher Höhe konnten Leistungen für den Freistaat Sachsen bisher tatsächlich bewilligt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel  
vom 9. Dezember 2020**

Nach der Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ zum DigitalPakt Schule ist keine Antragstellung der beschaffenden Stellen erforderlich. Allerdings wurde im Freistaat Sachsen zum Abruf der Mittel durch die beschaffenden Stellen in der Mobile-Endgeräte-Förderverordnung vom 15. Juli 2020 die Grundlage für ein digitales Verfahren der Mittelzuweisung formuliert, nach dem der Abruf der Mittel auf Antrag erfolgte.

Der Zuweisungsbetrag wurde jedoch bereits vorab auf Grundlage der Schülerstatistik ermittelt.

Die zum Erhalt der Zuweisung berechtigten Schulträger wurden darüber durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus informiert. Die Zuweisungen sind erfolgt. Verwendungsnachweise waren bis zum 30. November 2020 einzureichen.

Gemäß § 8 der Zusatzvereinbarung berichten die Länder dem Bund erstmals zum Stichtag 31. Dezember 2020 über Investitionen nach dem Sofortausstattungsprogramm. Der Fragestellung entsprechende Daten stehen dem Bund daher erst im Rahmen der turnusmäßigen Berichterstattung nach § 12 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule zur Verfügung und werden dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages gemäß seinem Beschluss zum 15. März 2021 vorgelegt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

186. Abgeordneter  
**Dr. Christoph Hoffmann**  
(FDP)
- Welche Firmen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung bislang für Bau und Betrieb der Wasserstoff-Referenzanlage des marokkanischen Projektträgers Moroccan Agency for Sustainable Energy beworben (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/23810), und ab wann rechnet die Bundesregierung mit privatwirtschaftlichen Zusagen zur Projektumsetzung in der „Allianz zur Entwicklung des Power-to-X-Sektors“ im Königreich Marokko?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle  
vom 10. Dezember 2020**

Die öffentliche Ausschreibung für Bau und Betrieb der Wasserstoff-Referenzanlage ist durch den marokkanischen Projektträger Moroccan Agency for Sustainable Energy (MASEN) für Ende 2021 vorgesehen.

187. Abgeordneter **Olaf in der Beek** (FDP) Wie viele Auslandsdienstreisen hat der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung jeweils jährlich seit 2017 unternommen (bitte inklusive der jeweils jährlichen Reisekilometer des Bundesministers sowie den dadurch jeweils jährlich entstandenen CO<sub>2</sub>-Ausstoß angeben), und inwiefern wurde der durch diese Auslandsdienstreisen jeweils jährlich durch den Bundesminister entstandene CO<sub>2</sub>-Ausstoß beispielsweise durch den Kauf von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten in jeweils welchem Umfang zu jeweils welchen jährlichen Kosten kompensiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 8. Dezember 2020**

Die Anzahl der jährlichen Auslandsdienstreisen von Bundesminister Dr. Gerd Müller seit 2017 können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

2017	10 Auslandsdienstreisen
2018	8 Auslandsdienstreisen
2019	14 Auslandsdienstreisen
2020	4 Auslandsdienstreisen

Die Höhe der CO<sub>2</sub>-Emissionen erhebt das Umweltbundesamt jährlich und gesammelt für alle Flüge der unmittelbaren Bundesverwaltung. Auch deren Kompensation erfolgt zentral durch das Umweltbundesamt.

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Flüge der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung werden über deren Emissionsbericht im EU-Emissionshandel erhoben und vollständig kompensiert.

Eine Erfassung der zurückgelegten Reisekilometer und daraus resultierenden CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie Kosten für Kompensationen aufgeschlüsselt nach einzelnen Reisenden erfolgt weder beim Umweltbundesamt oder der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung noch im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

188. Abgeordneter **Dr. Alexander S. Neu** (DIE LINKE.) Welche Hilfsgelder (Entwicklungshilfe, humanitäre Hilfe, Wiederaufbauhilfe etc. – bitte einzeln auflisten) sind seit November 2001 nach Afghanistan geflossen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 9. Dezember 2020**

Zu den Ausgaben der Bundesregierung im Rahmen der Entwicklungshilfe, humanitären Hilfe und Wiederaufbauhilfe in Afghanistan seit 2001 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Bilanz des deutschen Engagements in Afghanistan“ der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/20966 sowie auf die Antwort der Bundes-

regierung auf die Kleine Anfrage „Bilanz des deutschen Engagements in Afghanistan – Kosten“ der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/9466 verwiesen. Dort sind die Ausgaben der Bundesregierung im Sinne der Fragestellung von 2001 bis 2019 aufgegliedert. Für das laufende Haushaltsjahr 2020 liegen noch keine Daten vor.

189. Abgeordnete **Eva-Maria Schreiber** (DIE LINKE.) In welche Unternehmen, Fonds etc. fließen nach Informationen der Bundesregierung derzeit die Direktinvestitionen der DEG – Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH im Gesundheitssektor (bitte nach den 14 größten Empfängern Direktbeteiligungen und Darlehen getrennt ausweisen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 8. Dezember 2020**

Die Bundesregierung verweist bezüglich der direkten Beteiligungen der DEG – Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH im Gesundheitssektor auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 11 und 12 der Kleinen Anfrage „Folgen für die Unterstützung von privaten Gesundheitsfonds und Gesundheitsinvestitionen nach dem Zusammenbruch der Private-Equity-Gesellschaft Abraaj“ der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/17214.

Darüber hinaus hält die DEG eine weitere Beteiligung und folgende Darlehen:

Name des Unternehmens	Jahr der Zusage	Investitionsland	Höhe (in TEUR, gerundet)	Art der Finanzierung
Ankara Etlik Hastane Saglik Hizmetleri İşletme Yatirim A. S.	2015	Türkei	30.000	Darlehen
ADK Hospital	2016	Malediven	9.000	Darlehen
BRS SALGIK YATIRIM A. S.	2017	Türkei	19.000	Darlehen
MetaMed	2019	Ägypten	13.000	Beteiligung
Asia Royal Co., Ltd	2020	Myanmar	11.000	Darlehen

Darüber hinaus gab es vor 2015 drei weitere Darlehen an Unternehmen des Gesundheitssektors in China, Türkei und Indien. Diese Vorhaben können nur in dieser anonymisierten Form Erwähnung finden. Einer über die dargestellten Informationen hinausgehende Offenlegung der betroffenen Unternehmen steht der verfassungsrechtlich geschützte Belang der Gewährleistung einer funktionsgerechten und adäquaten Aufgabenwahrnehmung durch die Bundesregierung entgegen. Die Nennung von Namen und die damit einhergehende Offenlegung der Geschäftsbeziehung der DEG mit den betroffenen Kunden würde das Bankgeheimnis verletzen. Die DEG veröffentlicht seit 2015 im Rahmen ihrer Transparenzpolitik Kurzbeschreibungen von Neuzusagen auf ihrer Website, um die interessierte Öffentlichkeit zu informieren. Hinsichtlich dieser Informationen ist die DEG aufgrund entsprechender Regelungen in den Finanzierungsverträgen vom Bankgeheimnis befreit. Bei den anonymisierten Vorhaben liegt der DEG hingegen nicht das Einverständnis der Kunden vor. Mit dem mit einer Offenlegung der vertraulichen Informationen

einhergehenden Vertrauensverlust für die DEG wäre die verfassungsrechtlich geschützte Wahrnehmung der entwicklungspolitischen Aufgaben der Bundesregierung über das Instrumentarium der DEG erheblich gefährdet. Aus diesen Gründen scheidet auch eine bloße Nennung der jeweiligen Darlehenssumme aus. Damit die DEG ihrer satzungsmäßigen Aufgabe als Entwicklungsfinanzierungsinstitut nachkommen kann ist es erforderlich, sensible Daten und insbesondere Geschäftsgeheimnisse entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen und den üblichen geschäftlichen Gepflogenheiten zu wahren. Die Weitergabe der dem Bankgeheimnis unterliegenden Daten des Unternehmens würde zu einem geschäftsschädigenden Vertrauensverlust bestehender und potentieller Kunden und möglicherweise zu Schadensersatzforderungen gegen die DEG führen. Diesem Interesse steht der parlamentarische Auskunftsanspruch der Abgeordneten gegenüber. Die Kontrolle der DEG-Geschäftspolitik durch den Deutschen Bundestag ist im vorliegenden Fall bereits auf Grundlage der anonymisierten Daten hinreichend möglich. Daher überwiegt nach sorgfältiger Abwägung im vorliegenden Fall die Gefährdung der verfassungsrechtlich geschützten Aufgabenwahrnehmung der Bundesregierung das Interesse des Deutschen Bundestages an der namentlichen Zuordnung einzelner Finanzierungen.

190. Abgeordnete  
**Eva-Maria  
Schreiber**  
(DIE LINKE.)

Warum finden sich nach Informationen der Bundesregierung auf der Homepage der DEG investitionsbezogene Informationen zu DEG – Finanzierungen nur für die Jahre 2018 bis 2020 (<https://deginvest-investments.de/>), obwohl die Bundesregierung selbst davon spricht, dass die DEG Informationen zu Neuzusagen seit dem 1. Januar 2015 veröffentlichen würde (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/3387), und auch andere europäische Entwicklungsfinanzierer wie BIO (Belgien) diese Informationen über einen viel längeren Zeitraum veröffentlichen ([www.bio-invest.be/en/Investments?search=&old=on](http://www.bio-invest.be/en/Investments?search=&old=on))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle  
vom 8. Dezember 2020**

Nach Information der Bundesregierung veröffentlicht die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH neben weiteren öffentlich zugänglichen Informationen – wie Jahresabschlussberichten und entwicklungspolitischen Berichten – seit 2015 zusätzlich investitionsbezogene Informationen zu den von ihr aus eigenen Mitteln mitfinanzierten Vorhaben von privaten Unternehmen.

Investitionsbezogene Informationen werden seit 2020 für fünf Jahre unter dem in der Frage genannten Link auf der DEG-Website bereitgestellt. Zuvor waren sie dort für zwei Jahre verfügbar. Die seit 1. Januar 2020 gültige Veröffentlichungsrichtlinie ist öffentlich auf der DEG-Website unter [www.deginvest.de/Internationale-Finanzierung/DEG/Überuns/Verantwortung/Veröffentlichungsrichtlinie/](http://www.deginvest.de/Internationale-Finanzierung/DEG/Überuns/Verantwortung/Veröffentlichungsrichtlinie/) einsehbar.

191. Abgeordnete  
**Eva-Maria  
Schreiber**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern hält es die Bundesregierung mit dem im Gesellschaftsvertrag der DEG festgeschriebenen entwicklungspolitischen Mandat der DEG ([www.deginvest.de/DEG-Dokumente/%C3%9Cber-uns/Wer-wir-sind/DEG\\_Gesellschaftsvertrag\\_2017\\_de-2.pdf](http://www.deginvest.de/DEG-Dokumente/%C3%9Cber-uns/Wer-wir-sind/DEG_Gesellschaftsvertrag_2017_de-2.pdf)) für vereinbar, dass die DEG direkt oder indirekt Krankenanstalten finanziert, die sich u. a. auf zahlungskräftige Medizintouristen aus dem Ausland spezialisiert haben, wie dies etwa bei den durch den Quadria Capital Fund (siehe DEG-Lagebericht 2019) finanzierten Einrichtungen Krishna Institute of Medical Science, Healthcare Global Enterprises, Medica Superspeciality Hospital und Asian Institute of Gastroenterology der Fall sein soll (siehe [www.quadriacapital.com/partfolio/Investments/](http://www.quadriacapital.com/partfolio/Investments/))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 8. Dezember 2020**

Gesellschaftszweck der DEG – Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH ist die Förderung des Aufbaus der Privatwirtschaft in Entwicklungs- und Schwellenländern. Die von der DEG finanzierten Krankenhäuser und Behandlungszentren ermöglichen es den Menschen, Gesundheitsversorgung lokal in Anspruch zu nehmen, wo dies ansonsten gar nicht oder nur eingeschränkt möglich war (u. a. ohne ausreichende Hygienestandards, ohne zureichend qualifiziertes Personal etc.). Damit die Vorhaben der DEG im Gesundheitssektor auch ärmeren Bevölkerungsschichten unmittelbar zugutekommen – in der Regel sind privat angebotene Krankenhausleistungen kostenpflichtig – vereinbart die DEG im Regelfall mit ihren Kunden Sozialpläne, bei denen z. B. ein gewisser Teil der Behandlungen für ärmere Bevölkerungsschichten bzw. Kinder kostenlos oder günstiger zur Verfügung gestellt wird, Krankenhäuser kostenlose Einsätze von Krankenwagen ermöglichen oder Patienten und Patienten aus dem staatlichen Gesundheitssystem behandelt werden.

Der Gesundheitsfonds Quadria finanziert hauptsächlich Krankenhäuser und Diagnosecenter sowie Pharmaunternehmen, die in unterentwickelten Märkten in Süd- und Südostasien tätig sind. Die von Quadria finanzierten Krankenhäuser und Diagnosezentren nutzen moderne Geräte und Behandlungsmethoden und streben damit internationale Standards bei der Gesundheitsversorgung an. Hierfür wird einerseits gut ausgebildetes Personal eingesetzt, andererseits bilden diese Institute Personal (u. a. Ärzte und Ärztinnen sowie Pflegende) auch selbst aus, das anschließend dem lokalen Gesundheitssektor zur Verfügung steht. Durch Einführung von modernen Krankenhäusern bzw. Modernisierung existierender Einrichtungen mit medizinischen Geräten nach aktuellem Stand der Technik finden auch emigrierte Ärztinnen und Ärzte den Weg in ihre Heimatländer zurück.

Die Tatsache, dass auf diese Weise moderne Technologie und Behandlungsmethoden in die Länder kommen, führt zudem zu einem erhöhten öffentlichen Druck, diese Leistungen auch im Rahmen der staatlichen Gesundheitsversorgung bereitzustellen.

**Ergänzung**

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 91 auf Bundestagsdrucksache 19/24779 des Abgeordneten Oliver Krischer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Wie viele Personen der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag, inklusive (vormals) Mitarbeiter von CDU/CSU-Abgeordneten, haben mittlerweile einen Arbeitsvertrag bei der bundeseigenen Autobahn GmbH unterschrieben, und in welchen unterschiedlichen Gehaltsstufen erfolgte die Eingruppierung?**

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes ist davon auszugehen, dass fünf ihrer derzeit rund 800 Beschäftigten im Laufe ihres Berufslebens als Mitarbeiter der CDU/CSU-Fraktion oder als Mitarbeiter von Unionsabgeordneten im Deutschen Bundestag tätig waren. Diese Beschäftigten sind in den Gehaltsgruppen von EG 13 bis zum AT-Bereich angesiedelt.

Berlin, den 11. Dezember 2020

